Staatsrecht deutscher Reichslande

akademischen Vorlesungen

gewidmet

von

Johann Richard von Roth,

beider Rechte Doktor, kurfürstlich mainzischem wirklichen Hof- und Regierungsrathe, der deutschen Reichsgeschichte und des deutschen Staatsrechtes öffentlichen ordentlichen Professor, der juridischen und historisch-statistischen Fakultät Beisitzer, der kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften zu Erfurt Mitgliede.

Nebst einem Abdrucke
der neuesten
kaiserlichen Wahlkapitulation
und des
westphälischen Friedens
nach den Originalien des Reichsarchivs.

Erster Theil.

Frankfurt und Leipzig,
bei Johann Jakob Stahel sel. Wittwe.

1792.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorrede.

Das Staatsrecht deutscher Reichslande lehrt das wechselseitige rechtliche Verhältniß deutscher Landesunterthanen gegen ihre deutsche Landesherrn — die gesetzliche Regierungsverfassung deutscher Reichslande. —

Dieser erste Grundbegriff beweißt schon, daß die Staatsrechtswissenschaft deutscher Reichslande für einen jeden deutschen Rechtsgelehrten eine ganz unentbehrliche Kenntniß sey. Denke man sich denselben in die Dienste des Kaisers und Reichs als Minister, als Rath, als Richter, als Gesandten — in reichsständische, kurfürstliche, fürstliche, reichsprälatische, reichsgräfliche, reichs-

reichsstädtische Dienste, als Staats- geheimen, Regierungs- Justiz- Kammer- Polizeirath, als Stadt- und Landbeamten — in domkapitelische, ritterschaftliche, landstädtische, stiftische Dienste, als Richter, Syndikus, Konsulent, Advocat — und diese Stellen machen wohl den ganzen Stand deutscher Rechtsgelehrten aus — ohne gründliche Kenntniß der Regierungsverfassung deutscher Reichslande kann keiner von allen auch nur die ersten Pflichten seines Amtes erfüllen. Eine bei allen deutschen Staatskundigen unbestrittene Wahrheit!

Nur über den Vorzug der Lehrmethode dieses Rechtstheils, ob derselbe mit dem Reichsstaatsrechte vereint oder abgesöndert auf hohen Schulen gelehrt werden soll, sind noch zur Zeit die Meinungen getheilt.

Ich halte dafür, daß der eigne Umfang des Staatsrechtes deutscher Reichslande so wichtig und so reichhaltig sey, daß dasselbe allerdings als ein Ganzes, als eine eigne besondere Disciplin, eine ganz eigne Bearbeitung, ganz eigne Vorlesungen eben so verdiene, wie ein jeder andre Rechtstheil.

So gewiß es ist, daß es zur Deutlichkeit, Gründlich- und Vollständigkeit der Rechtswissenschaft überhaupt sehr viel beitrage, daß man in neuern Zeiten dem Lehen- Wechsel- peinlichen — dem Privatfürstenrechte, welche man sonst alle in den sogenannten Pandekten zusammengedrängt vortrug, nun auf allen hohen Schulen Deutschlandes als besondern Disciplinen mit dem beßten Erfolge eigne Vorlesungen gewidmet hat: so gewiß ist es, daß besondere Vorlesungen über das Staatsrecht deutscher Reichslande gleichen Vortheil über die deutsche Rechtsgelehrtheit verbreiten müssen; nicht zu gedenken, daß, da die Abtheilung des deutschen Staatsrechts in Reichs- und Landstaatsrecht auf der wahren und wirklichen Staatsgrundverfassung von Deutschland ruht, und mithin zu einem natürlichen, und folglich allein dauerhaften Systeme des ganzen deutschen Staatsrechts nicht wenig beitragen muß, vor vielen andern, die nur auf Kunst, Willkühr und Phantasie gebauet sind, mit Grunde den Vorzug behaupte. —

Von dem vortrefflichen Nutzen dieser eignen und besondern Vorlesungen überzeugt habe ich bei dem Antritte meines öffentlichen juridischen Lehramtes in dem Jahre 1780 nicht nur einsweilen einen gedruck-

ten Plan zu einem besondern Vorlesebuch entworfen *), sondern ich wagte es auch Se Kurfürstliche Gnaden meinen gnädigsten Kurfürsten und Landesherrn in einer eignen schriftlichen Abhandlung davon zu überzeugen, und anbei den Vorschlag zu machen, diesem Fache eine eigne ordentliche Professur zu widmen.

Mein Vorschlag hatte das Glück, daß Friedrich Karl Joseph der neue Stifter unsrer hohen Schule bei der hierauf in dem Jahre 1784. erfolgten neuen Einrichtung derselben für das Staatsrecht deutscher Reichslande nicht nur eine eigne ordentliche nominal Professur gestiftet, sondern auch diesen Rechtstheil in die Reihe der nothwendigen Rechtsstudien theils durch die allgemeine Statuten der hohen Schule **), theils durch eine besondere kurfürstliche Verordnung vom 9. Jul. 1784. dergestalten gesetzet hat, daß ein jeder landeseingehöriger Rechtskandidat denselben eigends zu hören verbunden, und ohne

*) Entwarf zu einem besondern Vorlesebuche über das Territorial-Staatsrecht gesammter deutscher Reichsstände. Mainz 1780. 8.

**) Neue Verfassung der verbesserten hohen Schule zu Mainz 1784. §. 88. S. 53. §. 109. S. 75.

ohne beglaubtes Zeugniß, diesen Rechtstheil gehört zu haben, nicht einmal als Amtspraktikant in kurmainzische Dienste angenommen werden solle. —

Diese neue Professur, welche mir bei der neuen Einrichtung der hohen Schule zu Theile ward, ist wirklich das erste und noch zur Zeit das einzige Beispiel in Deutschland! so sehr es auch schon seit vielen Jahren auf vielen, und jezt fast auf allen hohen Schulen üblich wird, daß über diesen Gegenstand, jedoch nur noch über einsweilige schriftliche, auch gedruckte Entwürfe *) besondere Vorlesungen gehalten werden.

Die großen Schwierigkeiten das Rechtliche der Regierungsverfassung deutscher Reichslande, die damit verknüpften unendlichen Verhältnisse des Kaisers, der Landesherrn, der Domkapitel, der Landstände und Unterthanen, der Reichs- und Landesgerichte, mit der gehörigen Unparteiligkeit, anständiger Freiheit und zureichender Gründlichkeit zu bestimmen,

*) Selchow Zusammenhang seiner Vorlesungen über das Territorialstaatsrecht der gesammten Reichsstände, Göttingen 1777. Schnaubert summarische Einleitung in das Staatsrecht der gesammten Reichslande, nebst einem kurzen Entwurf derselben zu Vorlesungen. Jena 1787.

stimmen, diese Schwierigkeiten, welche ein jeder rechtschaffene *) Publicist täglich mehr fühlen muß; sind die Ursache, warum ich es lange nicht gewagt habe, mit einer vollständigen Abhandlung desselben in das Publikum zu treten.

Dieses gegenwärtige Vorlesebuch ist noch zur Zeit der erste Versuch, an dessen Lehre weder der Hof noch die hohe Schule den geringsten Antheil hat. Ich schreibe ohne alle Censur, wovon ich auf mein unterthänigstes Ansuchen durch ein eignes höchstes kurfürstliches Inscript gänzlich befreiet ward. Eine Folge von jener erleuchtesten Einsicht, daß ohne anständige Freiheit im Schreiben die Wissenschaften sich weder erweitern noch mittheilen lassen. —

Nach meiner Absicht trage ich nur ausführliche elementar Grundsäze mit Anzeige der litterarischen Quellen und Hilfsmittel vor, worinn

*) Wie Herr Professor Schnaubert diese schon in meinem Entwurfe S. 4. erklärte publicistische Gewissenhaftigkeit in seiner summarischen Einleitung S. 22. habe tadeln, und sich allein über alle diese Schwierigkeiten hinaussetzen dürfen — wenn's nicht Mißverständniß ist — lasse ich Andere entscheiden.

worinn der ganze Zweck akademischer Vorlesungen besteht *), wobei jedoch dem Lehrer in dem mündlichen Vortrage das Feld zur Erklärung in dem Ganzen, auch zu neuem Stoffe in einzelnen Materien schon durch die eingeschalteten Anmerkungen offen bleibt. —

Das Hauptsystem, so ich zum Grunde gelegt habe, ist nach meiner Einsicht einfach und natürlich: ich betrachte erst das Ganze überhaupt, und alsdann dessen Theile insonderheit. —

Die innere Einrichtung eines jeden Theiles ist tausend Abänderungen und Verbesserungen unterworfen. Eine jede bescheidene besserende Kritik werde ich mit Vergnügen benutzen.

Am Ende des zweiten Theils werden die beiden wichtigsten Reichsgrundgesetze, die neueste kaiserliche Wahlkapitulation und der westphälische Friede als Beilagen nach den Originalien des Reichsarchivs mit der möglichsten Genauigkeit aus den dort angeführten Ursachen bei-

*) Neue Verfassung der verbesserten hohen Schule zu Mainz, §. 129. folg.

beigefügt, welche auch besonders gedruckt in der dabei benannten Buchhandlung zu haben sind. —

Mein ganzer Endzweck bei dieser Arbeit ist, dem Rufe meines Amtes, dem öffentlich erklärten höchsten Willen meines Fürsten *), der Aufforderung mehrerer Staatsmänner, auch einiger der ersten protestantischen wirklichen Staatsrechtslehrer, vorzüglich aber dem Nutzen und der Erwartung meiner akademischen Zuhörer nach Kräften zu entsprechen. Geschrieben Mainz den 1. October 1787. **).

---

*) Neue Verfassung der verbesserten hohen Schule zu Mainz, §. 80. S. 46.

**) Zur Aufklärung einiger Punkte in dem ersten Abschnitte des ersten Theils muß ich hier bemerken, daß derselbe schon in dem verflossenen Jahre abgedruckt war.

Inhalt.

Vorkenntnisse.

Seite

I. Begriff und Abtheilung des Staatsrechts deutscher Reichslande = = 1=5

II. Quellen des Staatsrechts deutscher Reichslande.

A. Gemeine.

A. Geschriebene Reichsgesetze = = 5
B. Reichsherkommen = = 6
C. Analogie = = = 7
D. Allgemeines natürliches Staatsrecht. = 7=8

B. Eigene.

A. Verträge der Landesherrn besonders bei dem Regierungs=Antritte = = 9

* a) Wahl=

Seite

a) Wahlkapitulationen geistlicher Landesherrn = = 10 = 14

a) Begriff.

b) Geschichte.

c) Kaiserliche und påbstliche Verordnungen darůber.

d) Bestand oder Unbestand derselben.

b) Reverse weltlicher Landesherrn = 14 = 17

a) Begriff.

b) Heutiger Gebrauch.

c) Rechtsbestand derselben.

B. Kaiserliche Lehen- und Gnadenbriefe = 17 = 19

a) Begriff.

b) Geschichte.

α) bei geistlichen

β) bei weltlichen Landesherrn.

c) Verbindlichkeit und Wirkung derselben.

C. Reichsgerichtliche Urtheile = = 19

D. Vertråge mit andern Landesherrn und auswårtigen Måchten.

E. Rechtmåßige Gewohnheiten in einzelnen deutschen Reichslanden.

III. Schriften von dem Staatsrechte deutscher Reichslande. = = 20 = 23

Abhand-

Inhalt.

Seite

Abhandlung

des Staatsrechts deutscher Reichslande;

wie solches

I. Die reichsständische Landeshoheit im Ganzen und überhaupt, und

II. Dieselbe in ihren Theilen, die einzelnen Landeshoheitsrechte zum Gegenstande hat. = = = 23

I. Theil.

Von der reichsständischen Landeshoheit im Ganzen und überhaupt betrachtet.

I. Abschnitt.

Von der Landeshoheit der Reichsstände überhaupt, ohne Rücksicht auf die besondere Verfassung deutscher Reichsstädte.

I. Kapitel.

Von dem Begriffe der reichsständischen Landeshoheit = = = S. 24=27

I. Bestimmung des Begriffs der Landeshoheit.

II. Benennungen derselben.

A. Aeltere.

B. Neuere.

A. Ge=

Seite

A. Gesetzliche.

B. Nicht gesetzliche.

II. Kapitel.

Geschichte derselben = = 28 = 31

I. Ursprung.

II. Wachsthum.

III. Vollendung der Landeshoheit.

III. Kapitel.

Von den verschiedenen Erwerbungsarten der Landeshoheit = = = 32 = 45

I. Gemeinschaftliche.

A. Kaiserliche Belehnung.

B. Reichsständische Verträge.

C. Heirath, Erbschaft, Erbverbrüderung 2c.

D. Reichsgesetze und Friedensschlüsse.

E. Verjährung.

II. Eigene.

A. Bei Geistlichen durch die Wahl.

A. Begriff von der deutschen Bischofswahl.

B. Rechte des Kaisers dabei.

a) Bei katholischen.

b) Bei protestantischen Bischofswahlen.

C. Rechte des Pabstes bei denselben.

D. Wirkungen der Wahl.

Seite

a) Vor der kaiserlichen Belehnung und påbstlichen Bestätigung.

b) Nach derselben.

B. Bei Weltlichen.

A. Durch Lehenfolge.

B. Durch Erbfolge.

IV. Kapitel.

Von der Erhaltung der Landeshoheit wider die Eingriffe = = = 46=52

I. Auswärtiger Mächte.

II. Des Pabstes.

III. Des Kaisers.

IV. Der Reichsgerichte.

V. Der Reichsmitstände.

VI. Der eignen Unterthanen.

V. Kapitel.

Von dem Verluste der Landeshoheit = 53=55

I. Durch Verträge.

II. Durch Verlustigerklärung.

III. Durch Reichsfriedensschlüsse.

IV. Durch Verjährung.

Inhalt.

Seite.

VI. Kapitel.

Von den allgemeinen Eigenschaften reichsständischer Landeshoheit = = 55=66

I. Ist sie eine eigne und freie Regierungsgewalt, die nicht etwa bloß in fremdem Namen ausgeübt würde, oder der Willkühr eines Höhern unterworfen wäre. Doch ist sie

II. Weder unabhängig, noch uneingeschränkt;

A. Abhängig. Ihre Abhängigkeit äussert sich

A. Gegen Kaiser und Reich zugleich,

B. Gegen den Kaiser insonderheit, und zwar

a) als das Reichsoberhaupt,

b) als obersten Reichslehenherrn,

c) als obersten Reichsrichter.

B. Eingeschränket ist sie nicht nur

A. Ueberhaupt durch die Gesetze, besondere Verfassungen u. s. f. sondern auch

B. Ins Besondere durch die kaiserlichen Reservatrechte;

III. Dem ungeachtet bleibt sie

A. Eine wahre, und

B. Eine

Seite

B. Eine allgemeine sich auf Alles, was im Lande ist, der Regel nach erstreckende Regierungsgewalt.

VII. Kapitel.

Von dem Mißbrauche der Landeshoheit = 67=78

I. Begriff.

II. Mittel dagegen.

A. Aussergerichtliche.

A. Erlaubte und zuläßige Vorstellungen

a) an den Landesherrn.

b) an den Kaiser.

c) an den Reichstag.

B. Unzuläßige Zuflucht

a) zu andern Reichsständen.

b) zum Kreise.

c) zu einem Reichstheil.

d) zu einer fremden Macht.

B. Gerichtliche sowohl

Inhalt.

Seite

A. bei den Austrägen, als

B. bei den Reichsgerichten.

a) Recht und

b) Verfahrungsart hiebei.

VIII. Kapitel.

Von dem Beweise der Landeshoheit - 79-87

I. Gründe, aus denen **nicht** folgt, daß Jemand die Landeshoheit **nicht** habe.

II. Gründe, aus denen **nicht** folgt, daß Jemand die Landeshoheit **habe**.

III. Gründe, aus denen **folgt**, daß Jemand die Landeshoheit habe.

IX. Kapitel.

Von der Ausübung der Landeshoheit durch untergeordnete Landeskollegien - 88-105

I. Von dem Rechte deutscher Landesherrn in Ansehung ihrer Räthe und Rathskollegien überhaupt.

A. Rechte und Pflichten des Regenten.

A. Bestellungs- und Anordnungsrecht.

B. Ab-

Seite

B. Abdankungs- und Verabscheidungsrecht.

B. Rechte und Pflichten des Beamten.

II. Von dem Rechte deutscher Landesherrn in Rücksicht besonderer Kollegien.

A. Von dem Kabinete, und der Kabinetsjustiz.

B. Von den geheimen Rathskollegien und Landesregierungen.

A. Begriff.

B. Anordnung.

C. Gattungen.

D. Gegenstände.

E. Gewalt

a) in Anwesenheit

b) in Abwesenheit des Landesherrn.

C. Von landesherrlichen Rentkammern.

A. Beschreibung.

B. Rechte und Pflichten.

D. Von landesherrlichen Gerichtshöfen

A. Auf dem Lande.

a) Eigne landesherrliche,

b) Patrimonialgerichte.

Seite

B. In der Stadt.

a) Stadtgerichte.

b) Hofgerichte.

c) Regierungen und Justizkanzleien.

d) Oberappellations = und Revisionsgerichte.

e) Polizeigerichte.

X. Kapitel.

Von der gemeinschaftlichen Landeshoheit. 106 = 109

I. Begriff der gemeinschaftlichen Landeshoheit.

II. Gattungen.

III. Art der Ausübung.

XI. Kapitel.

Von der getheilten Landeshoheit. = 110 = 111

I. Grund.

II. Gattungen.

XII. Kapitel.

Von der untergeordneten Landeshoheit apanagirter und anderer Herren = 112

I. Begriff.

II. Regeln.

XIII. Kapitel.

Von der Zwischenregierung deutscher Reichslande = = = 114 = 125

Inhalt.

Seite

I. Geistlicher Reichslande,

A. Katholischer

A. in Ansehung der geistlichen,

B. in Ansehung der weltlichen Regierung.

B. Protestantischer Reichsstände.

II. Weltlicher Reichslande.

A. Rechte des Minderjährigen.

B. Rechte des Vormunds.

II. Abschnitt.

Von der Landeshoheit der Reichsstädte insonderheit.

Vorkenntnisse. 122 = 126

I. Geschichte der Städte in Deutschland.

II. Eintheilung in Land= und Reichsstädte.

III. Vorzüge der Reichsstädte.

A. Reichsstandschaft.

B. Landeshoheit.

IV. Entscheidungsquellen der reichsstädtischen Landeshoheit.

I. Kapitel.

Von der reichsstädtischen Regimentsverfassung überhaupt. = = = 126 = 128

I. Von dem Subjecte der reichsstädtischen Landeshoheit.

II. Von der reichsstädtischen Regierungsform.

II. Ka=

Seite

II. Kapitel.

Von den besondern Eigenschaften der reichsstädtischen Regierungsverfassung. = 128 = 137

I. In Ansehung des Kaisers.

A. Ueberhaupt.

B. Insonderheit.

A. des Huldigungseides.

B. des Reichsschillings.

II. In Ansehung ihrer innern Verfassung.

A. Von dem Magistrate.

B. Patriciern.

C. Uebrigen Gliedern und Angehörigen der Reichsstädte.

II. Theil.

Von der reichsständischen Landeshoheit in ihren Theilen, den einzelnen Hoheitsrechten, betrachtet;

Dessen Inhalt bei dem Abdrucke des zweiten Theiles folgen wird.

Staats-

Staatsrecht deutscher Reichslande.

Vorkenntnisse.

§. I.

Begriff des Staatsrechts überhaupt.

Der Inbegriff der Gesetze, welcher die Regierungsverfassung des Staates bestimmt, macht das Staatsrecht, und dessen wissenschaftliche Kenntniß die Staatsrechtswissenschaft aus.

§. II.

Eintheilung des Staatsrechts in das natürliche und positive.

Das Staatsrecht beruht entweder auf natürlichen oder auf positiven Gesetzen des Staates; daher zerfällt das Staatsrecht überhaupt in das natürliche und positive Staatsrecht.

Jenes ist allen Staaten gemein, dieses nur besonderen Staaten eigen; z. B. das Staatsrecht von Frankreich, von Spanien, von Deutschland u. s. w.

§. III.

Begriff des deutschen Staatsrechts.

Das **deutsche** Staatsrecht ist der Inbegriff der Gesetze, welche die Regierungsverfassung von Deutschland bestimmen; die wissenschaftliche Kenntniß dieser Gesetze ist **die deutsche Staatsrechtswissenschaft**. (§. I.)

§. IV.

Eintheilung des deutschen Staatsrechts in das Staatsrecht des deutschen **Reichs**, deutscher **Reichslande**, deutscher **Reichsgebiete**.

Deutschland ist ein aus vielen einzelnen **Staaten** und **Gebieten** zusammengesetztes Reich. *)

Das **Reich** wird von der Majestät des **Kaisers** — die einzelnen **Staaten** von den **Reichsständen** und **Landesherrn** — die einzelnen **Gebiete** von der **unmittelbaren Reichsritterschaft** regiert.

Dieß ist die heutige Staatsgrundverfassung von Deutschland, der wahre Karacter, wodurch Deutschland von allen bekannten Staaten wesentlich unterschieden wird.

Deutschland hat demnach nach seiner wirklichen **Staatsgrundverfassung** eine **zweifache** ganz verschiedene Regierungsverfassung; die Regierungsverfassung Deutschlandes als **eines** Staates **im Ganzen** — und die Regierungsverfassung Deutschlandes in

---

*) Pütter von der Regierungsform des deutschen Reichs in s. Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrechte I. Th. II. Abhandl. und dessen historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. II. Th. S. 155. folg.

in seinen Theilen, und folglich ein zweifaches Staatsrecht. (§. I.)

Die Regierungsverfassung Deutschlandes **als eines Staates** giebt den Grundstoff zu dem **Staatsrechte des deutschen Reichs**, worinn die Gerechtsamen des Kaisers als des Reichsoberhaupts, des gesammten Reichs als eines einigen Staatskörpers, der Reichsstände als Reichsstände, als Glieder dieses einigen Staates, abgehandelt werden.

Die Regierungsverfassung Deutschlandes **in seinen Theilen** betrachtet ist der Gegenstand des **Staatsrechtes deutscher Lande**, worinn die Gerechtsamen deutscher Landesherrn, als Landesherrn erkläret werden.

Die Lande des deutschen Reichs sind aber entweder eigentliche Staaten, die Lande der Reichsstände, die eigentlichen **Reichslande**, oder eigentliche **Reichsgebiete**, die Lande der unmittelbaren Reichsritterschaft *); daher zerfällt das deutsche **Landstaatsrecht** in das Staatsrecht deutscher **Reichslande** und deutscher **Reichsgebiete**. —

Aus diesen auf die wirkliche Staatsgrundverfassung von Deutschland gebauten Wahrheiten folgt, daß die Eintheilung des deutschen Staatsrechts in das Staatsrecht des deutschen **Reichs**, deutscher **Reichslande**, und deutscher **Reichsgebiete** keine willkührliche, keine blos schulmäßige, sondern eine auf der Natur der Sache gegründete Eintheilung sey.

§. V.

*) Von dem Unterschiede zwischen Land, Reichsland, Reichsgebiet Moser von der Reichsstände Landen. S. 1.

§. V.

Begriff des Staatsrechts deutscher Reichslande.

Die gesetzliche Regierungsverfassung deutscher Reichslande macht das **Staatsrecht** — und dessen wissenschaftliche Kenntniß die **Staatsrechtswissenschaft deutscher Reichslande** aus. (§. I. IV.)

§. VI.

Eintheilung des Staatsrechts deutscher Reichslande in das gemeine und besondere.

Die gesetzliche Regierungsverfassung eines einigen **besondern** Reichslandes, z. B. der Kur=Mainz, der Kur=Trier u. s. w. macht das **Besondere**, das Kurmainzische, Kurtrierische Staatsrecht — das Gemeinsame der Regierungsverfassung deutscher Reichslande überhaupt das **gemeine** Staatsrecht deutscher Reichslande aus.

Die gegenwärtige Abhandlung hat nur **das gemeine Staatsrecht deutscher Reichslande** zum Gegenstande; worinnen die Gerechtsamen deutscher **Reichsstände, als Landesherrn, als Regenten ihrer Staaten** erkläret werden.

§. VII.

Begriff des gemeinen Staatsrechts deutscher Reichslande.

Die gemeine gesetzliche Regierungsverfassung deutscher Reichslande ist der Gegenstand des **gemeinen Staatsrechts deutscher Reichslande.** (§. I. IV. V.)

Die landesherrlichen Gerechtsamen deutscher Reichsstände bestimmen die gemeine Regierungsverfassung deutscher Reichslande.

Es

Es liegt zwar in einigen Reichslanden eine monarchische, in andern eine aristokratische, in andern eine aristokratisch = demokratische Regierungsform zum Grunde.

In einigen herrscht die Erbfolge, in einigen die Wahlfolge.

In einigen ist die Regierungsgewalt mehr, in einigen weniger eingeschränkt.

Ein jedes Kurthum, ein jedes Fürstenthum, eine jede Grafschaft hat ihre besondere Regierungsverfassung.

Nichtsdestoweniger ruht das Wesentliche der Regierungsverfassung deutscher Reichslande auf gemeinen Grundsätzen, deren Inbegriff die Grundlage zu dem gemeinen Staatsrechte deutscher Reichslande giebt.

Anmerk. Von der Parallel mit dem **gemeinen und besonderen** deutschen **Privatrechte.**

§. VIII.

Quellen des gemeinen Staatsrechtes deutscher Reichslande.

Einige Quellen hat das Staatsrecht deutscher Reichslande mit dem Staatsrechte des deutschen Reichs **gemein**, einige sind demselben **eigen.**

I. Gemeine.

A. Geschriebene Reichsgesetze.

Alle deutsche Reichsstände stehen in dem gemeinsamen Bande eines Staatskörpers, als Glieder eines Staates unter der Majestät des Reichsoberhauptes, des Kaisers.

Die=

Dieses gemeinsame Band erhalten die Reichsgesetze.

Die Landeshoheit deutscher Reichsstände hebt dieses Band nicht auf. Sie ist keine souveraine, keine uneingeschränkte, sie ist eine dem Kaiser und Reich untergeordnete Regierungsgewalt.

So wie die Majestät des Kaisers an die Reichsgesetze als an **Verträge**: so ist die Landeshoheit der Reichsstände an die Reichsgesetze als **Gesetze** gebunden, worinnen dieselbe vielfältig bestimmt ist.

Die Reichsgesetze sind demnach in so weit wahre **Quellen** des gemeinen Staatsrechtes deutscher Reichslande.

Anmerk. Von dem Begriffe, Eintheilung, Geschichte, Entstehungs und Verfertigungsart, Hauptinhalt, beßten Sammlungen der Reichsgesetze *), wenn diese Punkte nicht eher aus dem Reichsstaatsrechte als bekannt vorauszusetzen sind.

B. Das Reichsherkommen.

Das Reichsherkommen ist der **ursprüngliche** Grund der **meisten** landesherrlichen Rechte, und von **manchen** der **einzige**.

Die Geschichte lehrt, daß die Landeshoheit deutscher Reichsstände nicht auf einmal, nicht durch einen ausdrücklichen Vertrag, sondern nach und nach, durch einzelne Erwerbungen einzelner Gerechtsamen, theils in den ältesten, theils in neueren Zeiten, auf verschiedene Art, entstanden sey.

Das

*) Gerstlacher Corpus jur. germ. publ. et privati, Moser von Teutschland und dessen Staatsverfassung S. 195; Pütter Litteratur des deutsch. Staatsr. III. S. 81. folg.

Das Reichsherkommen ist mithin eine wahre und sehr ergiebige Quelle des gemeinen Staatsrechtes deutscher Reichslande.

Anmerk. Von dem Begriffe, **Eintheilung**, **Grunde**, Ansehen und **Wirkung** des Reichsherkommens *).

C. Analogie.

Es giebt viele deutsche Landstaatsrechtsfragen, welche weder in den Reichsgesetzen noch in dem Reichsherkommen entschieden sind.

Man sucht einen in den Reichsgesetzen oder Reichsherkommen mit dem befragten **ähnlichen entschiedenen** Fall, und schließt auf den gegenwärtig befragten **unentschiedenen**. Das nennt man **analogisch** schließen.

Die Beweisführung mithin, welche ihren Grund in der **Aehnlichkeit** des befragten in den Gesetzen unentschiedenen Falles, mit einem **ähnlichen** in den Gesetzen entschiedenen Falle hat, ist **Analogie**.

Anmerk. Von **Beispielen**, **Stärke**, **Schwäche**, **Vorsicht**, **Gebrauche**, **Mißbrauche** der Analogie *).

D. Allgemeines natürliches Staatsrecht.

Das allgemeine natürliche Staatsrecht hat auch bei dem Staatsrechte deutscher Reichslande seine Anwendung,

---

*) Pütter, Litterat. III. 93.; Moser, l. c. S. 492.

**) Nebst den Schriften in Pütters Litteratur III. 95; Geisler Progr. de Analogia juris publici Wittenb. 1784, Schnaubert de Analogia juris publici Imp. in fontibus jur. publ. S. R. I. territoriorum non numeranda. Helmstad. 1785.; Moser l. c. S. 518.

wendung, (§. II.) es ist eine wahre Quelle*), kein bloses Hilfsmittel. —

Alle Theile der ganzen Rechtsgelehrtheit ruhen auf dem Naturrechte als auf ihrem ersten Urgrunde.

Nur kömmt Alles auf den rechtmäßigen Gebrauch und die richtige Anwendung desselben an, wobei folgende Regeln zu beobachten sind.

1) Die Grundsätze des **positiven deutschen Staatsrechtes** sind die **erste** Richtschnur der Entscheidung.

2) In dem Falle, wo **dieselben** keine Entscheidung geben, trit erst das allgemeine natürliche Staatsrecht ein.

3) Auch in dem Falle, wo **dieses** eintrit, darf man die Grundsätze desselben von **unabhängigen** Staaten auf die deutschen Reichslande, welche **abhängige** Staaten sind, nicht anwenden.

4) Nur die Grundsätze des natürlichen Staatsrechts von **abhängigen** Staaten haben auf deutsche Staaten ihre stufenweise rechtmäßige Anwendung.

Das allgemeine natürliche Staatsrecht ist mithin in der Regierung deutscher Reichslande nicht die erste, nicht die **einzige**, nicht die **unbegräntzte**, nur eine **gemäßigte stufenweise** Richtschnur **).

Der Gebrauch des natürlichen Staatsrechtes artet bei der wirklichen Anwendung gar leicht in Mißbrauch aus

*) Steger de jure naturae juris publici Imperii R. G. principio Lipf: 1747.

**) Bruimquells eröffnete Gedanken von dem allgemeinen Staatsrechte und dessen höchstnützlicher Excolirung. Jena 1721.

aus *); die Anwendung fordert daher die größte Vorsicht **). Jene Rechtsgelehrten treiben aber ihren Eifer zu weit, welche der Gefahr des Mißbrauches wegen, demselben fast allen Gebrauch in dem deutschen Staatsrechte absprechen ***).

Anmerk. Von dem Gebrauche des römischen, des canonischen, des longobardischen Rechtes in dem deutschen Landstaatsrechte ****).

II. Eigene.

Das **Allgemeine** jener Quellen, deren ganzer und specieller Gegenstand sonst nur das besondere Staatsrecht einzelner Reichslande, umfaßt, vertrit hier die Stelle der eignen Quellen. Dahin gehören vorzüglich

A. Verträge der Landesherrn bei dem Antrite ihrer Regierung.

Deutsche Landesherrn, **geistliche** und **weltliche**, pflegen vor oder bei dem Antrit ihrer Regierung gewisse

*) Nettelbladt von dem rechten Gebrauche des allgemeinen Staats- und Völkerrechts, in dem besondern Staats- und Völkerrecht der deutschen Nation, in den Hallischen Anzeigen 1757. Num. 45. und in seinen Erörterungen einiger einzelnen Lehren des deutschen Staatsrechts. Num. 2.

**) Frank Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtssätzen auf Deutschland, §. VI. Mainz 1784.

***) Gonne Dica juri publico universali scripta, qua abusus hujus disciplinae in jure publico Rom. Germanico ostenditur, refellitur. Erlangae 1752.

****) Moser, l. c. S. 531. folg. Schnaubert Beiträge zum Staats- und Kirchenrecht, II. Th. Num. 2. Nettelbladt, l. c. XI. Abhandl. §. 9. Pütter Beiträge l. c. XII. und XVIII. Abh.

wisse Verträge einzugehen, welche ihre zukünftige Regierung betreffen.

Die Geistlichen mit den Domkapiteln, die Weltlichen mit den Landständen. Jene nennt man gewöhnlich bischöfliche Wahlkapitulation, diese landesherrliche Reverse, Landesverträge.

A. Wahlkapitulationen geistlicher Landesherrn mit den Domkapiteln.

Die geistlichen Reichsstände begleiten eine doppelte Person. Die Person eines Erzbischofs, Bischofs, Abts, Prälats, Probsts, und zugleich die Person eines Fürsten, eines Regenten, eines Landesherrn.

In der ersten Eigenschaft besitzen sie die eigentliche geistliche Gewalt.

In der zweiten besitzen sie gleiche Landeshoheit, gleiche Regierungsgewalt, und üben dieselbe mit gleicher Macht, mit gleichem Rechte wie weltliche Reichsstände aus. Sie sind Fürstbischöfe. Hierinnen liegt der große Vorzug deutscher Bischöfe vor allen Bischöfen anderer Staaten.

Diese Regierungsgewalt geistlicher Reichsstände ist zwar schon, wie jene der weltlichen, durch die gemeinen Reichsgesetze beschränkt: Nichtsdestoweniger pflegen den geistlichen Reichsständen bei dem Antrite ihrer Regierung noch besondere Schranken durch die Verträge, welche sie mit den Domkapiteln eingehen, gesetzet zu werden.

Diese Verträge verdienen eine nähere Untersuchung *).

a) Be-

*) Die Hauptschriften davon sind Buder, Diss. de Capitulationibus Episcoporum, Ienae 1737. Gallade Diss. de Capitu-

a) Begriff.

Unter diesen Wahlkapitulationen *) versteht man jene Punkte, welche der neu erwählte, besonders in Betreff der künftigen Regierung zu halten, dem Kapitel oder Stifte verspricht.

b) Geschichte.

So wenig verläßiges man von ihrem Ursprunge sagen kann: so gewiß ist es doch, daß deren Gebrauch sehr alt sey.

Be=

---

pitulatione Episcopo Germaniae electo a suis electoribus proposita et jurejurando confirmata. Heidelb. 1758. in Thes. Iur. eccles. Ant. Schmidt, T. II. Num. XIX. pag. 767.; Ickstatt Vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum, compactatorum, et litterarum reversalium abusus in Imperii R. G. principatibus passim inolescentes. Monachii et Ingolstadii 1759; ins Deutsche übersetzt, Ickstatt, Rettung der Landeshoheit gegen den Mißbrauch der Kapitulationen u. s. w. Frankfurt 1765. Factum et Jus juramenti episcopalis sive capitulationum herbipolensium, d. i. Factum oder Gerechtsame des bischöflichen Eides, nämlich die Anno Christi 1411. von dem Capitul der Cathedral-Kirche zu Wirzburg erfundene, und bis auf gegenwärtige Zeiten nach und nach, sonderlich aber zuletzt bey dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Gottfried, Bischof zu Wirzburg und Herzog in Franken, vermehrte eidliche Capitulation, wie solche durch hochgedachten Herrn Bischoffs Fleiß und Bemühung, auch Autorität Pabst Innocentii XII. verworffen, aufgehoben, und am 1ten März An. 1697. vernichtet worden. Diese merkwürdige Schrift, deren wesentlicher Inhalt in diesem deswegen hier ganz eingerückten Titel liegt, steht in Lünig selectis scriptis illustribus, Num. XXXIV. pag. 450. sie betrifft zwar an sich nur die Wahlkapitulationssache des Hochstifts Wirzburg; sie handelt aber zugleich die ganze Materie von deutschen bischöflichen Wahlkapitulationen gründlich und aktenmäßig ab, und enthält den Kern aller nach ihr erschienenen Schriften; Moser, Staatsrecht XI. Th. S. 430. Posse, über die Rechtsbeständigkeit der Wahlkapitulationen katholisch-geistlicher deutscher Fürsten, in Bezug auf die Landeshoheitsrechte im Weltlichen. Göttingen 1784.

*) Ueber den Ursprung, Ableitung, eigentliche Bedeutung des Wortes, Wahlkapitulation, und von gleichbedeutenden, sonst üblichen Ausdrücken. Gallade, l. c. Cap. I. §. VIII. Buder l. c. §. IV.

Beweise davon sind nicht nur die Schreiben verschiedener deutscher Domkapitel vom Jahre 1694. an Innocenz den zwölften, worinnen sich dieselben schon auf einen vieljahrhundertlangen Besitzstand berufen *), sondern auch die Beispiele aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, aus den besondern Geschichten einzelner deutscher Erz= und Bisthümer, z. B. des **Mainzer** **), **Magdeburger** ***), **Wirzburger** ****), **Regenspurger** *****), **Hildesheimer** ******), und anderer.

Die erste Veranlassung dazu liegt offenbar in dem **Wahlrechte**, welches die deutschen Domkapitel nach und nach von dem Volke und der sämmtlichen Klerisei ab= und ausschließlich an sich gebracht haben *******).

So löblich die Absicht, **Beförderung der Wohlfahrt des Stiftslandes**, der Bischöflichen Wahlkapitulationen Anfangs war ********): so sehr arteten dieselben bei vielen Kapiteln in großen Mißbrauch aus.

Be=

---

*) Diese Schreiben stehen in Lünig select. script. illustr. Cap. IV. §. 34. Num. 15. pag. 533. seq.

**) Ioannis Annotat. ad Serarii Rer. Mogunt. T. I. pag. 777. ad An. 1459.

***) Lünig Reliq. Manuscript. T. XII. p. 471. ad A. 1383.

****) Lünig in select. script. illustr. l. c. pag. 450. ad An. 1411.

*****) Hundius in Metrop. Salisb. T. I. p. 212. n. 4. ad A. 1437.

******) Lünig in spicil. eccles. §. 11. supplem. ad A. 1562.

*******) Barthel, Opusc. T. II. Opusc. II. Cap. I. Strube, Nebenst. I. Th. I. Abh. §. VII.

********) Lünig in script. illustr. pag. 525.

Beweise davon sind der Inhalt vieler bischöflichen Wahlkapitulationen *), die Beschwerden der deutschen Nation **), und die dawider ergangenen

c) päbstlichen und kaiserlichen Verordnungen.

Ohne in die Verordnungen der Päbste Innocenz III. Nikolaus III. Gregors XIII. Pius V. Urbans VIII. wider einzelne bischöfliche Wahlkapitulationen einzugehen, so erklärten schon Innocenz XII. der römische Pabst, was das Geistliche, und Leopold der römische Kaiser, was das Weltliche betrifft, in dem Jahre 1698. alle damalige bischöfliche Wahlkapitulationen, der vereinten Vorstellungsschreiben fast sämmtlicher deutscher Erz- und Hochstifter ungeachtet ***), für null und nichtig ****).

Anmerk. Von dem damaligen heftigen Streite, wechselseitigen Schriften und Gründen der Bischöfe und Kapitel *****).

d) Bestand oder Unbestand derselben.

Nichtsdestoweniger läßt sich der Gebrauch bischöflicher Wahlkapitulationen, welche nur das wahre Wohl

*) Gallade l. c. Cap. II.

**) Georgisch Gravam. adv. sedem Rom. totumque ecclesiasticum ordinem, p. 478.

***) Die Schreiben von dem Mainzischen, Trierischen, Salzburgischen, Wirzburgischen, Hildesheimischen, Bambergischen und Konstanzischen Domkapitel, stehen in Lünig l. c. pag. 533. seq.

****) Die Verordnung von Innocenz in Fabers Staatskanzl. II. Th. S. 13. in Lünig l. c. N. XXXIV. summar. 18. Beide, die päbstliche Bulle, und das kaiserliche Dekret, in Riegger Corp. jur. publ. eccles. germ. pag. 726. 737.

*****) Sieh die angez. Schreiben in Lünig l. c.

Wohl der Kirche und des Staates bezwecken, die reichs- und kirchenverfassungsmäßige, weltliche und geistliche Gewalt deutscher Fürstbischöfe ungekränkt lassen, keineswegs als unerlaubt angeben.

Die Rechtmäßigkeit so gearteter Wahlkapitulationen unterstellen vielmehr selbst ihrem Grunde und Absicht nach a) jene kaiserliche und päbstliche Verordnungen, b) die reichsgesetzlichen Verfügungen des westphälischen Friedens *), c) die neuesten reichsgerichtlichen Erkenntnisse in Sachen der Bischöfe und Domkapitel von Eichstädt **) und Speier ***).

Anmerk. Von der päbstlichen und kaiserlichen Bestätigung bischöflicher Wahlkapitulationen ****).

B. Reverse weltlicher Landesherrn mit ihren Landständen und Unterthanen.

a) Begriff.

Unter diesen **Reversen** versteht man jene Urkunden, worinn die weltlichen Landesherrn bei dem Antrite ihrer Regierung versprechen, die Landes- Haus- Stamm- und Familienverträge, die Rechte und Privilegien der Landstände und Unterthanen aufrecht zu erhalten, und ihre Regierung nach den Gesetzen einzurichten.

Dahin gehören auch jene Landesverträge, welche während der Regierung bey einzelnen Vorfallenheiten errich-

---

*) I. P. O. Art. V. §. 17. XIII. §. 3. Moser persönl. Staatsr. teutsch. Reichsstände, I. Buch I. Kap. §. 62.

**) Das kaiserliche Reichshofraths - Konklusum v. J. 1749. in Strubens Nebenst. III. Th. S. 449.

***) V. J. 1781. in Reus. Staatsk. VII. Th. S. 301.

****) Posse, l. c. S. 58. §. XVI.

errichtet werden, die Landtagsabschiede, die einzelnen landesherrlichen Resolutionen, die landschaftliche Erklärungen, Landesgesetze, nachherige Hausverträge, auch die Staatstestamente *) deutscher Landesherrn, u. s. w. in so weit sie in die Regierungsverfassung einschlagen **).

b) **Heutiger Gebrauch.**

Reichslande **weltlicher** Reichsstände sind **Erblande** — keine **Wahllande** wie jene der **geistlichen**.

Weltliche Landesherrn succediren **nach Erb- oder Lehenrecht** in ihre Lande, und in die mit dem Lande verbundenen **landesherrlichen** und **reichsständischen** Gerechtsamen.

In weltlichen Reichslanden währt daher die Regierung immer fort ohne Zwischenverwaltung, den Fall der Minderjährigkeit ausgenommen.

Noch vor dem Tode des jetzigen Landesherrn ist schon nach der Reihe der Erb- oder Lehenfolge der zukünftige Landesherr wirklich bestimmt.

So wie demnach in einem **Wahllande** der Gebrauch einer Kapitulation sehr natürlich ist: so scheint die Natur eines **Erblandes** den Gedanken von einer Kapitulation, von einem Vertrage des neuen Landesherrn mit dem Lande gänzlich auszuschließen ***).

Nichtsdestoweniger giebt es von jeher, auch noch heut zu Tag eine Art von Kapitulation bei weltlichen Lan-

*) Bodmann Commentatio de arduo inter testamentum Principis S. R. I. publicum et privatum discrimine: §. V. seq. Mogunt 1784.

**) Moser von der Landeshoheit überhaupt. III. Kap.

***) Ickstatt l. c. §. XII.

Landesherrn, welche man aber mit dem Namen Reverse, Landescompactaten, Accorden u. d. g. belegt, wie die allgemeine in weltlichen Reichslanden herrschende Gewohnheit bezeugt *).

c) **Rechtsbestand derselben.**

Diejenigen Verträge weltlicher Landesherrn mit ihren Landständen und Unterthanen, welche das **wesentliche und reichsgesetzmäßige** der Landeshoheit einschränken, aufheben, welche auf die Schmälerung der Gerechtsamen des **Kaisers** und **Reichs** abzwecken, das gemeinsame Band zwischen **Haupt** und **Glieder** schwächen, u. d. gl. sind unerlaubt, ungerecht, unverbindlich.

Jene Reverse aber, worinn sich der Landesherr verbindlich macht, nach den Gesetzen zu regieren, worinnen derselbe Punkte verspricht, welche nicht das **Wesentliche** noch das **Gesetzliche**, nur das **Zufällige** bei der **Ausübung** der Landeshoheit und Reichsstandschaft, nur den Schutz der Gerechtsamen und Privilegien der Landstände und Unterthanen betreffen, sind erlaubt, rechtskräftig und verbindlich **).

Aus diesen allgemeinen Regeln werden sich im Verfolge die einzelnen und besondern Fragen von den Landesverträgen a) über die Mitregierung des Landes, und dem Antheil an landesherrlichen Gerechtsamen, b) über die Reichstagsstimme, c) über das Kriegs- Friedens- Bündniß- Gesandschaftsrecht, d) über die richterliche Strafgesetzgebungsgewalt, e) über das

*) Ickstatt l. c. §. XXII.

**) Ickstatt l. c. §. XXIV.

das Besteurungsrecht u. s. w. leicht entscheiden lassen *).

Anmerk. Von der kaiserlichen Bestätigung der Landesverträge **).

B. Kaiserliche Lehen- und Gnadenbriefe.

a) Begriff.

Die kaiserlichen Lehen- und Gnadenbriefe sind Urkunden, worinn der Kaiser den deutschen Reichsständen **Gebiete** und **Gerechtsame** meistens Lehenweise verleiht oder bestätigt ***).

b) Geschichte.

a) Bei Geistlichen

Alle deutsche geistliche Landesherrn werden mit der Weltlichkeit über Land und Leute, mit der Landeshoheit, von dem Kaiser belehnt.

Diese Belehnung geschah ehedem mit der Ueberreichung eines Rings und Stabs.

War Jemand von der Geistlichkeit und dem Volke zu einem deutschen Bischofen gewählt: so kam es nun auf die kaiserliche Bestätigung an. Das Zeichen der kaiserlichen Bestätigung war die Ueberschickung des Rings und Stabs.

Nach erhaltenem Ringe und Stabe konnte erst der Gewählte, und somit von dem Kaiser vorher bestätigte

*) Ickstatt l. c. §. XXX. - XLVII.

**) Moser von den kaiserlichen Regierungsrechten, I. Th. S. 130.

***) Eine Sammlung davon in Lünig Corp. jur. feud. germanici.

stätigte deutsche Bischof von dem Metropolitane zum Bischofe geweiht werden *).

Dieses so gearteten Bestätigungsrechtes begab sich der Kaiser Heinrich V. in einem Vertrage mit Calixt dem II. Römischen Pabste in dem Jahre 1122.

Der Kaiser behielt sich jedoch in diesem Vertrage bevor, den gewählten deutschen Bischof mit den Weltlichkeiten, jedoch mit einem andern Zeichen, mit dem Scepter zu belehnen.

Bei diesen alt- und neuartigen Belehnungen nun wurden dem neugewählten deutschen Bischofe die kaiserlichen Belehnungs- und Gnadenbriefe ertheilt oder bestätigt.

b) Bei weltlichen Landesherrn.

Auch die **weltlichen** Reichsstände empfangen ihre meisten Lande nebst der Landeshoheit vom Kaiser und Reiche zu Lehen, wobei ihnen die kaiserlichen Lehen- und Gnadenbriefe ausgestellt und bestätiget werden.

c) **Verbindlichkeit und Wirkung derselben.**

Aus dem Reichsstaatsrechte ist es bekannt, wie die Macht des Kaisers in Verleihung der Rechte zu verschiedenen Zeiten verschieden eingeschränkt gewesen.

Jetzt war die Willkühr des Kaisers die einzige Richtschnur — dann die Einwilligung der Kurfürsten — alsdann sämmtlicher Stände Einwilligung dazu nöthig. —

Die nach der jedesmaligen Maaße der kaiserlichen Macht den Ständen verliehenen Rechte, und die darüber

---

*) Horix Observat. histor. jurid. in Concord. Nat. Germ. int. T. II. Concord. Nat. Germ. int. Obs. III. pag. 11.

über ausgestellten Urkunden sind richtige und verbindliche Gründe.

C. **Die Urtheile der höchsten Reichsgerichte**, welche die Regierungsgewalt deutscher Landesherrn betreffen *).

D. **Verträge mit andern Landesherrn und auswärtigen Mächten**; insoweit dieselben die Ausdehnung landesherrlicher Gerechtsamen auf wechselseitige Unterthanen auch besonders in fremde Gebiete bestimmen **).

E. **Rechtmäßige Gewohnheiten in deutschen Reichslanden.**

Daß rechtmäßige Gewohnheiten das wechselseitige Verhältniß zwischen Landesherrn und Unterthanen rechtlich bestimmen, und als Entscheidungsquellen angewendet werden können, beweisen

a) **Die Reichsgesetze** ***).

b) **Die Anerkenntnisse der Landesherrn, Landstände und Unterthanen** ****).

Anmerk. Dieß sind die gesetzlichen Quellen des Staatsrechtes deutscher Reichslande — die rechtlichen Entscheidungsgründe bei einzelnen Fällen über das rechtliche Verhältniß deutscher Landesherrn und deutscher Unterthanen. Diese sollten auch die einzige Richtschnur der Fürsten in ihrer Regierung, der Minister

*) Moser von der Landeshoheit überhaupt. III. Kap. §. 14.

**) Moser l. c. §. 15.

***) I. P. O. Art. V. §. 31. Art. X. §. 16. Kaiserl. Wahlkapit. Art. I. §. 9.

****) Sieh Mosers Abhandl. verschiedener Rechtsmaterien. IV. Stück. S. 548.

nister und Räthe in ihren Vorschlägen und Gutachten, der Richter in ihren Urtheilen seyn. Willkühr, Macht und Gewalt ist in keinem Staate, am wenigsten in deutschen Staaten, eine rechtliche Regierungsnorm *).

§. IX.

Schriften von dem gemeinen Staatsrechte deutscher Reichslande.

Die Schriften über diesen Gegenstand lassen sich in drei Klassen bringen:

I. Schriften, welche einzelne Gegenstände aus dem Territorialstaatsrechte abhandeln. Deren giebt es eine unendliche Menge von verschiedener Gattung und Werthe, welche bei einzelnen Gegenständen zu bemerken sind.

II. Schriften, welche das ganze Staatsrecht deutscher Reichslande zum Gegenstande haben.

A. Entwürffe.

1) Johann Heinrich Christian **von Selchow**, Zusammenhang seiner Wintervorlesungen über das Territorial-Staatsrecht der gesammten Reichsstände. Göttingen 1777. 8.

2) Mei-

*) Sieh Treuer Diss. Monstrum arbitrarii juris territorialis a lege Imperii e Germania profligatum; *Ejusdem* Dissert. de studiis nimiae libertatis circa status Imperii ruinam Imperio Rom. Germ. procurantibus. Göttingae 1738. Pütter Beiträge I. Th. XIX. Abh. von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt gemein hat, daß sie nur zur gemeinen Wohlfart statt findet.

2) Mein — Entwurf zu einem besonderen Vorlesungsbuch über das Territorial-Staatsrecht gesammter deutscher Reichstände. Mainz 1780. 8.

3) Vorbereitung zu einem neuen Lehrgebäude des deutschen Staatsrechts, abgetheilt in Reichsstaatsrecht, Landstaatsrecht, und Staatsrecht der Reichsgebiete. Wien 1782. 8.

4) **Cotta** Einleitung in das allgemeine Staatsrecht der deutschen Lande. Tübingen 1786.

5) **Schnauberts** Programma, „Summarische Einleitung in das Staatsrecht der gesammten Reichslande, nebst einem kurzen Entwurf desselben." Jena 1787. 8.

B. Systeme.

1) Ioh. Wolfg. Textor jus publicum statuum Imperii. Tübingae et Francof. 1701.

2) Joh. Jak. **Moser**,

a) Tractat von der Landeshoheit der teutschen Reichsstände überhaupt.
b) Von der Landeshoheit im Geistlichen.
c) Von der Landeshoheit im Weltlichen.
d) Von der teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten.
e) Von der teutschen Reichsstände Landen.
f) Von der reichsstädtischen Regierungsverfassung.
g) Von den teutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern.

3) Joh. Christian **Majer** teutsches weltliches Staatsrecht, abgetheilt in Reichs- und Landrecht. Leipzig 1776. 8. Der dritte Band enthält das Land-Staatsrecht.

4) Ioan. Henr. de Selchow Elementa juris publici Germanici, wovon das zweite Buch von der Regierung deutscher Reichslande handelt.

5) Joh. Jak. Schmaus, Compendium juris publici S. R. I. drittes Buch von der besonderen Regierung der Provinzen des teutschen Reichs durch die Stände.

Anmerk. In den übrigen Kompendien und Systemen des deutschen Staatsrechts werden die Gegenstände des Staatsrechts deutscher Reichslande zerstreut, und mit dem Reichsstaatsrechte vereint vorgetragen.

III. Schriften, worinnen Stoff und Materialien zum Staatsrechte deutscher Reichslande enthalten sind.

1) Joh. Ulrich Freih. von **Kramer**,

a) dessen Nebenstunden
b) Opuscula
c) Observationes
d) Wetzlarische Beiträge.

2) David Georg **Strube**,

a) Nebenstunden
b) Rechtliche Bedenken.

3) Joh. Christ. **Lünig**,

a) deutsches Reichsarchiv
b) Selecta scripta illustria.
c) Teutsche Reichskanzley.

4. Anton **Faber**,

Alte und Neue Staatskanzley.

5) Joh.

5) Joh. Aug. **Reuß** teutsche Staatskanzley.

6) Joh. Jak. **Moser** teutsches Staatsarchiv, und überhaupt alle Gattungen von Sammlungen deutscher Staatsschriften.

§. X.

Abtheilung des gemeinen Staatsrechts deutscher Reichslande.

Die ganze Staatsrechtswissenschaft deutscher Reichslande beruht auf der vollen Kenntniß der Landeshoheit deutscher Reichsstände.

Diese volle Kenntniß der reichsständischen Landeshoheit wird aber zuverläßig erlangt, wenn man

I. die Landeshoheit deutscher Reichsstände **im Ganzen** überhaupt, und alsdann

II. **in ihren Theilen** gründlich einsieht.

Nach diesem ganz einfachen Systeme zerfällt die Staatsrechtswissenschaft deutscher Reichslande in zween Theile.

I. Theil.

Von der reichsständischen Landeshoheit im Ganzen betrachtet.

§. XI.

Die Landeshoheit ruhet auf allen Reichslanden **ihrer Wesenheit nach** in gleicher Maaße. Das Reichsland mag ein Kurfürstenthum, ein Fürstenthum, ein Land- Pfalz- oder Markgrafschaft, ein geistliches oder weltliches Reichsland seyn. Die **Würde** des Regenten ändert die Wesenheit der Lan-

des-

deshoheit nicht. Es kann daher die Landeshoheit deutscher Reichsstände überhaupt füglich zugleich abgehandelt werden. Nur bei den Reichsstädten trit dießfalls ein merkwürdiger Unterschied ein. Daraus entstehen zween Abschnitte des ersten Theils.

I. Abschnitt.

Von der Landeshoheit deutscher Reichsstände überhaupt.

I. Kapitel.

Von dem Begriffe der reichsständischen Landeshoheit.

Schriften. Eine Menge Schriften von dem Begriffe der Landeshoheit sieh in Ioan. Georg. Pertschii et Franc. Domin. Haeberlini Annotat. in Schmausii Compend. Iur. publ. edit. 1761. pag. 59. 146. 590; in Mosers Tractat von der Landeshoheit überhaupt, I. Kap. S. 1. in Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts. III. Th. S. 195.

Inhalt.

I. Bestimmung der Landeshoheit deutscher Reichsstände.
II. Benennungen der reichsständischen Landeshoheit.
  A. Aeltere,
  B. Neuere,
    a) Gesetzliche,
    b) Nicht gesetzliche.

§. XII.

I. Bestimmung der Landeshoheit deutscher Reichsstände.

Es giebt keine vollkommene gesetzliche Bestimmung von der reichsständischen Landeshoheit. Man muß sie aus der Natur der Sache folgern.

Lan-

Landeshoheit ist die Regierungsgewalt über Land und Leute. Die **Landeshoheit** deutscher **Reichsstände** ist mithin die Regierungsgewalt, welche deutschen Reichsständen und Landesherrn in Ansehung ihrer deutschen Reichslande zusteht.

Nach diesem Grundbegriffe von Landeshoheit stehen deutschen Landesherrn alle Gerechtsame, welche in der **Regierungsgewalt** überhaupt liegen, zu; insoweit dieselben nicht durch **Reichsgesetze**, **Reichsherkommen**, **Verträge** eingeschränket ist *).

§. XIII.

II. Benennungen der reichsständischen Landeshoheit.

Der Inbegriff der Regierungsrechte deutscher Landesherrn, welcher mit dem gewöhnlichen Namen **Landeshoheit**, superioritas territorialis, belegt wird, hat noch verschiedene Benennungen theils von den **Gesetzen**, theils von den **Rechtslehrern** erhalten.

Um den Namen einer Sache scheint es zwar Etwas ganz gleichgiltiges zu seyn. Allein wenn einige Namen die Sache bestimmter ausdrücken als andre, wenn einige Namen der Sache mehr beilegen, als die Sache in sich faßt, wenn man unter der Decke des Namens weiter um sich greift, als die Gränzen der Sache

*) So beschreiben im Wesentlichen die Landeshoheit deutscher Reichsstände Schmaus in Compend. Iur. publ. Lib. III. Cap. II. §. III., Pertsch in Annot. ad Schmausii Compend. l. c., Pütter in Element. Iur. publ. germ. Lib. III. Cap. I. §. 295, Mascov in Princip. jur. publ. Lib. VI. Cap. I. §. 2.; Christoph Kramer in seinen kurzgefaßten Abhandlungen aus dem deutschen Staatsrechte, rc. Wien, I. Stück §. XX. Moser in s. Grundrisse der heutigen teutschen Staatsverfassung. Lib. IV. Cap. 18. §. I. und Andre.

Sache gehn — dann ist auch die Namenprüfung nicht unnütz.

A. Aeltere.

Die Regierungsgewalt deutscher Reichsstände entstund nach und nach aus einzelnen Gerechtsamen, deren Inbegriff endlich bis zur vollen Landeshoheit anwuchs.

Es ist daher sehr natürlich, daß man in den ältern Reichsgesetzen keinen Ausdruck findet, welcher den ganzen Umfang der heutigen Landeshoheit in sich faßt.

Die Landeshoheit deutscher Reichsstände war schon zur Reife gediehen, ehe noch der Name, **Landeshoheit**, üblich war.

In den alten Urkunden hat man sich der Ausdrücke, mit dem hohen und niederen Gerichte belehnt — mit allen hohen und niederen Regalien — mit allen Herrlichkeiten beliehen — cum mero et mixto imperio investitus — mit dem Blutbanne — mit aller hoher und niederen Iurisdiction belehnt *), bedient, wodurch entweder die ganze oder ein Theil von der Regierungsgewalt bezeichnet ward.

B. Neuere.

a) Gesetzliche.

Die gesetzlichen Benennungen

a) in deutscher Sprache sind:

„Landeshoheit — landesherrliche Obrigkeit — landesfürstliche Hoheit — landesherrliche Gewalt — lan-

*) Sieh Struv Corp. jur. publ. Cap. XXIX. §. 18.

landesfürstliche hohe Obrigkeit — Landesobrigkeit — Landeshoheit und Herrlichkeit — Landes-hohe Obrigkeit — Oberherrlichkeit *).

b) in der lateinischen Sprache.

Superioritas territorialis **), Poteſtas territorialis, Ius territoriale, ſublime territorii jus, jus territorii ***).

b) Nicht geſetzliche.

Einige deutſche Staatsrechtsgelehrten, welche aus ihren Fürſten mehr machen wollten, als ſie nach den Geſetzen ſind, haben andre Namen erfunden, die glänzender, als jene der Geſetze, aber auch falſch und unrichtig ſind, wenn man das damit bezielt, wohin ihre Vertheidiger abzwecken. Dahin gehören die Ausdrücke Suprematus, Potentatus, Souveraineté, u. d. g. ****)

H. Ka-

*) Reichsabſchied vom Jahre 1548. §. 66; 1555. §. 40; 1559. §. 40; Neueſte kaiſerliche Wahlkapitulation. Art. XIX. §. 6; XV. §. 2. 8.

**) Treuer Diſſ. de origine nominis ſuperioritatis territorialis ex Gallia arceſſenda. Helmſtad. 1722.

***) I. P. O. Art. V. §. 30. 43. Art. VIII. §. 1. I. P. Monaſt. §. 85; Cramer de differentia inter jus territorii et ſuperioritatem territorialem Obſerv. T. II. Obſ. 537. pag. 236.

****) Sieh Meditationes jur. publ. de Potentatu Statuum S. R. I. G. — editas a Ioan. Andr. Hoffmann, Ienae 1746; Caeſarini Fürſtenerii Tract. de jure ſuprematus ac Legation. Princip. Imp. Londini 1678. Nic. Chriſt. Lyncker de Potentatu, Ienae 1690. Witteberg. 1737.

II. Kapitel.

Von der Geschichte der Landeshoheit deutscher Reichsstände.

Schriften. Pfeffinger Corpus jur. publ. Lib. III. Tit. XV. Strube Nebenst. IV. Th. XXII. Abh. VI. Th. XLV. Abh. Pütter Beiträge I. Th. VI. Abh. Moser von der Landeshoheit überhaupt, II. Kap. Mehrere Schriften in Pütters Litteratur, III. Th. §. 848. folg. und in Moser l. c. §. 1.

Inhalt.

I. Ursprung.
II. Wachsthum.
III. Vollendung der reichsständischen Landeshoheit.

§. XIV.

Die Geschichte der reichsständischen Landeshoheit hat nicht nur einen historischen, sondern auch einen rechtlichen wirklich praktischen Nutzen *). Die ganze Geschichte derselben ist der helleste Beweis, daß die Landeshoheit deutscher Reichsstände **niemalen** eine **unabhängige, niemalen** eine **uneingeschränkte**, sondern **allzeit**, in ihrem **Ursprunge** sowohl als in ihrem **Wachsthume** bis zu ihrer ganzen **Vollendung** eine **abhängige**, dem Kaiser und Reich **untergeordnete, eingeschränkte** Regierungsgewalt gewesen.

§. XV.

I. Ursprung der reichsständischen Landeshoheit.

Deutschland bestund ursprünglich aus verschiedenen Völkern. Jedes hatte seine eigne Verfassung. Jedes

*) Moser l. c. S. 30. §. 2.

Jedes unabhängig von dem andern. Keine allgemeine Verbindung, kein gemeinschaftliches Oberhaupt. Jedes seinen eignen Anführer, Fürsten, Könige, deren Gewalt von der Stimme des Volkes abhieng. Deutschland machte daher ursprünglich weder einen **einigen** Staat, weder ein **Staatensystem** aus *).

Hier läßt sich mithin an keine Spur von reichsständischer Landeshoheit denken.

Auch nachdem Deutschland die Gestalt eines **einigen Staatskörpers** unter den **Fränkischen** Königen annahm — Auch durch die ganze Epoche der **Karolinger** — auch nach **deren Abgang** ist noch keine Spur von reichsständischer Regierungsgewalt anzutreffen. Nur der **König** war Regent. Die Stände nur Befehlshaber des Königs **).

Am wahrscheinlichsten ist der **erste Grund** zur Landeshoheit in dem eilften und zwölften Jahrhundert gelegt, und alsdann immer mehr und mehr erweitert und befestiget worden. —

Die **ersten Urquellen** sind:

a) die alten Freiheiten der großen Güterbesitzer in Deutschland ***).

b) das Feudalsystem des mittleren Zeitalters ****).

c) die

---

*) Schmidts Geschichte der Deutschen. 1. Buch, Pütters vollständigeres Handbuch der deutschen Reichshistorie. I. Th. I. Hauptst.

**) Strube Nebenst. IV. Th. XXII. Abh. Pütter Beiträge. I. Th. VI. Abh. §. 3. 4. 5.

***) Pütter l. c. §. 6. 7.

****) Pütter l. c. §. 8. 9. 10.

c) die Freigebigkeit der deutschen Kaiser in Verleihungen ganzer Striche Landes und hohen Regalien *).

§. XVI.

II. Wachsthum der reichsständischen Landeshoheit.

Die allgemeinen Quellen zum Wachsthume der reichsständischen Landeshoheit waren

a) das nach und nach eingeführte Erbrecht in den gräflichen und herzoglichen Stellen **).

b) die von dem Kaiser Fridrich dem II. zu erst den Geistlichen in dem Jahre 1220. und alsdann den gesammten sowohl weltlichen als geistlichen Fürsten im J. 1232 ertheilten Bestätigungsurkunden ihrer Hoheits- und anderer Rechte ***).

c) das große neunzehnjährige Zwischenreich.

d) die Streitigkeiten der Päbste und der Kaiser, über die Belehnungen geistlicher Reichslehen.

e) das allgemein eingerissene Faustrecht ****).

f) die

*) Pütter l. c. §. 11. 12.

**) Pütter l. c. §. 13 - 18; Strube l. c. §. 22.

***) In der neuesten Samml. der Reichsabsch. von Senkenberg. I. Th. S. 17. Schmaus Corp. jur. publ. S. 6; Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze. IV. Th. 414. 453. Pütter l. c. §. 19; auch dessen historische Entwicklung. I. Th. S. 204 Der Geheime Justizrath Pütter ist zwar der Meynung, daß die letzte Urkunde die Rechte der weltlichen Fürsten allein, so wie die erste die Rechte der geistlichen Fürsten zum Gegenstande habe; gleichwie auch bei verschiedenen z. B. in Schmaus und Senkenbergs Samml. l. c. diese Urkunden also überschrieben sind. Allein der Inhalt selbst zeigt, daß die zweite ohne Unterschied beide Stände angehe.

****) Strube l. c. §. 23.

f) die Veräusserung kaiserlicher Kammergüter *).
g) die in Deutschland ausgebrochenen Religionsirrungen, und die daraus entstandenen Kriege.
h) die nähere Unterwerfung und Anhang der Landeseinwohner an die Stände als an ihre nähere und unmittelbare Herren, und die darüber eingegangenen Verträge **).

Dazu kamen noch für **einzelne** Reichsstände eine unendliche Menge von **besonderen** Ursachen und günstiger Umstände.

§. XVII.

III. Vollendung der reichsständischen Landeshoheit.

Lange beruhete die Landeshoheit deutscher Reichsstände auf einzelnen besondern kaiserlichen Verleihungen, alsdann auf dem allgemeinen Reichsherkommen und Besitzstande, bis dieselbe endlich in den geschriebenen Reichsgrundgesetzen, vorzüglich schon in den ersten, und sodann in den folgenden kaiserlichen Wahlkapitulationen ***), vollends aber in dem **westphälischen Frieden** allgemein bestätiget und befestiget; und zwar 1) überhaupt ****), und insonderheit 2) in Ansehung der **Religionssachen** *****); und besonders 3) der **Reichsstädte** ******); welches alles in den neue-

*) Strube l. c. §. 24.
**) Strube l. c. §. 25. Pütter historische Entw. I. Th. S. 207. Mehrere Quellen in Strube, l. c. §. 26. folg.
***) In den älteren, bald wie in der ersten. Art. VI. bald Art. III. in den drei jüngsten aber Art. I. §. 2.
****) I. P. O. Art. VIII. §. 1.
*****) I. P. O. Art. V. §. 30.
******) I. P. O. Art. VIII. §. 4.

neuesten kaiserlichen Wahlkapitulationen vielfältig *) wiederholt worden ist.

Anmerk. Von dem wirklichen faktischen Verhältnisse der Landeshoheit **).

III. Kapitel.

Von der Erwerbung der Landeshoheit.

Schriften. Moser persönliches Staatsrecht der teutschen Reichsstände. I. II. Th. Moser Familienstaatsrecht der teutschen Reichsstände. I. Th. Moser von der Landeshoheit der teutschen Reichsstände überhaupt. VI. Kap.

Inhalt.

I. Gemeinschaftliche Arten.

A. Kaiserliche Belehnung.
B. Reichsständische Verträge.
C. Heirath, Erbschaft, Erbverbrüderung, u. d. gl.
D. Reichsgesetze und Friedensschlüsse.
E. Verjährung.

II. Eigne Arten.

A. Bei Geistlichen durch die Wahl.

A. Begriff von der deutschen Bischofswahl.
B. Rechte des Kaisers.
a) bei katholischen
b) bei protestantischen Bischofswahlen.
C. Rechte des Pabstes.
D. Wirkungen der Wahl

a) vor

*) Kaiserl. Wahlk. Art. I. §. 4. 8. 9. Art. VII. §. 4. Art. XV. §. 1. 2. Art. XIX. §. 6. 7. Sieh Gerstlachers Handbuch der deutschen Reichsgesetze. IV. Th. S. 414. folg.

**) Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 40. §. 11.

a) vor der päbstlichen Bestätigung und kaiserlichen Belehnung.
b) nach der päbstlichen Bestätigung und kaiserlichen Belehnung.

Anmerk. Von der Postulation und Koadjutorie deutscher Fürstbischöfe.

B. Bei Weltlichen

A. Lehenfolge.
B. Erbfolge.

§. XVIII.

Die Arten, die Regierungsgewalt über Land und Leute in Deutschland zu erwerben, haben die Geistlichen und Weltlichen theils **gemein**, theils **eigen**.

§. XIX.

I. Gemeinschaftliche Arten.

Die gewöhnlichsten sind

A. kaiserliche Belehnung.

Der Kaiser belehnt Jemanden mit einem **Reichslande**, worauf die Landeshoheit haftet, oder mit der **Landeshoheit** über das Reichsland, welches er schon aus einem andern Grunde hat. In dem ersten Falle ist **Land** und **Landeshoheit**; im zweiten ist nur die **Landeshoheit** Reichslehen, das **Land**, Reichsallod *).

Anmerk.

*) Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 86; von der teutschen Reichsstände Landen. S. 195.

Anmerk. Von der Wirkung einer kaiserlichen auf eine reichsconstitutionsmäßige Weise verliehenen Anwartschaft auf Reichslande *).

B. Reichsständische Verträge.

Durch alle Gattung reichs- und landesverfassungsmäßige, von kaiserlicher Majestät als Reichsoberhaupt oder als oberster Reichslehenherrn bestätigte **) zwischen Reichsständen errichtete Kauf- Tausch- Verträge u. s. w. ***)

C. Heirath, Erbschaft, Erbverbrüderung u. d. g.

Es erheirathet, ererbet u. s. w. Jemand ein Reichsland, und damit die Landeshoheit ****)

D. Durch Reichsgesetze und Friedensschlüsse.

Die wichtigsten Beispiele giebt der westphälische Friede von Schweden *****), Brandenburg

*) Beispiele in Moser l. c.

**) Pütter Abh. ob es als eine allgemeine Regel angenommen werden könne, daß Erbverträge reichsständischer Häuser ohne kaiserliche Bestätigung nicht zu Recht beständig seyen? Beitr. II. 179.

***) Die neueren Beispiele zwischen Isny und Trauchburg, v. J. 1781. in Reuß. Staatsk. IV. 232, zwischen Wallmoden und Schwarzenberg 1782. in Reuß. l. c. S. 321; dem fürstlichen Hause Fürstenberg und dem Reichsstift Petershausen 1776, zwischen dem Hochstift Constanz und Fürstenberg 1779, in Reuß. l. c. VIII. 459. 461; zwischen Grumbach und Rheingrafenstein 1783, in Reuß. XV. 155. Ein neues Beispiel einer abgeschlagenen kaiserlichen Bestätigung in Reuß. VIII. S. 470.

****) Beispiele in Moser l. c.

*****) I. P. O. Art. X. §. 2. 3. 6. 7.

burg *), Mecklenburg **), Braunschweig ***), Hessenkassel ****).

E. Durch Verjährung.

Auch durch die Verjährung können einzelne Landeshoheitsrechte, auch die ganze Landeshoheit, erworben werden.

Es kommen dabei drei verschiedene Fälle in Erwägung. Entweder daß ein deutscher Landesherr a) gegen eine **auswärtige angränzende Macht**, oder daß b) ein deutscher Landesherr gegen einen **andern deutschen Landesherrn** die Landeshoheit verjährt haben soll; oder auch c) daß der Landesherr gewisse einzelne Rechte, die an sich zur Landeshoheit gehören, aber auch von **Unterthanen** nach der deutschen Reichsverfassung besessen werden können, und ehedem von diesen wirklich besessen worden sind, durch Verjährung an sich gebracht haben soll.

A. Im **ersten** Falle kann der deutsche **Landesherr** und die **auswärtige Macht** nicht anders als wie zween gegeneinander unabhängige Staaten betrachtet werden. Es treten also hier dieselbigen Grundsätze von der Verjährung ein, die unter **freien Staaten** gegen einander gelten. Es kann mithin hier keine Frage von einer nach dem **römischen** oder **kanonischen** Rechte bestimmten Verjährungszeit Platz greifen, weil diese Rechte freien Staaten gegen einander kein Ziel und Maaß geben können; nur kann die Frage allein von einem **unfürdenklichen Besitze** seyn, der

*) I. P. O. Art. XI. §. 1. - 6.
**) I. P. O. Art. XII.
***) I. P. O. Art. XIII.
****) I. P. O. Art. XV.

der bekanntlich von einigen als Entscheidungsricht-schnur zwischen Völker angenommen, von andern verworfen wird. Die **erste** Meinung scheint zwar gegründeter zu seyn; da aber kein Theil hierinn einen Richter über sich erkennt: so kömmt es im Falle, wo der unfürdenkliche Besitz des deutschen Landesherrn von der auswärtigen Macht gestört werden wollte, Alles entweder auf **gütliche Uebereinkunft** oder auf das Recht des **Stärkeren** an. So wie aber die Sache alsdann nicht nur die Sache des deutscheu Landesherrn, sondern zugleich des gesammten Reichs ist: so versteht es sich von selbst, daß der deutsche Landesherr, ohne es an das gesammte Reich gebracht zu haben, mit Nachgiebigkeit sich nicht würde vergleichen können; so wie er auch bei Nichterhaltung gütlicher Uebereinkunft auf den Beistand des Reichs mit Recht zählen müßte.

B. Im **zweiten** Falle, wo ein deutscher **Landesherr** gegen den **andern** steht, treten nothwendig ganz andere Grundsätze ein. Deutsche Landesherrn können sich gegen einander nicht als unabhängige Mächte ansehen. Sie sind Bürger, Stände des deutschen Reichs.

Da nun die Reichsgesetze über die Verjährung der Landeshoheitsrechte Nichts besonders bestimmen, die **gemeinen** Rechte aber unter den Reichsständen gegen einander eine rechtliche Richtschnur sind, und diese die Verjährung **der Rechte** klar bestimmen: so müssen auch diese billig ihre Anwendung hier finden, ohne daß man **blos einem unfürdenklichen Besitze** die Kraft der Verjährung beilegen kann *).

Es

*) Besondere Meinungen sieh in Kreittmayr Anmerk. ad Cod. Bavar. II. Th. S. 559. folg.

Es ist jedoch allerdings jene Meinung gegründet, daß nach dem Rechte, welches die römischen Rechte dem Fiscus einräumen, die Reichsstände nur mit 40 Jahren gegen einander die Verjährung vollbringen, ohne daß hier der sonst giltige Grundsatz, ein Privilegirter könne gegen den andern sein Privilegium nicht vorschützen, anwendbar wäre *). In Ansehung der **geistlichen** Staaten selbst gegen **einander** ist wenigstens diese privilegirte Verjährungszeit, da sie ganz namentlich in dem geistlichen Rechte gegründet ist, über allen Zweifel erhoben.

C. Selbst von **Unterthanen** kann der Landesherr gewisse Rechte, welche man Regalien nennt, welche ehedem die Unterthanen besessen hatten, durch Verjährung an sich bringen.

Bei diesen ist es außer Zweifel, daß dazu nicht mehr erfordert werde, als was nach den gemeinen Rechten zur Verjährung **der Rechte** überhaupt erforderlich ist.

Uebrigens kann hier der Natur der Sache nach nur von einzelnen Regalien die Rede seyn, weil Unterthanen nie den ganzen Umfang der Landeshoheit besitzen könnten, ohne daß sie eben dadurch aufhören müßten Unterthanen zu seyn.

§. XX.

II. Eigene Arten.

A. Bei Geistlichen, durch die Wahl.

A. Begriff von der deutschen Bischofswahl.

Die Wahl eines deutschen Fürstbischofs ist der Ruf einer zu einem **ledigen** deutschen Bisthume ganz geei-

*) Pütter Beitr. I. Th. S. 297. Num. 9.

geeigenschafteter Person durch die kollegialische Stimme des Domkapitels, welchem das Wahlrecht zu dem befragten Bisthume *) zusteht.

Anmerk. Von den Eigenschaften der activ und passiv Wahlstimmen, Zeit, Ort, Wahltag, Arten der Wahl, Eröffnung, Ausrechnung der Stimmen, Publication, Intimation, Acceptation u. s. w. **) Von der Geschichte der Bischofswahlen in Deutschland ***).

B. Rechte des Kaisers.

a) Bei katholischen,

1) Recht einen kaiserlichen Kommissair zur Wahl zu schicken.

Der Kaiser ist berechtiget in Ansehung aller unmittelbaren Erz- und Bisthümer, Abteien und Probsteien ****) im Reiche zu der Wahl einen kaiserlichen Kommissair abzuschicken *****); er wohnet jedoch

*) Man nimmt Kürze halber das Gewöhnliche. Ein Gleiches ist es bei Abteien, Prälaturen, Erzbisthümern u. s. w. Neller Diss. I. de sacrae electionis processu, in Thesauro jur. eccles. Ant. Schmidt T. II. Num. VII.

**) Kreittmayr l. c. V. Th. S. 2041.

***) Barthel Diss. praelim. de Concordatis Germaniae Cap. I. Sect. I. in Opusc. T. II. N. 2. Horix in Concord. Nat. Germ integr. T. II. N. I. Strube Nebenst. I. Th. I. Abh. §. 2. folg. dessen rechtl. Bedenk. II. Th. S. 65; Schloer Diss. IV. ad Concordata Germaniae de electione Archi- et Episcoporum in Germania. Cap. I.

****) Bei Reichsabteien und Probsteien übt der Kaiser dieß Recht nicht immer aus; Moser Staatsr. III. Th. 299. XI. 391.

*****) Scheller Diss. de jure et reservato Imperatoris mittendi Commissarium ad actum electionis ecclesiasticorum S. R. I. Principum et Praesulum, Altd. 1739. Hahn Diss. de praerogativis Legati imperatorii extra Imperium et jure Commissarii imperatorii in Imperio. Cap. V. Moguntiae 1747; Moser l. c. III. 298.

doch, wie man aus den Worten des kalixtinischen Vertrages schließen sollte, der Wahl selbst nicht bei; sondern nachdem er Tags oder einige Tage vorher bei dem versammelten Kapitel die kaiserliche Proposition gethan, fährt dieses mit der Wahl für sich selbst und allein fort, und macht dem kaiserlichen Kommissair die vollbrachte Wahl durch eine eigne Deputation bekannt.

2) Recht des Kaisers einen oder den andern von dem Rechte, gewählt zu werden, auszuschließen.

Die Entscheidung dieser Frage hängt von der richtigen Ausgleichung der **Wahlfreiheit** deutscher **Domkapitel**, der **kaiserlichen** Pflicht für die **Wohlfahrt** des deutschen **Reichs** und **Kirche** zu wachen, der besonderen kaiserlichen Gerechtsamen dem Gewählten **die Belehnung der Regalien** zu verleihen, und des gemeinen **reichsständischen** Verhältnisses deutscher Fürstbischöfe ab *).

Aus dem Zusammenflusse dieser ausgeglichenen und sodann vereinten kaiserlichen, domkapitularischen und reichsständischen Gerechtsamen scheint sich die Frage in folgende einzelne Sätze aufzulösen.

1) Daß dem Kaiser das Recht zustehe, einen Wahlkandidaten dem Domkapitel zu **empfehlen**.

2) Daß das Domkapitel auf diese kaiserliche Empfehlung, ihrer Wahlfreiheit jedoch unbeschadet, verehrliche **Rücksicht** zu nehmen habe.

3) Daß

*) Moser Staatsr. III. Th. S. 300. XI. Th. S. 364; Strube rechtl. Bed. II. Th. XII. Bed. S. 65; Schloer Discept. IV. ad Concordata Germaniae de electione Archi- et Episcoporum in Germania, pag. 121; Barthel in Opusc. T. II. Opusc. IV. pag. 447.

3) Daß dem Kaiser das Recht, einen oder den andern auch sonst wahlfähigen in jenem Falle **auszuschließen** allerdings zustehe, wenn es aus **gegründeten** Ursachen zu fürchten steht, daß diese oder jene Person, wenn sie Infel und Schwerd erhält, dem Reiche und der Kirche **wahre** und **große** Nachtheile zufügen werde.

4) Daß der Kaiser dieß Recht aber, **nach bloßer Willkühr** auszuüben, nicht befugt sey.

Eine willkührliche Macht des Kaisers, Wahlfähige auszuschließen, streitet mit der den Domkapiteln zustehenden Wahlfreiheit; und die Macht eines deutschen Fürstbischofs ist der Regel nach nicht so groß, daß derselbe unter des Kaisers und Reichs Obergewalt dem Reiche schaden könne.

Beispiele des von dem Kaiser **ausgeübten** Ausschließungsrechtes giebt die Geschichte des Erzstifts **Köln** und des Hochstifts **Münster** *).

3) Rechte des Kaisers bei streitigen Bischofswahlen

Nach dem Inbegriffe der in den reichsoberhauptlichen, schutzherrlichen, lehenherrlichen, und in dem kalixtinischen Vertrage vereint liegenden kaiserlichen Gerechtsamen stehen dem Kaiser in Ansehung streitiger Bischofswahlen, folgende Rechte zu.

1) Die wählenden Parteien zur Vereinigung **anzumahnen**.

2) Die streitig bleibende Wahl an den **römischen Pabst** zur Entscheidung zu verweisen.

3) Dem

---

*) Die darüber gewechselten Staatsschriften des Kaisers, des Königs von Frankreich, von Preußen, der Generalstaaten, der Domkapitel, des Bischofs zu Paderborn in Fabers Staatsk. XI. Th. S. 689 - 753.

3) Dem streitig gewählten die Antretung und Verwaltung der Regierung des Stiftslandes bis zum Austrage der Sache zu **untersagen**; und

4) Dem Domkapitel indessen bis zur Entscheidung die Verwaltung **der Temporalien** aufzugeben.

5) Der vernünftigeren Partei **Beifall** und **Schutz** zu verleihen.

6) Das **Entscheidungsrecht** der streitigen Wahlen selbst aber steht wenigstens heut zu Tage dem Kaiser nicht mehr zu; denn ungeachtet solches mit den Worten des Concordats sich ganz wohl vereinigen ließ *); so ward es doch dem Kaiser bald nach Errichtung des Concordats streitig gemacht **); und wenn gleich die Kaiser verschiedentlich dieses Recht dennoch ausübten: so wurden sie doch dessen nachher gänzlich verlustiget ***).

b. Bei **protestantischen** Bischofswahlen.

Alle vorgedachte Rechte bei **katholischen** Bischofswahlen behauptet auch der Kaiser bei **protestantischen** Bischofswahlen.

Nebst

*) Schmidt Geschichte der Deutschen. II. Th. S. 465.

**) Schmidt l. c.

***) Schmidt l. c. III. Th. S. 223. Die Gründe des anonymischen Verfassers der Abhandlung vom Entscheidungsrechte zwiespaltiger Wahlen geistlicher Reichsfürsten 1766, warinn dieß Recht dem Kaiser noch heut zu Tag beigelegt wird, hat widerlegt Dürr de judice Controversiarum in causis electionum Episcoporum Germaniae. Moguntiae 1768. in Thes. jur. eccles. Ant. Schmidt. T. II. N. VIII.

Nebst denselben auch

a) das Entscheidungsrecht *),

b) das Devolutionsrecht **).

C. Rechte des Pabstes bei der deutschen Bischofswahl.

Das **Bestätigungsrecht** deutscher Bischofswahlen steht heut zu Tag dem **römischen Pabste** vermöge der Concordaten zu ***).

Die Bestätigung eines kanonisch gewählten deutschen Bischofes ist jedoch keine Gnaden- sondern eine Justizsache. Sie kann auf gebührliches Ansuchen von dem Pabste weder nach dem gemeinen kanonischen Rechte ****) noch nach den Concordaten und nachherigen päbstlichen Erklärungen *****) abgeschlagrn werden.

Die Bestätigung muß der Gewählte innerhalb 3 Monaten von der Zeit an, als er seine Wahl angenommen hat, gehörig nachsuchen, zu welchem Ende ein Kourier mit dem Wahldekret nach Rom abgeschickt

*) Sich Auserlesene neueste Staats-Acta unter der Regierung Josephs II. I. Th. 7. Kap.; Moser Neuestes Staatshandbuch, I. Th. III. B. XIII. Kap.; Schloer l. c. pag. 116; Hahn l. c. Cap. V, §. 4. Die angeblichen Einschränkungen dieses kaiserlichen Rechtes sich in Moser Staatsr. III. Th. S. 321. §. 52. 53.

**) Schloer, Hahn l. l. c. c.; Für die gegentheilige Meinung Moser l. c. S. 312. 323. XI. Th. S. 89; Strube rechtl. Bedenk. l. c. S. 70. §. 5. Böhmer I. E. Protest. Lib. I. Tit. X. §. 11. 12. Steck de jure devolutionis maxime in Capitulis Evangelicorum immediatis, Sect. II. §. 16.

***) Moser Staatsr. III. Th. S. 312; Dürr l. c.

****) Cap. III. X. de elect.

*****) Epistolae Aeneae Sylvii Epist. 371; Neller Princip. jur. publ. eccles. Cathol. Cap. XII. §. 3.

schickt, und in einem besonderen Schreiben die Bestätigung erbethen wird *).

Anmerk. Daß Alles dieses bei **protestantischen** Bischöfen hinwegfalle, versteht sich von sich selbst.

D. Wirkungen der Wahl.

a) **Vor** der päbstlichen Bestätigung und kaiserlichen Belehnung.

Was bei weltlichen die **Erbfolge** wirkt, das wirkt bei geistlichen die **Wahlfolge**.

Ein deutscher Fürstbischof kann daher sogleich nach der Wahl

a) alle **geistliche** Rechte, die Rechte der **Weihe** ausgenommen, sowohl als

b) alle **weltliche**, landesherrliche und reichsständische und sonstige seinem Stiftslande anhängige Rechte ausüben.

b) **Nach** der päbstlichen Bestätigung und kaiserlichen Belehnung.

Nach erhaltener päbstlicher Bestätigung ist erst der deutsche Bischof vollkommen berechtiget, die solenne Belehnung der Regalien und Landeshoheit von dem Kaiser mit Erfolge zu begehren.

Bis auf die Zeiten des kalixtinischen Vertrags konnte der von dem Kaiser mit Ring und Stab belehnte deutsche Bischof erst consecriret, und was in einer Handlung geschah, von dem Metropoliten bestätiget werden.

In

---

*) Moser l. c. S. 506.

In dem kalixtinischen Vertrage begab sich der Kaiser dieses Rechtes mit der gedachten Wirkung.

Es könnte zwar der Kaiser dem gewählten deutschen Bischofe auch **vor** der päbstlichen Bestätigung die Belehnung über die Landeshoheit ertheilen; da es aber noch ein möglicher Fall ist, daß die Wahl von Rom nicht bestätigt werde, so geschieht es nicht.

Es muß daher vor der Belehnung nicht nur das Wahlinstrument sondern auch das päbstliche Bestätigungsbreve dem kaiserlichen Reichshofrathe vorgelegt werden *).

Anmerk. Bei dem Wege durch die **Postulation** **) und durch die **Koadjutorie** zu einem deutschen Bisthume zu gelangen, treten fast gleiche Rechte des Kaisers und des **Pabstes** ein, wie bei dem gewöhnlichen Wege der **Wahl** ***); Nur ist bei der **Koadjutoriewahl** noch das Besondere, daß der kaiserliche Hof behaupte, daß seine **Einwilligung** zur Koadjutoriewahl erforderlich sey, welches aber von den Kapiteln widersprochen wird. Das neueste Beispiel geschah in diesem Jahre 1787 bei der Koadjutoriewahl **Karl Theodors Anton Freiherrn von Dalberg** zum Koadjutor des Erzstiftes Mainz und Hochstiftes Worms, wo der kaiserliche Kommissarius in die kaiserliche Proposition einfließen ließ, daß Se. Kaiserliche Majestät **ihre Einwilligung** dazu gäben, wogegen aber die beiden Kapitel ihre kapitelischen Rechte mündlich und sodann auch schriftlich verwahreten.

Bei den **Koadjutoriewahlen** pflegt auch dem Gewählten **auf die sonst gewöhnliche** Art eine Kapitulation vorgeschrieben zu werden. Ganz ungewöhn-

*) Neumann Princ. Proc. Iud. Imp. aul. pag. 99.

**) Moser persönl. Staatsr. I. Th. S. 14; dessen Staatsr. XI. Th. S. 88.

***) Consultatio canonica de coadjutoria perpetua Mogunt. 1748. Moser Staatsr. XII. Th. S. 55; persönl. Staatsr. I. 196; Kreittmayr l. c. V. 2073.

wöhnlich und außerordentlich ist daher die Art, wie sich die hohen Domkapitel zu Mainz und zu Worms bei der ebengedachten Koadjutoriewahl benahmen, welche von den edeln Gesinnungen der Herren Kapitularen, und ihrem vollkommensten Vertrauen auf die edelste Gedenkungsart Sr. Kurfürstlichen Gnaden und des gewählten Herrn Koadjutors zu gleicher Zeit zeuget. Anstatt dem Herrn Koadjutor eine wirkliche Kapitulation vorzulegen, ließen sie Ihn nur beschwören, daß er diejenigen Punkte, die Sie **mit Einwilligung Sr. Kurfürstlichen Gnaden** und mit **Seiner eignen Einwilligung** noch vorlegen würden, halten wolle. Wo eine solche deutsche Eintracht zwischen Kapitel und Bischof herrscht, lassen sich keine so auffallende Auftrite in unserm Erzstifte und Hochstifte zu Worms befürchten, als Deutschland in den neuern Zeiten anderwärts hat sehen müssen. Ein weiser und gerechter **Friedrich Karl Joseph** mit Ihrem weisen und gerechten Gehilfen werden mit ihren würdigen Kapitularen gewiß solche Punkte verabreden, die für jetzt und die Zukunft alle Official-Anzeigen an den höchsten Reichsgerichten so unnöthig als unstatthaft machen werden! —

Ein neues Beispiel, wo der Kaiser die Koadjutoriewahl **anbefohlen**, giebt die Geschichte des Reichsstifts **Burtscheid** vom Jahre 1785 *).

B. Bei Weltlichen.

Weltliche gelangen durch die **Lehen-** oder **Erbfolge** zur Regierung.

Die Folge ist aber meistens durch Verträge, Gesetze, Testamente bestimmt **).

VI. Ka-

*) Reuß Staatsk. XI. 201.

**) Moser Familienstaatsrecht. I. Th. I. Kap.; von der Landeshoheit überhaupt. VI. Kap.

IV. Kapitel.

Von der Erhaltung der Landeshoheit.

Schriften. Moser von der Landeshoheit überhaupt. XX. und XXI. Kap. Dessen Anmerkungen über die kaiserl. Wahlkapit. Josephs II. Art. I. §. 2. 4. 8. II. §. 3. XV. §. 1. 2. 4. 6. XIX. §. 6.

Inhalt.

I. Eingriffe von einer auswärtigen Macht.
II. Von dem Pabste.
III. Von dem Kaiser.
IV. Von den höchsten Reichsgerichten.
V. Von den Reichsmitständen.
VI. Von den eignen Unterthanen.

§. XXI.

Unter den Eingriffen in die Landeshoheit deutscher Reichsstände versteht man alle rechtswidrige Handlungen, wodurch dieselben in der Ausübung ihrer Regierungsgewalt und einzelner landesherrlicher Gerechtsamen von Jemanden, wer es immer sey, gehindert und beeinträchtiget werden.

Daß dergleichen Eingriffe geschehen können, lehrt die Natur der Sache; daß sie auch wirklich geschehen sind, lehrt die Geschichte, und daß sie auch noch in Zukunft zu fürchten sind, lehren die nachdrucksamsten Verbote der Reichsgrundgesetze, der westphälische Friede *), und die kaiserliche Wahlkapitulation **).

Der-

*) I. P. O. Art. VIII. §. 1.

**) Kaiserl. Wahlkapit. l. c.

Dergleichen Eingriffe können aber insonderheit geschehen

I. Von einer auswärtigen Macht.

In diesem Falle ist der angegriffene Reichsstand berechtiget, sich wider derlei Eingriffe selbst Recht zu schaffen. Er verhält sich gegen den Auswärtigen wie eine unabhängige Macht gegen die andere. Er verschafft sich daher, wenn seine Kräfte zureichen, selbst Hilfe, und bedient sich dazu, wenn er will und kann, jeder fremden Mithilfe.

Dieselbigen Gesetze, die ihm das Recht geben, wider auswärtige Mächte sogar Kriege zu führen, berechtigen ihn dazu.

Nach Beschaffenheit der Umstände ist er auch berechtiget, Kaiser und Reich zur Hilfe aufzufordern, wie der Grundgebriff von der **Einheit** des deutschen Staates, und die positiven deutschen **Reichsgesetze** beweisen *).

II. Von dem Pabste, dem römischen Hofe.

Die Landeshoheit deutscher Reichsstände erstreckt sich nicht nur über ihren **Staat**, sondern auch auf eine gewisse Art über die **Kirche** in ihrem Staate.

Wider die Beeinträchtigung der landesherrlichen Rechte, welche von dem **römischen Hofe** herfließen, schützet nicht nur der **Kaiser** und das **Reich** **), sondern der deutsche Landesherr ist auch berechtiget, dergleichen Eingriffe, so viel in seinen Kräften ist, **selbst** abzuthun, besonders wenn gütliche Vorstellungen und Ueber=

*) I. P. O. l. c. Kaiserl. Wahlkapit. l. c.

**) I. P. O. l. c. Kaiserl. Wahlkapit. l. c.

Ueberzeugungen fruchtlos abgelaufen sind, oder schon zum voraus sich kein Erfolg davon versprechen läßt. Denn in derlei Sachen verhält sich der deutsche Landesherr auch gegen den römischen Hof, wie eine unabhängige Macht gegen die andere.

Selbst dann, wenn der römische Hof sich darauf berufen wollte, dergleichen Eingriffe in die landesherrlichen Rechte hergebracht zu haben, würde ein solcher Besitzstand von Eingriffen, den Landesherrn nicht hindern, das Recht, so er dagegen hat, auszuüben, aus der Ursache, weil er mit einem Gegentheile zu thun hat, der weder über ihn in derlei Sachen Richter ist, noch selbst einen Richter über sich hat. Denn, wenn gleich der Pabst eine allgemeine Kirchenversammlung als Richter über sich erkennen muß: so ist doch dieser Richterstuhl wenigstens heut zu Tage bei der großen Beschwerlichkeit eine solche zusammen zu bringen, und für alltägliche einzelne Fälle ein Unding; zu geschweigen, daß auch das Urtheil über die Eingriffe in die Gerechtsamen des Staates nicht vor den geistlichen Gerichtsstand gehören können.

III. Von dem Kaiser.

Die Majestät des Kaisers ist nach der deutschen Reichsgrundverfassung eine in Rücksicht der Reichsstände besonders eingeschränkte Regierungsgewalt. Alle kaiserliche Ueberschreitungen der reichsverfassungsmäßigen Schranken in Betreff der reichsständischen Landeshoheit sind dergleichen Eingriffe, sie mögen nun deren Staats- Religions- Gnaden- Justiz- Kameral- oder Polizeigewalt betreffen *).

Ein unumschränkter Souverain, der nur an die göttlichen Gesetze gebunden ist, kann Eingriffe in die Rech-

*) I. P. O. l. c. Kaiserl. Wahlkapit. l. c.

Rechte des geringsten Unterthans thun: wie vielmehr der so sehr eingeschränkte deutsche Kaiser in die Rechte der vornehmsten Reichsglieder!

Das erste und unschuldigste Mittel dawider ist unterthänigste Vorstellung an den Kaiser — alsdann Anrufung des **Kurfürsten-Kollegiums** — auch nach Umständen des gesammten **Reichs** — um Vermittelung.

IV. Von den höchsten Reichsgerichten.

Wider die Eingriffe der höchsten Reichsgerichte stehen dem deutschen Landesherrn vordersamst die gegen die reichsgerichtliche Erkenntnisse statt habende Rechtsmittel der **Revision**, **Supplication** und **Restitution**, nach diesen aber, oder wo sie etwa besonders bewandten Umständen nach nicht Platz greifen könnten, oder wenn etwa gar der Eingriff allzuoffenbar wäre, die Zuflucht an den **Kaiser** *), und nach Umständen an den **Reichstag** offen.

So gewiß übrigens dergleichen Eingriffe möglich sind, und so wirklich auch wohl der Fall schon gewesen seyn mag: so sehr muß man sich jedoch hüten, Alles das alsogleich für Eingriffe zu halten, was dafür von Reichsständen oder ihren Regierungen ausgegeben wird. Die gewöhnlichsten Klagen sind über Eingriffe der Reichsgerichte in das landesherrliche **Polizeirecht**.

Die Polizei ist bekanntlich Alles, was man aus ihr machen will, und wird auch nur zu oft zu Allem gebraucht. Ist auch das Verfahren, so sich eine reichsständische Regierung, oder wo der Fürst selbst durchgreift, dieser sich erlaubt, noch so unrecht, noch so unbil-

*) Kaiserl. Wahlkapit. Art. I. §. 8.

unbillig, der deutschen bürgerlichen Freiheit noch so sehr zuwider, und noch so hart: so soll dennoch, wenn der Landesherr darüber vor dem Reichsgerichte in Anspruch genommen wird, die Polizei Alles das decken. Reißet nun das Reichsgericht diese falsche Decke hinweg, hebt das Verfahren auf, ahndet auch wohl deshalb den Landesherrn mit verdientem Nachdrucke: so wird über Eingriff in die Landeshoheit, aber ohne Grund, geklagt.

V. Von den Reichsmitständen.

Deutsche Reichsstände gegen einander erkennen den Kaiser als ihren gemeinsamen Richter. Erleidet also einer von dem andern Eingriffe in seine landesherrliche Rechte, so kann er zwar, wenn er dadurch in seinem **Besitzstande** gestöhret werden will, sich in demselben auf Art, und in der Maaße, wie es **die gemeinen Rechte** gestatten, auch wohl selbst schützen. Hat aber der eine einen Besitzstand für sich, den der andere für Eingriffe in seine Rechte ansieht, so kann der Besitzer seines Besitzstandes nicht **auf eine thätliche Weise** entsetzet werden, sondern es bleibt dem, der Eingriffe zu leiden glaubt, bei Entstehung **gütlicher Beilegung**, um welche auch wohl der **Kaiser** angerufen werden kann, Nichts übrig als **den Weg Rechtens** *) einzuschlagen, und von dorther abhelflichen Schutz zu gewärtigen.

Alles dieses gilt vollkommen auch, wenn ein deutscher weltlicher oder geistlicher Landesherr von einem andern deutschen **Bischofe**, sey er gleich Reichsstand oder nicht, Eingriffe in seine **Landeshoheitsrechte** zu

*) Ein neues Beispiel von Löwensteinwertheim gegen Hessendarmstadt in Reuß Staatskanzlei. IV. 334.

zu erleiden glaubt. Auch hier findet aus demselbigen Grunde keine faktische Besitzentsetzung gegen den deutschen Bischofen Platz, sondern auch hier muß der höchste Reichsrichter entscheiden.

VI. Von eignen Unterthanen, welches der ganz eigne Fall gegenwärtigen Kapitels ist.

Wenn Landstände und Unterthanen, ganze Gemeinden, Städte, Dörfer sich ihrer Unterthänigkeitspflicht, dem Gehorsame, den sie ihrem Landesherrn schuldig sind, entziehen, sich wider die rechtmäßigen Befehle und hergebrachten Gerechtsamen ihrer Landesherrn empören: so entsteht die Frage, was dem deutschen Landesherrn für **gesetzliche** Mittel zustehen, um sich bei seinen landesherrlichen Gerechtsamen zu erhalten.

Die kaiserliche Wahlkapitulation zeigt dem deutschen Landesherrn drei Wege

a) **Anrufung der kaiserlichen Hilfe** *).

b) **Eigne Selbsthilfe** **).

c) **Nachbarliche Mithilfe** ***).

Bei dieser **reichsgesetzmäßigen Selbst- und Mithilfe** sind zwei Punkte wohl zu erwägen.

1) Fälle, wo, und wider wen dieselbe statt und nicht statt habe.

Nach den deutlichen Worten der kaiserlichen Wahlkapitulation können sich die deutschen Landesherrn

*) Kaiserl. Wahlkap. Art. XV. §. 1. 6.
**) Kaiserl. Wahlk. l. c. §. 8.
***) Kaiserl. Wahlk. l. c.

herrn der eignen und nachbarlichen Hilfe nur in jenem Falle bedienen, wenn Unterthanen sich dem Gehorsame in Sachen entziehen, welche jene landesherrliche Gerechtsamen betreffen, in deren rechtmäßigen und wirklichem Besitze der Landesherr ist *).

In zweifelhaften, streitigen und rechtshängigen Sachen hat die Selbsthilfe nicht statt **).

Will sich der Landesherr neue Rechte wider seine Unterthanen beilegen: so stehen ihm nur zween Wege offen, gütlicher **Vergleich** mit den Landständen und Unterthanen, und der **Weg Rechtens**.

Zu **unerlaubten**, widerrechtlichen Zudringlichkeiten steht dem Landesherrn ohnehin gar kein Rechtsmittel zu, wohl aber steht den Unterthanen dawider der Weg zu der reichsrichterlichen Hilfe offen ***).

2) **Eigenschaften der Selbst- und Mithilfe.**

Die kaiserliche Wahlkapitulation schreibt keine **Gattung** der Hilfe vor.

Es stehen demnach deutschen Landesherrn alle Gattungen der Mittel zu, wenn sie nur nicht **an sich**, nicht nach **göttlichen**, und nicht nach sonstigen für deutsche Reichsstände verbindlichen **Gesetzen** und **Verträgen** unerlaubt sind, um sich in dem wirklichen und rechtmäßigen Besitze ihrer Gerechtsamen wider ihre Unterthanen zu schützen.

Jedoch erheischet es die **Gerechtigkeit**, die **Klugheit**, die **Liebe** zu den Unterthanen, besonders wenn keine Bosheit, nur Irrthum, Vorurtheil, oder gar nur blinder Religionseifer zum Grunde liegt, daß

*) **Strube** gründlicher Unterricht ꝛc. l. c. S. 46. folg.

**) Kaiserl. Wahlkap. l. c. §. 9.

***) Kaiserl. Wahlkap. l. c. §. 4.

daß vor Allem die gelindesten, die minder gewaltsamen, minder schädlichen, wenn nicht die Umstände sogleich die äußersten Mittel fordern, angewendet werden.

V. Kapitel.

Von dem Verlust der Landeshoheit.

Schriften. Moser von der Landeshoheit überhaupt. IV. Kap. §. 6.

Inhalt.

I. Durch Verträge.
II. Durch Verlustig-Erklärung.
III. Durch Reichsfriedensschlüsse.
IV. Durch Verjährung.

§. XXII.

Die gemeinen Wege die Landeshoheit zu verliehren sind

I. Verträge.

A. Ueberhaupt.

Bei einem rechtmäßigen Uebertrag, Abtretung eines Reichslandes an einen andern, welche durch Verträge, Kauf, Tausch, Vergleichsverträge u. s. w. geschieht, gelten obige Grundsätze von der zweiten Erwerbungsart der Landeshoheit.

B. Insonderheit bei geistlichen Reichsständen.

Die Abtretung der Regierung bei **katholischen** sowohl als **protestantischen** Reichsständen beruht theils auf dem allgemeinen Gesetze des **geistlichen**

Vor-

Vorbehalts *), theils auf besondern Verträgen **), theils auf dem freien Willen deutscher Fürstbischöfe.

II. Verlustig = Erklärung.

Reichsgesetzmäßig ist heut zu Tage jene Verlustigerklärung und Entsetzung der Landesregierung, welche von dem **Kaiser** mit vorhergegangener Einwilligung der **Kurfürsten, Fürsten und Stände** geschieht ***).

Nach diesem Reichsgrundgesetze ist der Kaiser heut zu Tag nicht berechtiget einen Reichsstand weder seiner Reichsstandschaft noch seiner Landeshoheit auf irgend eine Weise ohne der Stände vorgehende Bewilligung zu entsetzen.

1) **Anmerk.** Ueber die Fragen, ob darunter auch die **Reichsritterschaft**, oder doch die **Reichsstädte**, ob auch eine blose **Suspension** darunter begriffen, ob ein deutscher Landesherr nicht von **einigen Theilen** der Landeshoheit von dem **Kaiser** ohne der Stände Beiwirkung suspendirt werden könne? — Von der **Praxis** des hier befragten Punkts ****).

2) **Anmerk.** Der obristrichterliche Rechtspruch zwischen mehreren Personen, welche über die Landeshoheit streiten, deren richterliche Zu= und Aberkennung ist kein Fall der Verlustigerklärung *****).

III.

---

*) I. P. O. Art. V. §. 15.

) Beispiele von katholischen und protestantischen Reichsständen in **Moser persönl. Staatsr. I. Th. S. 230. folg.

***) Kaiserl. Wahlkapit. Art. I. §. 3. 4.

****) **Moser** Betrachtungen über die Wahlkapit. Josephs II. über die angezogene Stelle, Dessen Staatsrecht IX. Th. S. 369 und XXIV. Th. S. 229; Von den deutschen Reichsständen S. 282; Persönl. Staatsr. I. Th. S. 609; Von dem Reichsständischen Schuldenwesen. I. Th. S. 737.

*****) **Moser** von den Reichsständen rc. S. 311.

III. Reichsfriedensschlüsse.

Es wird eines Reichsstandes Land durch einen Reichsfriedensschluß an andere Reichsstände oder an auswärtige Mächte abgetreten *).

IV. Verjährung.

So wie einzelne Theile der Landeshoheit, und so wie die ganze Landeshoheit durch Verjährung auf einer Seite erworben werden kann: so können auch einzelne Theile so wie die ganze Landeshoheit auf der andern Seite durch die Verjährung verlohren gehen **).

VI. Kapitel.

Von den allgemeinen Eigenschaften reichsständischer Landeshoheit.

Schriften. Pütter Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht. I. Th. XI. XIII. XIV. XVIII. Abhandl.

Inhalt.

Die Landeshoheit deutscher Reichsstände ist

I. eine eigne und freie,
II. abhängige und eingeschränkte,
III. wahre und allgemeine Regierungsgewalt.

§. XXIII.

*) Gerstlachers Handbuch der teutschen Reichsgesetze. II. Th. II. Kap. S. 270. folg.

**) Ickstatt de Superioritatis territorialis, nec non regalibus juribus dolo aut negligentia officialium principis haud praescribendis. T. I. Opusc. N. XI. pag. 749.

§. XXIII.

Drei Haupteigenschaften zeichnen die reichsständische Landeshoheit vorzüglich aus.

I. Daß die deutschen Reichsstände die Landeshoheit in eignem Namen, aus eigner Gewalt, frei auszuüben haben.

A. In eignem Namen.

Deutsche Landesherrn üben heut zu Tag die ganze Regierungsgewalt nicht verwaltungsweise, nicht im Namen des Kaisers, nicht im Namen des Reichs, sondern in ihrem eignen Namen aus.

Deutsche Landesherrn sind keine Stellevertreter, keine Statthalter, keine Beamte des Kaisers mehr, wie ehedem die deutschen, und noch alle **Stände** in andern Reichen sind. Sie sind **Selbstregenten** ihrer einzelnen Staaten.

Beweise sind a) die Ausdrücke der Reichsgesetze, b) die Eigenschaft der landesherrlichen Gesetze, c) die urkundliche Anerkenntniß des Kaisers, d) die Aussprüche der höchsten Reichsgerichte.

B. Aus eigner Macht.

Es haben zwar die deutschen Reichsstände die einzelnen Theile der Landeshoheit, und viele erhalten noch die ganze Landeshoheit Lehenweise von dem Kaiser.

Nichtsdestoweniger üben sie die Ihnen schon durch das Reichsherkommen und Reichsgrundgesetze befestigte Landeshoheit **aus eigner Macht** aus *).

C. Frei

*) Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 13.

C. Frei.

Niemand, weder der **Kaiser**, noch die **höchsten Reichsgerichte** sind befugt, sich in die Ausübung der landesherrlichen Gerechtsamen einzumischen, die Landesherrn in der freien Ausübung ihrer Regierungsgewalt zu stöhren, derselben Hindernisse zu legen, Ihnen in der Regierung Etwas eigenmächtig vorzuschreiben, eine Art von Mitregierung zu verlangen u. d. gl., so lange dieselben ihre Landeshoheit Reichs- und Landesverfassungsmäßig ausüben.

So verspricht der Kaiser in der kaiserlichen Wahlkapitulation *).

So verordnet das Reichsgrundgesetz der westphälische Friede **).

§. XXIV.

II. Daß jedennoch die Landeshoheit deutscher Reichsstände keine **unabhängige**, keine **souveraine**, keine **uneingeschränkte**, sondern eine **abhängige**, **untergeordnete** und **eingeschränkte** Regierungsgewalt sey.

A. Keine unabhängige, souveraine:

Ein Regent, der Niemanden auf der Erde als Gott, zu seinem Oberherrn hat, ist souverain, besitzt die Majestät, ist unabhängig.

Deutsche Landesherrn sind als Regenten dem **Kaiser** und **Reiche** untergeordnet.

A. Dem

*) Kaiserl. Wahlk. Art. I. §. 8; Moser Betrachtungen über die Wahlkap. Kaiser Josephs II. I. Th. S. 54.

**) I. P. O. Art. VIII. §. 1.

A. Dem Kaiser und Reiche zugleich.

Die deutschen Reichsstände stehen unter dem Reichsoberhaupte in dem Bande eines **einigen** Staates.

Die Regierungsgewalt deutscher Landesherrn ist den Gesetzen des deutschen Reichs **als Gesetzen** unterworfen.

Deutsche Landesherrn können von dem Kaiser und Reiche in die Reichsacht — ihrer Lande und Landeshoheit verlustig erklärt werden *).

Anmerk. Von den Vortheilen, welche diese Subordination der Landeshoheit für die **Landesherrn** und für die **Unterthanen** wirkt **).

B. Dem Kaiser insonderheit,

a) als dem Reichsoberhaupte.

Deutsche Landesherrn können wider den Kaiser **das Verbrechen der beleidigten Majestät** begehen.

Alle deutsche Landesherrn sind dem Kaiser vermöge der Reichsgrundgesetze, des westphälischen Friedens***) und der kaiserlichen Wahlkapitulation****) mit einem Eide der **Treue**, auch außer dem Lehensverbande, schon als Reichsstand und Reichsglied verbunden.

Deut=

*) Pütter Beiträge I. Th. XVIII. Abhandl. von den besonderen Bestimmungen der Landeshoheit sofern sie noch eine höhere Gewalt von Kaiser und Reich über sich hat. S. 299.

**) Pütter l. c.

***) I. P. O. Art. VIII. §. 2.

****) Kaiserl. Wahlk. Art. VI. §. 4. Moser von der Landeshoheit überhaupt. XIII. Kap. S. 250.

Deutsche Landesherrn können ihre reichsgesetzmäßige Rechte der Landeshoheit nicht erweitern ohne des Kaisers Mitbewilligung *).

Die Landesunterthanen deutscher Reichsstände stehen in einer Art von Unterthanschaft und Schutze des Kaisers **).

b) Als obersten Reichslehenherrn.

Die meisten Reichslande sind Reichslehen oder doch die Landeshoheit derselben.

Das kaiserliche Recht und die Pflicht, vermöge seines oberlehenherrlichen Amtes für die Erhaltung der Reichslehen zu sorgen, bewirkt natürlicher Weise auf Seiten der Reichsstände als Reichsvasallen eine Art besonderer lehenbaren Unterwürfigkeit ***).

c) Als dem höchsten Richter im Reiche.

Der Kaiser ist berechtiget und verpflichtet den **Unterthanen** deutscher Landesherrn, wenn ihnen von diesen bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt zu viel geschieht, **rechtliche Hilfe** zu verschaffen ****): so

---

*) Moser l. c. S. 260. 261.

**) Kaiserl. Wahlkapit. Art. XV. §. 1. 4. Moser von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten. I. Th. S. 129.

***) Kaiserl. Wahlkapit. Art. X. §. 10; Moser l. c. S. 261.

****) Noch dieser Tagen hat bei dem kaiserlichen Reichskammergerichte wider einen berühmten Reichsfürsten eine seiner leibeignen Bürgerinnen ein sehr merkwürdiges Urtel erhalten. Da es meines Wissens noch nicht im Drucke erschienen, und vielleicht doch das einzige in seiner Art ist: so findet es hier billig eine Stelle.

Sententia d. 16. Iunii 1787. publ.

In Sachen Heißlerischer Eheleute in Langenbrüken wider Michel Knebel und die fürstlich s . . . sche Regierung appella-

so wie derselbe auch den Landesherrn wider ihre Un-

---

pellationis, sodann gedachter Eheleute contra Fürstl. sp . . . sche Regirung wie auch das Oberamt Kißlau und den Land. Physicum Drem. Biernstil, Mandati attentat. revocat. cassat. et inhibitorii cum expensis S. C. nec non mandati ulterioris attentatorum revocat. cassat. et inhibit. sub aggravata poena quindecim marcaram auri puri, una cum extensione ad nova facta S. C. ut et citationis ad satisfaciendum super injuriis atrocissimis ist die durch Drem Bostell den 21. Jun. 1785. extrajudicialiter übergebene Supplication mit Anlagen ad Acta Mandati zu registriren verordnet, darauf allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, und zwar

1) in causa appellationis, daß die Heißlerische Eheleute jedoch dem von Andreas Heißler zu Mingolsheim erlangten Bürgerrechte und denen damit verknüpften Verbindlichkeiten, soviel davon ein Ausbürger an seinem Bürgerort im Hochstift S . . . etwan zu præstiren schuldig ist, unabbrüchig von Langenbrüken nach dem gedachten Mingolsheim wider ihren freien Willen zu ziehen, nicht verbunden, sondern daselbst von dem Herrn Bischofen und Fürsten zu S . . . seiner Regierung und dem Oberamte Kißlau, so lang sie sich ihrer Unterthanenpflicht gemäs betragen, ruhig und ungestört zu belaßen seyen, soviel sodann

2) die erkannte, insinuirt- und reproducirte Kaißerl. Mandata S. C. betrift, ist dem Hrn. Bischoffen und Fürsten von S . . . alles von desselben fürstlichen Regierung beschehen unerheblichen Einwendens ungehindert, die impetrantische Eheleute in ihr, ihnen nach interponirter Appellation und insinuirter Inhibition attentative et spoliative entzogenes und unter dem von der heißlerischen Ehefrau stipulirten und zum Theil erlegten Einkaufspreise wieder verkauftes Haus zu Langenbrüken längstens binnen 4 Wochen wieder immittiren zu laßen, und das Oberamt Kißlau hierzu sowohl, als

3) zu unaufhaltlicher und unverkürzter Auszahlung der bey der Vertreibung der Impetranten aus ihrem Wohnhause in gerichtliche Verwahrung genommene 27 fl. 1 kr. an die heißlerischen Eheleute ernstlich anzuhalten anbefohlen; dann ist

4) in puncto citationis super injuriis atrocissimis weiter erkannt, daß mehr gedachter Herr Bischoff und Fürst zu S . . . wegen des auf seine ausdrückliche noch nach der interponirten und bey diesem K. R. K. G. introducirten Appellation auch darauf erkannten und seiner fürstlichen Regie-

Unterthanen rechtliche Hilfe zu leisten verbunden und berechtiget ist *). —

Der

gierung insinuirten Inhibition wiederholte Befehle den 29ten April 1782. von einer zahlreichen Amts- und Gerichtsdeputation mit Zuziehung einer Hebamme, d n 8ten May d. a. aber auf einen neuen fürstlichen Cabinets-Befehl von dem Amtmann Dedell und dem Dre Land Physico Birnstil an der ihrer Niederkunft sehr nahe mithin derjenigen Landesherrlichen obersten Polizey-Aufsicht, worauf der Herr Fürst und desselben Regierung die erlaßene Befehle zu begründen vermeinen, am ersten würdig geweßenen heißlerischen Ehefrau unternommenen, allem Recht und der Billigkeit, auch der deutschen bürgerl. Freiheit ganz entgegen gehenden harten Verfahrens, auch wegen der auf fürstl. Special-Befehl an gedachter heißlerischer Ehefrau nur 5 Tage vor ihrer Entbindung vollzogenen höchst- illegalen Transportirung derselben von Langenbrücken nach Mingolsheim, mithin wegen alles dieses auf die ausdrückliche und wiederholte Anweißung und Befehle des Herrn Fürsten der gedachten Heißlerin zugefügten Unbild — und Beleidigung in 1000 fl. pro satisfactione privata für die heißlerische Ehefrau und überdies in eine fiscalische Strafe von 10 Mark löthigen Goldes zu condemniren und zu jener und dieser wirklicher Bezahlung demselben eine Frist 6 Wochen sub poena realis executionis et respective dupli zu praefigiren und anzusetzen seyn.

Als wir zu Recht erkennen, für nicht schuldig erklären, zu belaßen, zu immittiren und auszuzahlen befehlen, auch condemniren, praefigiren und ansetzen, den Herrn Bischoffen und Fürsten von S... in alle sowohl in causa appellat. als Mandatorum et citationis denen Appellanten und Impetranten verursachte Schaden und Kosten nach richterl. Ermäßigung fällig ertheilende.

Dann ist gedachtem Hrn. Bischoffen und Fürsten, wie dieser Urtel in allen ihren Puncten gehorsamlich gelebet sey, und auch künftig gelebet werden wolle, bey Vermeidung der bereits dem Mandato ulteriori vom 17. May 1782. inserirten Poen von 15 Mark löthigen Goldes binnen 6 Wochen Frist bey diesem kaiserlichen Reichskammergerichte zu dociren aufgegeben.

*) Sieh z. B. das kaiserl. Reichshofraths-Konklusum v. J. 1782, wodurch die kurmainzischen Unterthanen und Bürger zu Obernburg zum schuldigen Gehorsam und Unterwürfigkeit gegen den Herrn Kurfürsten als ihren Landesherrn angewiesen werden, in Reuß. Staatskanzl. I. Th. S. 343.

Der Inbegriff aller dieser reichsgesetzmäßigen gemeinen Eigenschaften der reichsständischen Landeshoheit läßt sich mit dem Begriffe eines unabhängigen, eines **souverainen** Regenten nicht vereinbaren.

Daher auch der Kaiser den deutschen Landesherrn nicht einmal den **Titel** *), vielweniger die Souverainität selbst zugiebt.

Diejenigen Titulaturen, welche manche Rechtsgelehrte deutschen Landesherrn beilegen, **Souverain** in Ansehung ihrer **Unterthanen, nicht souverain** in Ansehung des Kaisers **), **halbsouverain** ***), u. d. gl. sind Wortspiele und Widersprüche.

B. Keine uneingeschränkte ****).

Die Landeshoheit deutscher Reichsstände ist nicht nur

a) **überhaupt,**

durch die positiv göttlichen Gesetze, durch die Reichsgesetze, durch die besondere Landesverfassung, Landesverträge und Landesfreiheiten ****), und die vorgedachte Subordination; sondern auch insonderheit

b) **durch die kaiserliche Reservatrechte** eingeschränkt.

Die **sämmtlichen** kaiserlichen Reservatrechte erstrecken sich durch **alle** und **jede** deutsche Reichslande, deren

*) Moser Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts. I. Th. S. 27.
**) Kreittmayr Grundriß des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. II. Th. §. 86. S. 145.
***) Moser l. c. S. 26. und von der Landeshoheit überhaupt. S. 16. §. 13.
****) Pütter historische Entwicklung. II. Th. S. 167.
*****) Moser von der Landeshoheit überhaupt. XIV. Kap.

deren Ausübung jedoch und Verhälniß in Ansehung der landesherrlichen Rechte sehr **verschieden** ist *).

Einige kaiserliche Reservatrechte sind von der Art *a*) daß sie der Kaiser noch jetzt **allein** selbst, oder durch andere in seinem Namen z. B. das Ertheilungsrecht des deutschen Adels, akademischer Würden u. d. gl.; oder *b*) daß sie ebenfalls der **Kaiser** durch ganz **Deutschland**, die **Landesherrn** aber auch in ihren **Reichslanden**, z. B. Ertheilung der Moratorien, Volljährigkeit, Legitimation; oder *c*) daß sie **nicht der Kaiser**, nur der **Landesherr**, jedoch nur vermöge einer kaiserlichen Verleihung auszuüben haben, z. B. das Münzrecht, Zollrecht. Die Ausführung des Verhältnisses dieser einzelnen Rechte folgt in dem zweiten Theile.

§. XXV.

Die Landeshoheit deutscher Reichsstände ist jedoch

III. eine **wahre** und **allgemeine** Regierungsgewalt.

Die Landeshoheit deutscher Reichsstände umfaßt daher der Regel nach

I.) Alle **Rechte**, welche in der **Natur** der **Regierungsgewalt** liegen, insoweit dieselben nicht durch

---

*) Pütter Abhandl. was für Grundsätze zu richtiger Gränzscheidung zwischen kaiserlichen Reservatrechten und der Reichsstände landesherrlichen Regalien anzunehmen seyen? in seinen Beiträgen I. Th. XI. Abh.; von Einschränkung einiger kaiserlicher Reservatrechte, sofern von dem besonderen Einfluß in einzelnen Ländern die Frage ist. XIII. Abh. l. c.; von Concurrenz der kaiserlichen und landesherrlichen Gewalt, wie solche ehedem gewesen, und wie weit sie jetzt noch statt findet. XIV. Abh. l. c.

durch die positiven **Reichsgesetze** und **Verträge** eingeschränkt ist.

Bei der Bestimmung der reichsständischen Regierungsgewalt gelten daher alle Grundsätze des **allgemeinen natürlichen Staatsrechtes** von der Regierungsgewalt, insoweit diese Grundsätze nicht durch die **positiven** Gesetze und Verträge eine Abänderung, Einschränkung, nähere Bestimmung erhalten haben.

Es ist mithin ein irriger Satz, daß die deutschen Landesherrn **nur diejenigen** Gerechtsamen haben, welche ihnen die Reichsgesetze und Verträge beilegen *).

Deutsche Landesherrn haben vielmehr **alle** Hoheitsrechte **), welche ihnen nicht durch die positiven Gesetze und Verträge benommen oder eingeschränket worden sind.

II.) Die reichsständische Landeshoheit umfaßt **das ganze Land.**

Sie erstrecket sich daher der Regel nach, über alle **Personen**, **Sachen**, **Orte**, welche sich in dem Lande befinden, bis eine **Ausnahme** dargethan werden kann ***).

A. Personen.

Die Personen sind entweder **Fremde** oder **Einheimische.**

A. Fremde.

Diese sind entweder

a) Re-

---

*) Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 12. §. 6.
**) I. P. O. Art. VIII. §. 1.
***) Moser l. c. S. 71. §. 2.

a) Regenten.

Die Regenten sind entweder **auswärtige** oder **deutsche**. Auswärtige Regenten, ihre Person sowohl als ihr Gefolg, auch jene, welche ihre höchste Person unmittelbar vertreten, ihre Gesandte, stehen nicht unter des Reichsstandes Landeshoheit, dessen Land sie passiren oder worinn sie sich aufhalten. Diese sind nach dem **Völkerrechte**, und wenn es deutsche Regenten sind, auch zugleich nach dem **deutschen Reichsstaatsrechte** zu behandeln.

b) Nicht Regenten.

Alle sonstige auswärtige Personen stehen während ihres Aufenthalts, jedoch **wie Fremde**, unter der Landeshoheit.

Man kann schon daher der Lehre einiger ansehnlicher Staatsrechtslehrer *), welche Jedermann im Lande, Fremde und Einheimische, ohne allen Unterschied, der Landeshoheit unterwerfen, und als Unterthanen erklären, nicht beistimmen.

B. Einheimische.

Die Personen, welche in deutschen Reichslanden wohnen, sind entweder **unmittelbare** oder **mittelbare** Personen.

Alle stehen **auf eine gewisse Art** unter der Landeshoheit; jedoch auf eine sehr **verschiedene** Weise.

a) Un-

*) J. B. Schmauss in Compend. jur. publ. Lib. III. Cap. VI.

a) **Unmittelbare.**

Unmittelbare Personen sind Unterthanen des Kaisers, nicht der **Reichsstände.** Sie sind **Reichs**- keine **Landesunterthanen.**

Die Pflichten mithin, welche reichsständischen Unterthanen, **als Landesunterthanen**, aufliegen, treffen unmittelbare Einwohner reichsständischer Lande nicht.

Sie sind jedoch, aber nur als **Einwohner**, als Besitzer **mittelbarer** Güter, als **Beamte** der Reichsstände, der reichsständischen Landeshoheit unterworfen *).

b) **Mittelbare.**

Davon in dem zweiten Theile, in dem Kapitel von Unterthanen.

1) **Anmerk.** Von dem Verhältnisse der Gemahlinn, Wittwe, Kinder, apanagirter Brüder des Regenten **) gegen den Landesherrn und Unterthanen.

2) **Anmerk.** Aus dem Zusammenflusse dieser drei Haupteigenschaften der reichsständischen Regierungsgewalt folgt 1) daß dieselbe der Majestät nahe komme, vieles mit derselben gemein habe, in vielen Punkten aber auch verschieden sey; daß 2) der gewöhnliche Weidspruch: Ein jeder Landesherr könne in seinem Lande, was der Kaiser im Reiche, falsch und unnütz sey.

VII. Ka-

*) Mein Programma von dem Grundsatze, nach welchem das Verhältniß unmittelbarer reichsadelicher Einwohner reichsständischer Lande gegen reichsständische Landesherrn zu bemessen ist. Mainz 1784.

**) Moser Familienstaatsrecht der teutschen Reichsstände. II. Th. XV. XVI. XVII. Kap. von der Landeshoheit überhaupt. S. 72. folg. Dessen Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsrechte. II. Th. S. 486.

VII. Kapitel.

Von dem Mißbrauche der Landeshoheit.

Schriften. Moser von der Landeshoheit überhaupt. XIX. Kap.; von der teutschen Reichsstände Landen. V. Buch. I. II. III. Kap.

Inhalt.

I. Begriff.
II. Mittel dagegen.
A. Aussergerichtliche.
A. Erlaubte.
a) Vorstellung an den eignen Landesherrn.
b) An den Kaiser.
c) An den Reichstag.
B. Unerlaubte.
a) Vorstellung an andere Reichsstände.
b) An den Kreis.
c) An einen Reichstheil.
d) An fremde Mächte.
B. Gerichtliche.
A. Bei den Austrägalgerichten.
a) Recht.
b) Verfahrungsart.
B. Bei den höchsten Reichsgerichten.
a) Recht.
b) Verfahrungsart.

§. XXVI.

Souveraine Fürsten können ihre Regierungsgewalt wider ihre Unterthanen, wie vielmehr deutsche Reichsfürsten wider ihre deutsche Landesunterthanen mißbrauchen.

§. XXVII.

I. Begriff von dem Mißbrauche reichsständischer Landeshoheit.

Alle Handlungen, wodurch deutsche Landesunterthanen durch die Macht der Landeshoheit widerrechtlich gedrückt werden, sind Mißbräuche der Landeshoheit.

§. XXVIII.

II. Mittel dagegen.

A. Außergerichtliche.

A. Erlaubte.

a) **Vorstellung der Unterthanen an den eignen Landesherrn.**

Dieß muß das **erste** Mittel seyn, und ist oft das **beste** der gerechten Beschwerde abzuhelfen, besonders wenn der Landesherr die Vorstellung **selbst** liest, seine und seiner Unterthanen Rechte **selbst** kennt, nicht nur gerecht **seyn**, sondern auch seine Unterthanen davon **überzeugt** wissen will.

b) **Vorstellung an den Kaiser.**

Diese Befugniß deutscher Landesunterthanen gründet sich a) auf das **natürliche** Staatsrecht, den Grundbegriff von dem natürlichen Verhältnisse der Staatesglieder und des Staatsoberhaupts; b) auf die **positive** reichsgesetzmäßige Eigenschaft deutscher Landesunterthanen, welche zugleich des Reichs und des Kaisers Unterthanen sind *); c) in den aus-

*) Kaiserl. Wahlkapit. Art. XV. §. 1.

ausdrücklichen Verordnungen deutscher Reichsgesetze *).

c) Vorstellung an den Reichstag.

So gerecht dieses außergerichtliche Rechtsmittel, an das unter dem Reichsoberhaupte versammelte Reich seine Zuflucht zu nehmen, seyn mag: so gefährlich, so selten rathsam ist es.

B. Unerlaubte.

a) Vorstellung an andre Reichsstände,
b) Kreise,
c) Reichstheile,
d) Fremde Mächte.

Die reichsständische Regierungsgewalt ist Niemanden, weder in noch außer dem Reiche, als nur allein dem Kaiser und Reich, untergeordnet. Niemand in oder außer dem Reich ist daher berechtiget, ohne des Kaisers und Reichs Auftrag, sich über irgend einen Reichsstand oder dessen Unterthanen eine richterliche, Regierungs- Vollstreckungs- oder was sonst immer für eine Obergewalt anzumaßen *). Jeder Versuch, unter was immer für einem Schein, Namen, Vorwand, sich in eines Reichsstandes Landesangelegenheiten einzumischen, an dessen Landesregierung Antheil zu nehmen, ist eine allgemeine Beleidigung

---

*) Kaiserl. Wahlkapit. Art. I. §. 2. Art. XV. §. 1. und insonderheit §. 4.; Moser Betrachtungen über die kaiserliche Wahlkapitulation Josephs II. I. Th. S. 34. und II. Th. S. 156; Dessen Tractat von den teutschen Unterthanen. S. 16; von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten. X. Kap. S. 129.

**) Ickstatt Vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum, compactatorum et literarum reversalium abusus, §. XLVII.

gung der reichsgesetzmäßigen **Landeshoheit** deutscher Reichsstände. Ein offenbarer Eingriff in die reichsoberhauptliche, lehenherrliche, richterliche, schutzherrliche kaiserliche Rechte, in die alleinige des Kaisers und Reichsobergewalt.

Es ist daher den deutschen **Landesunterthanen** nicht erlaubt, andere Reichsstände, Kreise, Reichstheile, fremde Mächte um rechtliche oder gewaltsame Hilfe wider ihre eigne **Landesherrn** anzuflehen, noch ist **jenen** gestattet solche zu verleihen.

Dergleichen gewagte Anmaßungen streiten a) wider die Grundsätze des allgemeinen **natürlichen** Staatsrechtes, wider die allgemeinen Pflichten der Unterthänigkeitstreue, wider die Grundbegriffe von Staateshoheit, wider die Regeln der Sicherheit und Ruhe des Staates, welche durch fremde Einmischung nothwendiger Weise gestöhret werden muß. Zeugen von diesen natürlichen gegründeten Besorgnissen sind die Geschichten der meisten Staaten, insonderheit des deutschen Reichs und fast aller einzelner Reichslande, b) wider die **positiven** deutschen **Reichsgesetze**, worinn dergleichen Anmaßungen den **Unterthanen** und **Ständen** ausdrücklich verboten *), die reichsständische **Landeshoheit** von allem fremden, einheimischen und auswärtigen Eingriffe gesichert **), dem **Kaiser** und **Reich** der **alleinige** Schutz und Vertheidigung **aller Glieder** des deutschen Reichs aufgegeben und anvertrauet ist ***); c) wider die **reichsgerichtlichen** Erkenntnisse, wodurch dergleichen Zudring-

*) Reichsabschied v. J. 1529. §. 10. 1541. §. 26. 1544. §. 83. 1548. §. 1. 1555. §. 23. I. P. O. Art. V. §. 30.

**) Kaiserliche Wahlkapit. Art. I. §. 8.

***) Kaiserliche Wahlkapitulation. Art. XV. §. 1. Art. XXVII. §. 1. 2. 3.

dringlichkeiten als unerlaubt cassiret werden *); d) wider die vielfältigen ausdrücklichen kaiserlichen Erklärungen **).

Diese Rechtswahrheiten scheinen mir so richtig, so überzeugend, und so enge mit dem allgemeinen Wohl des deutschen Reichs, deutscher Reichsstände und Unterthanen verbunden, daß es zu verwundern, wie ein deutscher Patriot und Staatsrechtsgelehrter daran habe zweifeln können ***).

Bitte um gütliche Fürsprache kann wohl nach Umständen erlaubt, um rechtliche oder gewaltsame Hilfe nie erlaubt seyn.

B. Gerichtliche.

Das **Wesentliche** der Lehre von den **gerichtlichen** Mitteln der Unterthanen wider ihre Landesherrn beruht auf folgenden kurzen Sätzen, deren Ausführung demnächst folgen soll.

Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherrn gehören **ordentlicher Weise in erster** Instanz an die **Austrägalgerichte**, wovon die **Appellation** an die **höchsten Reichsgerichte** geht.

Es

---

*) Sieh z. B. Kaiserliches Reichshofraths-Konklusum v. J. 1783. in Sachen Löwenstein-Wertheim gegen Hessendarmstadt, die Unterstützung fremder Unterthanen betreffend; in Reuß Staatsk. IV. Th. S. 334.

**) Faber Staatskanzl. XXVIII. Th. Kap. X. und XII; XLIV. Th. S. 237.

***) Moser Abhandlung verschiedener besonderer Rechtsmaterien, von dem Rekurs teutscher Landstände und Unterthanen an andere Reichsstände oder auswärtige Mächte, wie auch von anderer Reichsstände oder auswärtiger Mächte freiwilliger Theilnehmung an Streitigkeiten zwischen teutschen Landesherrn, sodann deren Landständen und Unterthanen ꝛc. II. Stück N. IV. III. Stück N. V. IV. Stück N. I.

Es giebt jedoch Fälle, die zu **Mandaten** und somit sogleich in **erster** Instanz an die **höchsten Reichsgerichte** geeigenschaftet sind.

In Sachen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn sollen jedoch **nicht leichtlich** Processe, **nicht leichtlich** Mandate, sondern vorher **auf Bericht**, ohne jedoch das **richterliche Ermessen** hierbei gänzlich auszuschließen, erkennt werden.

A. Bei den Austrägalgerichten.

a) Recht.

Kurfürsten, Fürsten und fürstenmäßige Personen müssen von **geringeren Standespersonen** der Regel nach in der **ersten** Instanz vor den **Austrägen** belangt werden *).

Daß auch namentlich **Unterthanen** ihre gerichtliche **Klage** wider ihre kurfürstliche, fürstliche und fürstenmäßige Landesherrn bei dem **Austrägalgerichte** anhängig machen können, ist wohl keinem Zweifel mehr unterworfen **).

Beweise davon sind a) die **Geschichte** der dießfallsigen Verordnungen sämtlicher Kammergerichtsordnungen ***); b) die deutlichen **Worte** der neuen kaiserlichen Kammergerichtsordnung ****); c) die kaiserliche Wahlkapitulation *****).

Ob aber den **Unterthanen**, so wie den geringeren Standespersonen überhaupt, auch die **Wahl** der ver=

*) K. G. O. vom Jahre 1555. II. Th. Tit IV.

**) Prehn von den Austrägen. §. 42. folg.

***) K. G. O. v. J. 1495. Tit. XXVI. 1500. Tit. XI. 1555. II. Th. Tit. IV. §. 18. Tit. VIII. §. 3. K. G. O. Concept. II. Th. Tit. VIII. §. 2.

****) K. G. O. II. Th. Tit. IV. §. 18. Tit. VIII. §. 2.

*****) Kaiserl. Wahlkap. Art. XIX. §. 6. am Ende.

verschiedenen bekannten acht Wege offen stehe, oder ob Unterthanen ihre Landesherrn nur vor derselben eignen Räthen belangen dürfen, ist der Theorie nach streitig.

Die Geschichte *) der angezogenen Stelle der Kammergerichtsordnung spricht wider, der Buchstab **) derselben spricht für die Wahl der Unterthanen.

Nichtsdestoweniger ist es durch verschiedene Landesgesetze und besondere Gewohnheiten fast zur gemeinen Praxis geworden, daß Unterthanen ihre Landesherrn nur vor ihren eignen Gerichten belangen dürfen ***), welches jedoch nur von Privatsachen des Fürsten und Unterthanen zu verstehen ist; in streitigen Landeshoheitssachen treten die Austrägal- und nach Umständen die höchsten Reichsgerichte ein ****).

Hie und da geschieht es auch wohl zu Ersparung der mehreren Instanzen, und entweder aus Vertrauen auf die höchsten Reichsgerichte, oder um den eignen Unterthanen größere Kosten zu ersparen, daß der Landesherr auf sein Austrägalgericht Verzicht leistet *****);

wie-

*) Den Stoff zu der Geschichte giebt a) die Constitution Alberts II. v. J. 1438. in Senkenbergs Sammlung der Reichsabsch. I. Th. S. 154 b) die K. G. O. 1495. Tit. XXVI. c) die K. G. O. 1500. Tit. XI. d) die K. G. O. 1521. Tit. XXXIV. e) die K. G. O. 1555. II. Th. Tit. IV. §. 3. 4.

**) Neue K. G. O. II. Th. Tit. IV. §. 18.

***) Concept der kaiserlichen Reichskammergerichtsordnung auf Befehl der jüngsten Visitation entworfen, zum Drucke gegeben von Selchow. II. Th. S. 44. Strube Gründlicher Unterricht ꝛc. in den rechtl. Bedenk. V. Th. S. 39.

****) Strube l. c. S. 40. Not. d.

*****) Ein Beispiel hievon gab der Fürstbifchof zu Speier 1777; sieh rechtliches Bedenken über die Frage: Kann ein Landesherr nach den Reichsgesetzen seinen Bürgern eine billige Abgabe auf den Handel schlagen. I. Th. Beil. Lit. A. S. 22.

wiewohl auch ein anderer Grund hie und da eintreffen kann, wenn der Landesherr etwa zum voraus schon die rechtlichen Gesinnungen seiner Räthe vernommen hätte, und sie seiner Absicht entgegen fände. In jedem Falle aber gewinnen die Unterthanen die Kösten erster Instanz, und dieß macht auch im letzten Falle eine solche Entschließung des Landesherrn noch löblich.

b) **Verfahrungsart.**

Die Räthe des Landesherrn werden von der Verbindlichkeit ihres Eides gegen ihren Landesherrn in der zu entscheidenden Sache befreiet.

Uebrigens sind die Regeln des **gemeinen** Processes die Richtschnur des Verfahrens auch bei Austrägalgerichten *).

Die besonderen Gesetze darüber sind die Stellen der K. G. O. 1495. Tit. XXIV. und XXVI. K. G. O. 1521. Tit. XXXIV. §. 8. folg. K. G. O. 1555. II. Th. II. und IV. Tit. §. 2. 11. 14. folg. VI. Tit. VIII. Tit.

Von den **Austrägen** geht die Sache durch den Weg der **Appellation**, oder auch mit Umgehung der Austräge, wenn diese nach Beschaffenheit der Sache **) nicht statt haben, **unmittelbar** an die **höchsten Reichsgerichte.**

B. Bei den höchsten Reichsgerichten.

a) **Recht.**

Daß die Unterthanen berechtiget sind ihre Klagen wider ihre Landesherrn nach Umständen an die höchsten Reichsgerichte zu bringen, beweisen

a) die

*) Prehn l. c. II. Absch.

**) Prehn l. c. IV. Absch.

a) **die Reichsgesetze**, insonderheit

a) der neueste Reichsabschied *).

b) die kaiserliche Wahlkapitulation **).

b) **die immerwährende Observanz** ***).

b) **Verfahrungsart.**

Auf die Klage der Unterthanen wider ihre Landesherrn sollen

a) **nicht leichtlich** Processe, **nicht leichtlich** unbedingte Gebotsbriefe, Mandata S C. ertheilt, sondern vielmehr

b) vorher **Bericht** eingefordert werden.

c) **Kömmt** der Bericht von der Landesherrschaft **ein**: so zeigt sich entweder

d) daß das Suchen der Unterthanen unstatthaft sey: so sollen

e) dieselben von den Reichsgerichten gänzlich ab- und zum Gehorsam gegen ihre Landesherrn angewiesen werden ****): ergiebt sich aus der Klage und dem Berichte

f) daß die Klage **gerecht** sey; oder

g) der **Bericht** kömmt in der angesetzten Frist **nicht ein**, und ist auch

h) um

*) R. J. 1654 §. 105. Kammerrichter, Präsidenten und Beisitzer sollen — insonderheit den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeiten die Processe **nicht leichtlich** erkennen, sondern vorher um Bericht schreiben.

) Art. XV. §. 4. 9. Art. XIX. §. 6. 7. sieh **Mosers Betrachtungen über diese Stellen; **Strube** gründlicher Unterricht l. c. S. 46. folg.

***) **Strube** l. c. S. 48.

****) Sieh das oben angezogene Beispiel zwischen der Burgerschaft Obernburg und Kurmainz in **Reuß** Staatsk. I. Th. S. 343.

h) um keine Verlängerung des Termins angesucht worden: so soll

i) nach Umständen der Sache der Proceß *) oder das Mandat auf des Supplicantens ferneres Ansuchen erkennt werden, was Rechtens ist. Auch ist es

k) dem rechtlichen Ermessen des Reichsgerichts überlassen, dem Schreiben um Bericht nach Umständen eine **Temporalinhibition** anzuhängen, und zur Einsendung des Berichts einen den Umständen angemessenen Termin anzusetzen.

l) Ist der Bericht eingekommen: so soll das Reichsgericht schleunigst und fördersamst in der Sache vorfahren **).

Aus dieser Lehre ergiebt sich, daß auf der Unterthanen Klagen, jedoch **nach vorher gefordertem Berichte**, wider ihre Landesherrn ohne Anstand **auch Mandate** erkennt werden **können** und **sollen**.

Ob aber in **keinem** Falle, auch **ohne Berichtserforderung**, auch nicht in dem Falle, wo die Klage der Unterthanen offenbar gerecht, ihr angesprochenes **Recht** offenbar liquid, die **That** des Landesherrn auf keine Weise zu rechtfertigen **möglich**, nicht sogleich ein Mandat wider den Landesherrn erkennt werden könne und solle, darüber streitet die **Theorie** ***) und **Praxis**.

Die

*) Sieh z. B. das Reichshofraths-Konklusum v. J. 1784. in Reuß Staatsk. Th. VII. S. 443.

**) Dieß ist der wesentliche Inhalt des K. G. Visit. Abschieds v. J. 1713. §. 10. 11. und des angezog. neuesten Reichsabschieds und der kaiserlichen Wahlkapitulation.

***) Sieh die angez. Gesetze.

Die höchsten Reichsgerichte **ertheilen** im vorgedachten Falle Mandate auch ohne **Bericht** *).

Anmerk. So beschwerlich auch diese Rechtsmittel den Unterthanen gemacht sind: so hat doch eben dieses seinen hinreichenden Grund in der Vermuthung, welche für den Landesherrn spricht, und in der durch vielfache Erfahrung gegründeten Vorsorge, daß ansonst unruhigen und widerspenstigen Unterthanen bei leichterem Wege nur desto mehr Gelegenheit gegeben würde, wider die rechtmäßigen Verfügungen ihrer Landesherrn sich aufzulehnen.

Deutsche Landesherrn sind jedoch nicht berechtiget diese rechtliche Wege noch fernerweit zu erschweren, zu verbieten, oder gar mit Strafe und Ungnade zu versperren **), wogegen denselben die kaiserliche obristrichterliche Hilfe offen, und zu gewärtigen ***) steht.

Es kann aber der **Unterthan** und dessen **Rath** nie genug überlegen, ob die vorhabende Klage erweislich **gerecht**, und der Gegenstand **wichtig** genug sey, wider seinen eignen Landesherrn gerichtlich aufzutreten, und alles das, was bei dergleichen Klagen in Gefahr kömmt, zu wagen.

Ob aber die Klage der Unterthanen wider ihre Landesherrn gegründet, ungegründet, anzufangen, nicht anzufangen, fortzusetzen, nicht fortzusetzen sey, darüber kann der **Landesregiernng** keine Erkenntniß zustehen; dieses ist dem reifen Gutbefinden der Parthei und ihres Sachwalters, und dann dem richterlichen Ermessen zu überlassen ****).

Aller der Beschwerlichkeiten ungeachtet kann es geschehen, und geschieht, daß gerecht klagende Untertha-

*) Tafinger Instit. jur. camer. §. 557; überhaupt über diese Materie Moser von der teutschen Justizverfassung. I. Th. S. 1090. Cramer Observ. T I. p. 372. 541. T. IV. p. 96; Dessen Nebenst. CXIX. Th. S. 1. Dessen Beiträge III. Th. S. 165.

**) Strube gründlicher Unterricht. S. 53. folg.

***) Beispiele in Strube l. c.

****) Strube l. c. S. 60. folg.

thanen durch die Gerechtigkeit der reichsgerichtlichen Erkenntnisse entschädiget werden.

Die neuesten Beispiele geben die Urtheile des kaiserlichen Reichskammergerichts von dem vorigen Jahre 1786. in Sachen Johann Georg Weigels, armen Parthey wider den Herrn Grafen zu Sayn-Wittgenstein; da dasselbe nicht nur den Herrn Grafen in der Hauptsache und in die Kösten verdammet, sondern auch, wie die Worte der Urtel lauten, seiner in dieser Sache geäusserten, und in wirkliche Ausübung gebrachten, unanständigen, einen landesverderblichen Mißbrauch der Landeshoheit involvirenden Grundsätze halber in eine Strafe von fünf Mark löthigen Goldes dem kaiserlichen Fisco innerhalb vier Wochen sub pœna dupli et realis executionis zu entrichten, fällig ertheilet *). Die allerneuesten sind jene, welche auf einen Tag den 16. Junius in diesem Jahre 1787 wider den Herrn Fürstbischofen zu S..., ergangen sind, worinn derselbe in einem zu einer Privatgenugthuung in 1000 Gulden, und in eine fiskalische Strafe von 10 Mark löthigen Goldes **), in dem andern unter der Warnung nachdrucksamerer reichsconstitutionsmäßiger Verfügungen ***), in beiden, in sämtliche Kösten verdammet ward.

VIII. Ka-

*) Sieh die Geschichte des Processes mit gründlichen Anmerkungen in Reuß Staatsk. XIV. Th. S. 235. die Urtel selbst in Reuß l. c. S. 246.

**) Sieh das erste Urtel in dem vorigen Kapitel. S. 59.

***) Hier folgt das noch ungedruckte andere Urtel. Sententia d. 16. Iunii 1787. publ.

In Sachen Georg Schanzenbach zu Langenbrüken proprio et uxorio nomine, wie auch Franz Molitor Appellanten eines wider die fürstl. S...sche Regierung zu B. sodann Georg Friederich Heiligenthal, und Christoph Zelik, Appellanten andern Theils: ist allem An- und Vorbringen nach, zu Recht erkannt,

daß 1) der den 3ten Junii 1781. wegen der Appellanten an das Oberamt Kißlau erlaßene fürstl. Cabinets Befehl wieder aufzuheben, sodann 2) der Appellant Schanzenbach seinem zu Mingolsheim erlangtem Burgerrecht und der damit verknüpften Verbindlichkeiten, so viel davon ein Ausburger den Rechten und einem wohlhergebrachten Herkommen

VIII. Kapitel.

Von dem Beweise der Landeshoheit.

Schriften. Moser von der Landeshoheit überhaupt. VII. Kap. Dessen Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsrechte. II. Band, S. 662.
Stru-

---

men im Hochstift S... gemäs an seinem Bürgerort etwas zu prästiren schuldig ist, unabbrüchig zu Langenbrüken zu wohnen befugt, daher derselbe 3) so lang er sich als ein guter Unterthan daselbst beträgt, nach Mingolsheim wider seinen Willen so wenig, als

4) die in der Langenbrüker Feldmark sub hasta et autoritate judiciali gekaufte Grundstücke zu verkaufen schuldig, auch

5) seine Frau, als welche durch ihre Heirath mit einem zu Mingolsheim als Burger aufgenommenen Speierischen Unterthanen ihr Bürgerrecht zu Langenbrüken keineswegs verlohren hat, sich ebenfalls nach Mingolsheim zu begeben, und ihre Wirthschaft und Güter durch keine andere Leute als Langenbrüker Bürger verwalten zu lassen, nicht verbunden, vielmehr

6) dem Mitappellanten Franz Molitor, wenn er von seinen Miterben das Wirthshaus zum Engel in Langenbrüken, oder seinen Antheil davon, so weit solches noch nicht geschehen, überlassen, oder wie er sonsten damit disponiren wolle, anheim zu geben sey.

Dann ist gegen die citirte und nicht erschienene Mitappellanten Heiligenthal und Zelik, so viel den Satisfactions-Punkt betrift, das gebethene Rufen erkannt. Uebrigens wird der Fürst und Bischof zu S... daß derselbe künftig die jura partium betreffende Sachen nicht aus seinem Cabinet entscheiden, sondern solche zu den ordentlichen Gerichten verweisen, auch in denen an dem K. R. K. G. rechtshängigen und blos die litigirenden Theile betreffenden Sachen der einen oder der anderen Parthei zu erscheinen und zu handlen, nicht ferner untersagen soll, ernstlich und mit der Warnung, daß im Wiederholungsfall nachdrucksamere reichsconstitutionsmäßige Verfügungen getroffen werden sollen, angewiesen.

Als wir zu recht erkennen, aufheben, für befugt — auch nicht schuldig, und nicht verbunden erklären, anheim geben, und anweisen, die appellatische fürstl. Regierung die Gerichskosten die an diesem K. R. K. G. derentwegen aufgelaufen, den Appellanten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten fällig ertheilend.

Dann

Strube Abhandl. von dem Beweise der Landeshoheit in seinen Nebenst. IV. Th. S. 141. Brauer Deduction, Beweis der Landsäßigkeit des Lehens der Vasallen von Gemmingen rc. Karlsruh 1784. fol. Reuß Staatsk. IX. Th. S. 303.

Inhalt.

I. Gründe, aus denen nicht folgt, daß Jemand die Landeshoheit nicht habe.
II. Gründe, aus denen nicht folgt, daß Jemand die Landeshoheit habe.
III. Gründe, aus denen folgt, daß Jemand die Landeshoheit habe.

§. XXIX.

Kaum ist ein Landesherr, der nicht schon über die Frage der **Landsässigkeit** oder **Unmittelbarkeit** im Processe befangen war *).

Der gemeine Fall ist: A. Behauptet die Sache, Stadt, Dorf, Gemeinde, Stift, Kloster, Burg, Haus, Person u. s. w. sey **unmittelbar**, stehe unter **keines Reichsstandes Landeshoheit**. B. Behauptet die Sache, Stadt, Dorf, Burg u. s. w. sey **landsäßig**. Es entsteht daher die Frage: **ob** die Sache **landsässig** oder **unmittelbar** sey.

Oder

Dann ist ermeldten Appellanten zu wirklicher Execution und Vollziehung dieser Urtel Zeit 2 Monat. p. t. et p. v. A. w. angesetzt, mit dem Anhang, wo sie dem also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt als dann, und donn als jetzt, in die Strafe 10 Mark löthigen Goldes halb dem Kaiserl. Fisco, und zum andern halben Theil den Appellanten ohnnachläßig zu bezahlen erklärt seyn, und der real Execution halber, auf ferneres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

*) Moser von der Landeshoheit überhaupt S. 96-176.

Oder die Sache ist **landsässig**, es streiten aber A. B. C. **wem** die Landeshoheit darüber zustehe.

In **beiden** Fällen kömmt es auf den **Beweis** an, dessen Stärke oder Schwäche von dem Gewichte der **Gründe** abhängt. Daraus entsteht folgende besondere Abtheilung der Gründe.

§. XXX.

I. Gründe, aus denen **nicht** folgt, daß Jemand die Landeshoheit **nicht** habe.

A. Allgemeiner Grundsatz.

Bei dem Beweise der Landeshoheit kömmt es viel auf den Unterschied der **wesentlichen** und **zufälligen** Gerechtsamen der reichsständischen Landeshoheit an.

Die **wesentlichen** Theile der Landeshoheit sind die höchste Gesetzgebungsgewalt, die höchste richterliche Gewalt, die höchste Strafgewalt in einem Reichslande.

Aus dem Abgange oder Daseyn dieser **wesentlichen** Theile der Landeshoheit folgt natürlicher Weise auch der Abgang oder das Daseyn der Landeshoheit selbst.

Aus dem Abgange oder Daseyn **zufälliger** Gerechtsamen deutscher Landesherrn folgt aber das Daseyn oder der Abgang der Landeshoheit nicht.

Es ist mithin die Folgerung falsch: A besitzt über diese Stadt, Ort u. s. w. diese und jene zufällige Gerechtsamen nicht, welche doch andere Landesherrn über andere Städte, Orte, besitzen, folglich besitzt A die Landeshoheit über diese Stadt, Ort, nicht.

B. Anwendung dieses Grundsatzes.

Aus dem Nichtbesitze jener Regalien, welche a) nur auf einem besonderen kaiserlichen Privilegium beruhen, z. B. Zoll, Münz, Stapelgerechtigkeit, welche b) von der besonderen Eigenschaft des Klima, Erdreichs, Lage des Landes u. s. f. z. B. Fluß, Bergwerksregale u. d. gl.; welche c) von der Größe, Bevölkerung, Macht des Landes u. s. w. abhangen, z. B. das Recht ein stehendes Kriegsheer zu halten. Aus aller deren, oder einzelner Nichtbesitze folgt der Nichtbesitz der Landeshoheit nicht.

§. XXXI.

II. Gründe, aus denen nicht folgt, daß Jemand die Landeshoheit habe.

Aus der unendlichen Menge von Beweisgründen der Landeshoheit, welche wirklich angeführt zu werden pflegen, die aber für sich einzeln betrachtet, keinen Beweis geben, jedoch mehr oder weniger dazu beitragen, sind folgende die gewöhnlichsten und wichtigsten.

1) Gerichtsbarkeit.

Der Besitz der alleinigen Gerichtsbarkeit ist kein hinlänglicher Beweis der Landeshoheit *).

Viele besitzen die Gerichtsbarkeit, und haben offenbar keine Landeshoheit.

2) Das

*) Sieh jedoch Strube Nebenst. IV. Th. XXV. Abhandl. S. 141.

2) Das Recht die Appellation anzunehmen.

Hiebei kömmt viel darauf an, ob Jemand dieß Recht vermöge eines Vertrags mit einem fremden, oder aus eigner Landesmacht besitze.

3) Das Recht einen Huldigungseid zu fordern.

Ein Gerichtsherr, ein Lehenherr, ein Gutsherr läßt sich auch eine Art von Huldigung schwören.

4) Das Recht öffentliches Kirchengebeth

5) Das Recht ein Trauergeläut zu fordern.

Beides kann ein Ausfluß des Patronatsrechtes, auch der Landeshoheit seyn *).

6) Das Recht Statuten zu machen.

Auch Landstädte besitzen dieß Recht.

7) Das Münzrecht.

Das Recht besitzen auch Landsassen, und besonders landsässige Städte **).

8) Das Fiscusrecht.

Auch Landsassen können, und haben oft dieß Recht ***).

9) Be-

*) Strube Nebenst. IV. Th. §. IV. S. 163. Böhmer I. E. Protest. Lib. III. Tit. 41. Cramer Observat T. IV. p. 442.

**) Beispiele in Pfeffinger in Vitriar. illustr. T. III. p. 481.

***) Selchow Iur. germ. §. 305. edit. 1771.

9) **Besteurungsrecht.**

Dieß Recht steht allen Landesherrn vermöge ihrer Landeshoheit zu. Es besitzen es aber auch oft Personen, die keine Landesherrn sind *).

10) **Der Titel von Gottes Gnaden.**

Auch mittelbare Grafen, Aebte, Aebtissinnen haben sonst, und gebrauchen noch zum Theil diesen Titel **).

11) **Die Lage.**

Die Muthmaßung, welche sich nur allein auf die Lage der Lande gründet, ist kein Beweis für sich allein, wenn er nicht durch andre Gründe und den Besitzstand unterstützet ist ***).

Beispiele hievon hat man besonders in der rheinischen Pfalz, in deren Bezirk eine Menge unstreitig unmittelbarer, auch andern benachbarten Reichsständen unstreitig zustehender, und unter ihrer Landeshoheit sich befindender Ortschaften liegt.

12) **Die Zent, peinliche Gerichtsbarkeit, Blutbann.**

Die peinliche Gerichtsbarkeit ist ein wesentlicher Theil der Landeshoheit. Ein jeder deutscher Landesherr besitzt daher die peinliche Gerichtsbarkeit. Aber nicht

---

*) Strube l. c. §. VII. S. 164.

**) Pfeffinger l. c. T. I. p. 398.

***) Kreittmayr Grundriß des Staatsrechts. II. Th. S. 148. §. 86. Strube l. c. §. IV. S. 153. Brauer l. c. Kap. I. §. 5. folg. Pütter Litteratur III. Th. §. 1620.

nicht ein jeder, der die peinliche Gerichtsbarkeit besitzt, besitzt auch die Landeshoheit.

Den Beweis davon giebt

a) Die Natur der Sache.

Die peinliche Gerichtsbarkeit begreift nur die Gewalt in peinlichen Sachen Recht zu sprechen. Sie ist nur eine Art von Regalien, nicht deren Inbegriff. Von dem Besitze eines Theils läßt sich nicht auf das Ganze schließen.

b) Der westphälische Friede.

Nach der ausdrücklichen Verordnung des westphälischen Friedens *) ist mit der peinlichen Gerichtsbarkeit das Reformationsrecht nicht verbunden. Es kann Jemand über ein Ort die Zentgerichtsbarkeit haben, ohne daß ihm daher auch das Reformationsrecht zustehe.

Nach der weitern ausdrücklichen Verordnung des gedachten Reichsgrundgesetzes steht den Ständen **mit** und **vermöge** der Landeshoheit das Reformationsrecht zu. Wenn nun nach diesen ausdrücklichen reichsgrundgesetzlichen Verordnungen die Zent kein Grund des Reformationsrechtes ist, so ist dieselbe noch vielweniger ein vollkommener Grund der Landeshoheit **).

13) **Die Lehenherrlichkeit** ist keine Folge, kein Beweis der Landeshoheit, nicht einmal des Reformationsrechtes ***).

14) Der

---

*) I. P. O. Art. V. §. 44.

**) Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 65. §. 16. folg.

***) I. P. O. Art. V. §. 42.

14) Der Besitz einzelner, auch mehrerer Regalien zugleich, besonders wenn sie nur auf besonderen Verträgen beruhen *), auch außer dem, beweiset die Landeshoheit nicht.

Der Beweis liegt a) in dem natürlichen Verhältnisse zwischen den Theilen und dem Ganzen; b) in dem westphälischen Frieden **).

Nach der hier angezogenen Stelle steht dem Kurfürsten von Brandenburg die Landeshoheit über das Bisthum Minden zu, jedoch den Regalien, welche der Stadt Minden zukommen, unbeschadet.

Eine Landstadt, wie Minden ist, besitzt unstreitig die Landeshoheit nicht; und da jedennoch vermöge dieser Stelle eine Landstadt verschiedene dort benannte wichtige Regalien besitzen kann, und wirklich besitzt: so ist es ein offenbarer Beweis, daß selbst der westphälische Friede einen Unterschied zwischen Landeshoheit und Regalien mache ***).

15) Vogtei kann nach Verschiedenheit der Art, der oberen und niederen Vogtei, Reichs- Land- Kastenvogtei u. s. w. bald Grund, bald Gegengrund der Landeshoheit werden ****).

Anmerk. Von den Gründen der Landtagserscheinung, des Kirchenregiments, des Eigenthums des Orts, des Besitzstandes *****), des höchsten Rechts, höchsten Gerechtigkeit u. d. gl. ******)

§. XXXII.

*) Sieh kaiserl. Reichshofraths-Konklusum v. J. 1782. in Reuß Staatsk. I. Th S. 360.

**) I. P. O. Art. XI. §. 4.

***) Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 67. §. 20.

****) Zwierlein Nebenst. I. Th. S. 107.

*****) Strube l. c. §. 5 6 8. 9.

******) Strube rechtl. Bedenk. II. Th. S. 101.

§. XXXII.

III. Gründe, aus denen folgt, daß jemand die Landeshoheit habe.

Der Besitz aller wesentlichen Theile zugleich, ist der alleinige vollkommene Beweis von dem Besitze der ganzen Landeshoheit.

Derjenige, welcher über ein Gebiet die höchste Gesetzgebungsgewalt, die höchste richterliche, und die höchste Strafgewalt dergestalten besitzt, daß er in Ansehung dieser dreien Befugnisse keinem andern Reichsstande, nur dem Kaiser und Reiche untergeordnet ist, besitzt die ganze Landeshoheit, wenn auch gleich andere Reichsstände, oder sonst Jemand verschiedene sonsten zur Landeshoheit gehörige, aber zufällige Rechte allda hergebracht haben.

Es ist aber auch dieses der seltenste Fall, wo über die Landeshoheit gestritten wird, daß der eine Theil in dem Besitze jener **gesamter wesentlicher** Landeshoheitsrechte sich befinde, oder doch den rechtlichen Beweis für das Petitorium liefern könnte. Gewöhnlich ist es bei verschiedenen darüber in Streit befangenen Reichsständen der Fall, daß einer **diese**, der andere **jene** wesentliche Landeshoheitsrechte bald **besonders**, bald in **Gemeinschaft**, und darneben noch von den **zufälligen** Hoheitsrechten mehr oder weniger besitze, und gleichwohl **jeder** die Landeshoheit für sich **allein** in Anspruch nimmt, und die Gerechtsamen des anderen als Rechte, die ihm in einem **fremden** Gebiete zukommen, angesehen haben will. Der **eine** besitzt z. B. Kraft alter unbestrittener Verträge die Erb- und Grundherrschaft, die Civilgerichtsbarkeit, das Recht die Appellation anzunehmen. Der **andre** hat Kraft derselben Verträge die Schutz-

und Schirmsherrschaft, die peinliche Gerichtsbarkeit. Beide besitzen sofort in Gemeinschaft das Polizeirecht, die Bürgerannahm u. d. gl. Der Antheil eines Jeden an den übrigen Theilen ist in den Verträgen nicht bestimmt, der Besitzstand streitig. Bei einer solchen Lage der Sache würde jeder dabei unbetheiligte das Urtheil fällen, daß keinem aus beiden, die jedoch jeder anspricht, eine ausschließliche Landeshoheit zustehe, sondern daß unter beiden der Fall einer gemeinschaftlichen, und in verschiedenem Betrachte einer getheilten Landeshoheit sey; wovon in folgenden Kapiteln.

IX. Kapitel.

Von der Ausübung der Landeshoheit durch untergeordnete Landeskollegien.

Schriften. Moser von der Landeshoheit im Weltlichen. I. II. III. Kapit.

Inhalt.

I. **Von dem Rechte deutscher Landesherrn in Ansehung ihrer Räthe, Beamten, Rathskollegien überhaupt.**

A. Rechte und Pflichten des Regenten.

A. Bestellungs- und Anordnungsrecht.

B. Abdankungs- und Verabschiedungsrecht.

B. Rechte und Pflichten des Beamten.

II. **Von dem Rechte deutscher Landesherrn in Rücksicht besonderer Kollegien.**

A. Von dem Kabinet.

B. Von den geheimen Rathskollegien und Landesregierungen.

a) Be-

a) Begriff.
b) Anordnung.
c) Gattungen.
d) Gegenstände.
e) Gewalt
   a) in Abwesenheit,
   b) in Anwesenheit des Landesherrn.

C. Von landesherrlichen Rentkammern.
   A. Beschreibung.
   B. Rechte und Pflichten.

D. Von landesherrlichen Gerichtshöfen.
   A. Auf dem Lande.
   a) Eigne landesherrliche,
   b) Patrimonialgerichte.
   B. In der Stadt.
   a) Stadtgerichte.
   b) Hofgerichte.
   c) Regierungen und Justizkanzleien.
   d) Oberappellations- und Revisionsgerichte.
   e) Polizeigerichte.

§. XXXIII.

Ein Regent ist zwar verbunden **selbst** zu regieren. Diese Pflicht legt ihm schon der Name, sein Amt, der Endzweck seines ganzen Daseyns auf. Nur wegen der Sorge für des Landes Wohlfahrt hat er die Macht, nicht sein eignes, das Interesse seines Staates, seiner Bürger, seiner Unterthanen muß der erste und letzte Trieb seiner landesherrlichen Handlungen seyn. Das Land ist nicht für den Regenten, der Regent ist für das Land, so er regieren soll *).

Allein da es unmöglich, daß der Fürst alle Regierungsgeschäfte **selbst** ausübe, **selbst** besorge; es auch

*) Vattels Völkerrecht. I. Buch IV. Kap. §. 39.

auch nicht einmal rathsam ist, daß er in seiner Regierung sich allein folge: so hat er seine Räthe, seine Rathskollegien *).

Je größer nun das Reichsland ist, desto größer pflegt die Zahl der Räthe, desto verschiedener die Gattung der Rathskollegien zu seyn **).

Wir betrachten hier nur die gewöhnlichen derselben.

§. XXXIV.

I. Von dem Rechte der deutschen Laudesherrn in Ansehung ihrer Räthe, Beamten, Rathskollegien überhaupt.

A. Rechte und Pflichten des Regenten.

A. Bestellungs- und Anordnungsrecht.

So wie die eigne Regierung ein ganz eigenthümliches Majestäts- oder Landeshoheitsrecht des Regenten ist: so ist auch deren Ausübung durch andere, und somit das Bestellungs- und Anordnungsrecht der Beamten und ganzer Kollegien, Aemter, so wie die Auswahl der Subjekten ein unstreitiges Hoheitsrecht des Regenten ***).

Jedoch pflegt die Ausübung dieses landesherrlichen Rechtes durch besondere Verträge eingeschränkt zu seyn.

In jedem Falle ist es des Regenten Pflicht nur denjenigen öffentliche Aemter anzuvertrauen, deren Recht-

---

*) Kreittmayr Grundriß des allgemeinen und deutschen Staatsr. I. Th. S. 21. §. 10.

**) Kreittmayr l. c. II. Th. S. 154.

***) Boehmer jur. publ. univ. Part. spec. Lib. II. C. VI. §. 3. Moser von der Landeshoheit im Weltlichen. S. 109.

Rechtschaffenheit und Kenntniß dem Staate die Gewährschaft leisten, daß dieselben ihrem Amte ein Genüge leisten können und wollen.

1) Anmerk. Von dem Einflusse der Domkapitel, Landstände, und nach Umständen des Kaisers *).

2) Anmerk. Von den Arten der Dienstverleihungen, dem Vorzuge Einheimischer vor Fremden, dem Verkaufe der Bedienungen, Empfehlung, Adjunctionen, Anwartschaften, Dekretirung, Verpflichtung, Besitznehmung u. d. gl.

B. Abdankungs- und Verabschiedungsrecht.

Ueber die Frage, ob ein Landesfürst die Beamten des Staates nach Willkühr, ohne ihr Verschulden, ihrer Dienste entlassen könne, giebt es für jede mögliche Fälle so vielerlei Meinungen, daß nicht leicht eine ist, die nicht ihre Vertheidiger hat.

Ohne Anstand kömmt es dabei viel darauf an, auf welche Art und unter welchen Bedingnissen der Beamte angestellt ist.

Ich bemerke hier die drei gewöhnlichsten Arten.

1) An einigen Orten werden selbst die Staatsbeamten der ersten Klasse nicht anders als unter dem Vorbehalte einer wechselseitigen vierteljährigen Aufkündung angestellt.

So auffallend dieses in dem ersten Anblicke ist, und so nahe diese Staatsbeamten-Anstellung an die Idee der niedersten Dienstboten-Annahm gränzt: so ist es doch selbst unter den preiswürdigsten Regierungen,

*) Moser l. c. S. 30.

gen, selbst unter Landesherrn, deren Menschenfreundlichkeit mit Recht allgemein gepriesen ist, wirklicher Fall.

Dort ist wohl der Landesherr ohne Anstand berechtiget, seinen Diener **nach vorhergegangener vierteljähriger Aufkündung** zu entlassen. Die **Bedingniß**, die sich beide Theile selbst freiwillig gesetzt haben, ist zu **bestimmt** und **vorher** zu willkührlich, daß sie nicht **nachher** für beide verbindlich seyn sollte.

2) An einigen Orten rücken die Landesherrn die Vorsichtsklausel: **so lange Uns gnädigst gefällig ist**: dem Bestallungsbriefe ein.

In diesem Falle setzen einige die Entlassung des Dieners in die freie **Willkühr** des Fürsten, und legen die Natur eines **Precariums** zum Grunde ihrer Meinung.

Andre sehen diese Klausel als eine leere **Kanzleiformel** ohne Wirkung an. —

Ich halte dafür, daß keine dieser Meinungen das Ansehen der **Regel** habe. Nur die **besondern**, oft ganz verschiedenen Umstände, welche den wahren Sinn des wechselseitigen Vertrags bestimmen, können in einem jeden **einzelnen** Falle die besondere Entscheidung geben, ob der Vorbehalt wahres **Precarium** oder leere **Formel** sey.

Anmerk. In jedem Falle aber muß dem Diener nach Umständen **hinlängliche** Zeit zum Suchen neuer Dienste — die Entlassung nicht auf eine unredliche, unverdiente Weise — nicht dem in dem Dienste des Staates grau gewordenen Diener u. s. w. gegeben werden. Wider eine jede auch nur in der **Art** widerrechtliche Behandlung des Fürsten kann dem rechtschaffenen Diener die kaiserliche reichsgerichtliche Hilfe nicht entgehen, wogegen die allgewaltige fatale Klausel Nichts vermögen kann.

3) An manchen Orten, und zur Ehre Deutschlandes glaublich, an den **meisten** wird der Staatsbeamte in Rücksicht der entweder angerühmten oder auch erprobten guten Eigenschaften **unbedingt** in Dienste aufgenommen. —

Auch in diesem gemeinen Falle sind die Meinungen getheilt.

Einige überlassen den Diener des Staates auch sogar in diesem Falle der **Willkühr** des Fürsten, und sind nur im **Grunde** der Meinung verschieden. Einige sehen auch diesen Dienstcontract für ein **Precarium**, andere für einen **ungenannten Contract** der Römer (contractus innominatus) andere für einen **Miethcontract** (locatio conductio operarum) an *); und jeder folgert nach seinem besonderen Grunde aus römischen Gesetzen die allgemeine Willkühr des Fürsten.

Allein da die Frage, ob der Dienstvertrag ein **Precarium** sey, eben das ist, was zu beweisen steht; die Meinung von **ungenannten Contracten** auf dem heut zu Tag ganz leeren Unterschiede zwischen pacta und contractus, ruht **); und endlich der Dienstvertrag auch nach dem eignen Geiste der römischen Gesetze selbst die römischen Eigenschaften eines **Miethcontracts** nicht an sich hat: so scheint mir diese Meinung auch nach ihrem dreifachen Grunde nicht gegründet.

Die wohl gegründete Meinung bleibt also immer, daß, wo der Landesfürst sich nicht ausdrücklich ein andres vorbehalten hat, dem Diener nach bloßer Willkühr

---

*) Strube rechtl. Bedenk. III. Th. S. 510.

**) Ludovici Doctrina pandectarum, Tit. de præscript. verb. §. 2. p. 364.

führ und wider seinen Willen der Dienst nicht aufgesagt werden könne.

Diese Grundsätze scheinen mir mit der Gerechtigkeit, mit der gemeinen Wohlfahrt des Staates und eignen Sicherheit des Fürsten, welcher der erste Staatsbeamte ist, mit der gemeineren Stimme redlicher Staatsmänner und Rechtsgelehrten, mit den Urtheilen der höchsten Reichsgerichte, mit der Großmuth, Achtung und Liebe des Fürsten gegen seine getreue Diener des Staates vollkommen übereinzustimmen *). —

Nur bey solchen Stellen, welche ein ganz besonderes **persönliches** Vertrauen erfordern, kann die Regel einen Abfall leiden; Beispiele geben **Leibärzte**, **Staatsminister**, wobei aber immer die **Gerechtigkeit** der Gnadengehalte eintrit.

Gegen das Recht des **Fürsten**, den Diener zu verabschieden, ist das Recht des **Dieners**, seinen Abschied zu begehren, **correlativ**.

Anmerk. Von Abänderung, Umtausch, Degradation, Suspension, Dienstentsetzung u. d. gl.

B. Rechte und Pflichten des Beamten.

Die Beeidigungsformel, der Bestallungsbrief, die Instruction, die Eigenschaft des Amtes, Statuten, besonderes Herkommen und gemeines Recht, sind die Haupt-

---

*) Sieh über diese Materie die Abhandlung in Schlözers Staatsanzeigen Heft XXIX S. 3. und die merkwürdigen Zusätze S. 43. Cramer Nebenst. XXXVIII. Th. S. 81. LXXIX. Th. S. 94; Strube rechtl. Bedenk. III. Th. S. 510. Moser von der Landeshoheit im Weltlichen S. 128. 183. Dessen Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsr. II. Th. S. 1038. Böhmer de jure principis circa dimissionem Ministrorum, Kreittmayr Anmerk. ad Cod. Bavar. V. Th. S. 2356.

Hauptrichtschnur der Rechte und Pflichten des Dienstmannes *).

Treue, Diensteifer, Gerechtigkeits- und Wahrheitsliebe, Redlich- und Aufrichtigkeit gegen seinen Fürsten und Staat, sind seine Haupttugenden.

Anmerk. Fast Alles schöne und vortreffliche, so sich hierüber sagen läßt, enthält **Josephs des Zweiten** Schreiben über die Grundsätze und Benehmung eines Staatsbeamten **). Einige herrliche Lehren enthält auch das unter dem 12. des Hornungs 1781. in 4 Bögen fol. für die fürstl. speierische Dienerschaft im Druck erschienene fürstliche Schreiben. Den Eingang, darinn der geistliche Verfasser die Fürstendiener mit den Engeln des Himmels vergleicht, abgerechnet, enthält es Puncte, die vortrefflich, und ein Beweis sind, daß es eigne, aus vieljähriger Praxis gesammelte Beiträge des Herrn Fürsten selbst sind. Der viel umfassende Schluß ist so merkwürdig, daß er wörtlich hier eingerückt zu werden verdient: „Merket dieses zum Schlusse alle Diener — die sicherste Regel für einen jeden ist der klare Wille seines Herrn, diesen **thuet**, sollten sich hie und da Dunkelheiten, ein Anstand oder Zweifel vorfinden, so werdet ihr — die Gewißheit nur einzig bei dem antreffen, welcher euch die Regel gegeben hat: **Fraget, Saget** die wahre Beschaffenheit der Sache euerem Herrn ohne falsche Schminke, ohne Vergrößerung, ohne Verkleinerung, und handelt in allem aufrichtig mit euerm Herrn. Wenn also der Diener die herrschaftlichen Verordnungen und Befehle **buchstäblich vollzieht, vor Schaden warnet, des Herrn Nutzen befördert, alle Nebenwege, Hochmuth, Eigensinn, Eigennutz** beseitiget, sich stets tiefer einprägt, und im Werke äussert, was nach-

*) Kreittmayr l. c. Cramer in Opusc. T. IV. p. 477. Moser von der Landeshoheit im Weltlichen. I. und II. Kapit. und die dort angezogenen Schriften.

**) Dieses Schreiben steht in Reuß Staatskanzlei, V. Th. S. 286.

nachstehende Worte in sich einschließen, **aufrichtig sagen, nichts verheelen, kürzlich fragen, redlich und vollständig befolgen und thun:** so thut er Gott, seinem Gewissen, seinem Herrn, dem ganzen Staate genug, befördert das Wohl des Vaterlandes, und erarbeitet sich selbst eine zeitliche und ewige Glückseligkeit.„

§. XXXV.

II. Von dem Rechte deutscher Landesherrn in Rücksicht besonderer Kollegien.

A. Von dem Kabinet.

Das Kabinet besteht in einigen Reichslanden aus dem alleinigen Regenten. Der Regent resolvirt dort Alles selbst und allein, und zieht nur, wann, und wen er will, zu Rathe, und läßt es durch seine geheime Sekretair und Kanzellisten ausfertigen.

In einigen giebt es ein ganzes Kabinets-Kollegium, welches aus dem Regenten und einigen Ministern, geheimen Staatsräthen und andern Personen besteht.

Die Benennungen sind Kabinets- Konferenz-Ministerium, geheime Konferenz u. d. gl. *)

Anmerk. Von der unerlaubten sogenannten **Kabinetsjustiz** **).

B. Von

*) Moser l. c. S. 53. §. 24.

**) Sieh z. B. die kaiserlichen oberstrichterlichen Verbote aller Kabinetsjustiz, die von den beiden höchsten Reichsgerichten wider den Herrn Fürstbischofen zu Speier ergangenen Urtheile; Jenes des kaiserlichen Reichshofraths vom 11. Aug. 1783. Volk et Consort. contra Herrn Fürstbischofen zu Speier resp. puncto rejectionis ab officio, in den Worten: „Nachdem die Untersuchung der Vergehung . . . „ein Gegenstand sey, welcher lediglich ad forum justitiae „gehöre; als werde der Herr Fürstbischof hiemit erinnert, „seiner Regierung und dem Vice-Dom-Amte, weder durch „Ca-

B. Von den geheimen Raths-Kollegien und Landesregierungen.

a) Begriff.

Geheime Rathskollegien oder Landesregierungen sind jene Kollegien, durch welche der Landesherr die Regierung des Landes unmittelbar ausüben läßt *).

Anmerk. Von dem Unterschiede der Regierungen und Kanzleien der nachgebohrnen Herren **).

b) Anordnung.

Die Anordnung derselben steht dem Landesherrn zu. Landstände haben nur das Recht gute Erinnerungen dabei zu machen ***).

c) Gat-

„Cabinets-Resolutionen, noch auf andre Weise, darinn „vorzugreifen, sondern der Sache ihren rechtlichen Lauf, „und diese ertheilte allerhöchste reichsgesetzmäßige Weisung „zu seiner künftigen unverbrüchlichen Richtschnur in „allen Justizsachen, dienen zu lassen;„ abgedruckt in Schlözers Staatsanzeigen. Heft XXIX. S. 50 Jenes des kaiserlichen Reichskammergerichts von diesem Jahre 1787, worinnen demselben die Kabinetsjustiz abermalen verboten wird; sieh das obige Kapitel von dem Mißbrauche der Landeshoheit. S. 78. Ferner das Urtheil des kaiserlichen Reichskammergerichts vom 23. April 1784. wider den Herrn Grafen zu Wiedrunkel und Crichingen, „worinn demselben „die sich angemaßte reichsgesetzwidrige Vervielfältigung der „Instanzien verwiesen, und sich dergleichen durch Anord„nung eines Kabinetskollegii hinführo zu enthalten, bei „Vermeidung fiscalischer Ahndung aufgegeben wird.„ Jenes vom 9. Nov. 1783. wider den Herrn Grafen zu Solms, „er werde seine wider die deutsche Reichsgesetze gegebene „Kabinets-Urtel selbst einzuziehen, und es bei der Erkennt„niß seiner gräflichen Kanzlei zu belassen, keinen Anstand „nehmen.„ in Reuß Staatsk. VII. Th. S. 443 444.

*) Moser von der Landeshoheit im Weltlichen. S. 3. §. 4. S. 54. §. 25. 26.

**) Moser l. c. S. 2. §. 3.

***) Moser l. c. S. 30. §. 6.

c) Gattungen.

In einigen Reichslanden ist der geheime Rath und Landesregierung einerlei Kollegium; in andern sind sie verschieden *).

In einigen hat die Landesregierung nur Regierungs- nur Staatssachen, keine Justizsachen zu besorgen; jedoch pflegt derselben die Lehen- und peinliche Gerichtsbarkeit aufgetragen zu seyn, wie z. B. zu Mainz.

In andern sind derselben auch Justizsachen anvertraut **).

In diesem Falle sind sie zugleich wahre Justizkollegien, und sind daher in den dahin gehörigen Sachen eben so, wie diese, an die Form Rechtens gebunden, und von ihnen geht eben so, wie von diesen, die Abberufung an die obersten Land- oder Reichsjustizstellen.

In beiden, besonders in dem ersten Falle kömmt es sehr viel auf die richtige Bestimmung des Unterschieds zwischen Regierungs- und Justizsachen an. Die ersten gehören an die Landesregierung, die zweiten an die Justizkollegien. Daher

d) Regierungsgegenstände.

a) Ueberhaupt.

Regierungssachen als Gegensatz von Justizsachen betrachtet, sind jene Geschäfte, welche keine gerichtliche Untersuchung, keinen richterlichen Spruch erfordern, nicht die streitigen Privatrechte, Privatinteresse einzelner Parteien, sondern das gemeine Wohl

---

*) Strube gründlicher Unterricht. S. 33. Not. e.

**) Moser l. c. S. 54.

Wohl zum unmittelbaren Endzwecke haben, und daher durch Gesetze, allgemeine Verordnungen, schon bestimmt sind, oder bestimmt werden sollen und können *). **Streitige Parteisachen** gehören an die **Justizhöfe.**

Bausachen z. B. sind Polizei- sind Regierungssachen, in so weit sie durch allgemeine Bauordnungen bestimmt sind, oder dadurch bestimmt werden können. Ueber Bauen, nicht Bauen, zwischen Nachbarn eingegangene **Verträge**, deren **Rechts-** oder **Unbestand**, sind **Justiz-** keine **Regierungssachen.**

b) insonderheit.

Der eigentliche und besondere Gegenstand der Landesregierungen sind

1) Sachen, welche in die **Landesgesetzgebungsgewalt** einschlagen; heilsame Gesetze entwerfen, vorschlagen, aufrecht erhalten, ob zu dispensiren, wie authentisch zu erklären, Gnaden, Privilegien zu ertheilen u. d. gl. **)

2) Innere und auswärtige **Staatsgeschäfte**, Land- Kreis- Reichstagssachen u. s. w. ***) Kurz: das **allgemeine** Wohl des **Landes** ist der wesentliche Gegenstand der Landesregierung.

Anmerk. Von den gerechten Beschwerden und Rechtsmitteln der Parteien wider den Mißbrauch der Landesregierungen, **Justizsachen** an sich zu ziehen.

e) Ge-

*) Strube gründlicher Unterricht von Regierungs- und Justizsachen. S. 24.

**) Strube l. c. S. 24. S. 27. Not. b.

***) Strube l. c.

e) Gewalt derselben

a) in Abwesenheit des Landesherrn.

In der Abwesenheit des Landesherrn, welche nur eine Zeit lang dauert, pflegt der Regierung eine Interims-Vollmacht über Sachen, die keinen Verschub leiden, gegeben zu werden.

Ist der Landesherr für beständig abwesend, wie z. B. der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, so wird derselben eine vollständige generelle Regierungs-Instruction gegeben, welche die Gränzen ihrer Macht bestimmt.

b) in Anwesenheit des Landesherrn.

Die Landesregierung verwaltet der Regel nach alle Staatsgeschäfte im Namen des Landesherrn, die einheimischen sowohl als die auswärtigen, die landesherrlichen und reichsständischen Gerechtsamen und Angelegenheiten.

Anmerk. Von deren besonderen Gewalt über andre Landes-Dikasterien, insonderheit über die Justizkollegien und Gerechtigkeitspflege überhaupt *).

C. Von landesherrlichen Rentkammern.

A. Beschreibung.

Rentkammer, Hofkammer, ist dasjenige Kollegium, welchem der Landesherr die Verwaltung, Verwendung und Verbesserung seiner **Einkünfte** übertragen hat.

B. Rech-

*) Strube Nebenst. II. Th. S. 42. Dessen rechtl. Bedenk. III. Th. S. 47.

B. Rechte und Pflichten derselben.

Der landesherrlichen Rentkammer steht meistens

1) das Recht zu, die Kammer-Officianten in Vorschlag zu bringen,

2) dieselben zu beeiden und einzuführen,

3) die Abnahm der Rechnungen sämtlicher landesherrlicher Kassenbedienten — und überhaupt

4) für die Einnahm, Ausgabe, Verrechnung und Verbesserung landesherrlicher Einkünfte getreulich zu sorgen *).

D. Von landesherrlichen Gerichtshöfen.

Unter den landesherrlichen Gerichtshöfen versteht man jene Kollegien, welchen die Verwaltung der Justiz vom Landesherrn aufgetragen ist.

A. Auf dem Lande.

a) Eigne landesherrliche.

Landesherrliche Amtsgerichte, Amtskellereien, Oberschultheisereien sind von dem Landesherrn auf dem Lande angeordnete Gerichte.

In einigen Landen haben sie nur Justizsachen zu besorgen, in andern ist das Oekonomische, das Kamerale damit verbunden.

Sie sind meistens den landesherrlichen Gerichten in den Städten untergeordnet — und in peinlichen Fällen meistens sehr eingeschränket.

Die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit sind durch die landesherrlichen Instructionen bestimmt.

b) Pa-

*) Moser von der Landeshoheit im Weltlichen. S. 65.

b) Patrimonialgerichte.

a) Begriff.

Patrimonialgerichte, Erbgerichte, sind jene Gerichte, deren Gerichtsbarkeit auf dem adlichen Gute haftet.

Sie erstrecket sich der Regel nach nur über civil, nicht über peinliche Sachen *).

b) Grund.

Der alleinige Grund derselben ist die ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung des Fürsten, des Kaisers oder Landesherrn.

c) Art der Ausübung.

Die adlichen Gutsherren üben dieselbe durch ihre Officianten, Gerichtshalter, Actuarios, Justitiarios aus.

Diese Gerichtshalter müssen meistens dem Landesherrn zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden, welchem ohnehin die höchste Aufsicht über derselben Gerichtsbarkeit zusteht **).

B. In den Städten.

In den Städten giebt es verschiedene Gattungen der Gerichte ***).

a) Stadt=

---

*) Strube rechtl. Bedenk. I. Th. 173te Bedenk. Pütter historische Entwicklung. S. 328.

**) Selchow Iur Germ. §. 289. und die dort häufig angeführten Schriften.

***) Von der besondern Civil=Gerichtsverfassung in Mainz sieh Hartleben Iurisdictio Moguntina civilis ordinaria. Mog. 1784.

a) Stadtgerichte.

Man muß den Unterschied bemerken zwischen Stadtgerichten, die unter diesem Namen der Landesherr angeordnet, wie z. B. in Mainz *) und zwischen eigentlichen Stadtgerichten, welche eine **landsässige** Stadt, als Stadt, anordnet.

Daß dem Landesherrn dieß Recht zustehe, ist keinem Zweifel unterworfen.

Ob aber auch einer Stadt, **als Stadt**, diese Befugniß zuständig sey? fordert eine nähere Untersuchung.

Eine Landstadt hat an sich die Gerichtsbarkeit nicht. — Jedoch hat dieselbe eine Art von Zinszwang und das Recht der einsweiligen Verhaftnehmung der Delinquenten.

Hat aber die Stadt die Gerichtsbarkeit: so hat sie solche durch eine besondere ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung des Fürsten.

Im letzten Falle ist das Privilegium und Observanz die Richtschnur der Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit.

Ehedem haben die Landesherrn den Städten diese Privilegien häufig ertheilt **).

Heut zu Tag ertheilen dieselben den neuen Städten die Gerichtsbarkeit nicht, schränken vielmehr der alten Städte Gerichtsbarkeit mehr und mehr ein.

Diese eigentliche Stadtgerichte bestehen meistentheils aus einem oder mehreren Bürgermeistern, Stadtsyndikus, Rathsherren.

In den meisten hat ein landesherrlicher Beamte den Vorsitz, oder doch die Stelle eines Beisitzers, unter

---

*) Hartleben l. c.

**) Strube Nebenst. II. Th. S. 414. V. Th. S. 457.

ter dem Namen Vice-Dom, Gerichtsschultheis, Oberschultheis, Stadtvogt.

Der Syndikus faßt die Urtheile, die Bescheide ab.

Der Bürgermeister und die Rathsherrn haben meistens das Stimmrecht.

Ihre Gerichtsbarkeit geht über die Bürger, Einwohner und Beisassen.

b) Hofgerichte.

Der Ausdruck, Hofgericht, hat in verschiedenen Reichslanden eine verschiedene Bedeutung.

In einigen versteht man unter dem Hofgerichte ein Kollegium, welches in einer herrschaftlichen Hofhaltung (in der Residenz, bei Hof) gehalten wird, und dem nur Justizsachen entweder in erster oder meistens in der zweiten Instanz aufgetragen sind; wie z. B. zu Mainz *), Mannheim u. s. w.

In einigen Reichslanden versteht man jenes Justizkollegium, welches vom **Landesherrn** und **Landständen** zugleich angeordnet und besoldet wird.

Es hat gemeiniglich eine allgemeine Gerichtsbarkeit durch das ganze Reichsland.

Der Hofrichter wird von dem Landesherrn, meistens aus dem inländischen Adel, ernennt, die übrigen Beisitzer gemeiniglich von dem Landesherrn und Landständen zugleich.

Die Hofgerichte sind Kopeien von dem kaiserlichen Reichskammergerichte **).

c) Re-

*) Hartleben l. c. pag. 43.

**) Rudlof von der Aehnlichkeit der deutschen Hofgerichte mit dem Kaiserl. Reichskammergerichte. Bützow 1769. Pütter historische Entwicklung. I. 324.

c) Regierungen und Justizkanzleien.

In einigen Reichslanden bedeutet das Wort Regierung, was in andern das geheime Rathskollegium ist; wie z. B. zu Mainz.

In einigen versteht man darunter ein solches Kollegium, welches eine allgemeine Gerichtsbarkeit durch das ganze Reichsland hat, und von dem Landesherrn allein besetzt wird; und unter dem Namen Justizkanzlei bekannt ist, wie in Sachsen u. s. f.

Sie sind die Kopeien von dem kaiserlichen Reichshofrathe.

d) Oberappellations- und Revisionsgerichte.

Die Oberappellations- oder Revisionsgerichte sind die Gerichte der letzten Instanz in einem Reichslande.

Man trifft sie nur in jenen Reichslanden an, deren Landesherr das Privilegium de non appellando hat.

Derjenige Reichsstand, welcher sich dieses Privilegiums bedienen will, ist verbunden, ein solches anzuordnen *).

e) Polizeigerichte.

In einigen Reichslanden sind besondere Polizeiämter errichtet; in einigen nicht.

Anmerk. Von den übrigen in Deutschland üblichen Gerichten, Lehen- peinlichen, Bergwerks- Universitäts- Handels- Wechselgerichten u. s. w.

X. Ka-

*) Siebers Abh. von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherrn selbst Recht zu sprechen. II. Aufl. Götting. 1783, S. 151.

X. Kapitel.

Von der gemeinschaftlichen Landeshoheit.

Schriften. Moser von der Landeshoheit überhaupt. VIII. Kap. Dessen Tractat von der Reichsstände Landen. I. Buch. 7. Kap. S. 83. Dessen Staatsrecht. XV. Th. S. 96. Dessen Staatsarchiv v. J. 1751. I. Th. S. 108. 1752. I. Th. S. 204. 1753. I. Th. S. 608. II. Th. S. 948. 1754. I. Th. S. 66. II. Th. S. 757.

Inhalt.

I. Grundbegriffe von gemeinschaftlichen Rechten überhaupt.
II. Begriff der gemeinschaftlichen Landeshoheit.
III. Gattungen.
IV. Art der Ausübung.

§. XXXVI.

I. Grundbegriffe von gemeinschaftlichen Rechten überhaupt.

Eine Sache, welche **nicht einem** allein, sondern **mehreren** zugleich und zwar **unzertheilt** zusteht, nennt man eine gemeinschaftliche Sache; und das Recht, so daraus entspringt, Gemeinschaftsrecht, Mitherrschaft, Samtherrschaft, Vielherrschaft, Vielherrlichkeit, condominium, conregimen; und das Ort, worüber diese Gemeinschaftsrechte ausgeübt wird, **vielherrisches Ort.**

Anmerk. Von den verschiedenen Abtheilungen des condominii in universale et particulare, aequale, inaequale, limitatum, illimitatum, plenum, minus ple-

plenum, und deren Anwendung auf die gemeinschaftliche Landeshoheit.

Die Rechte der Gesamtherrn entspringen theils aus dem rechtlichen Verhältnisse derselben gegen sich, theils gegen einen dritten.

In dem ersten Verhältnisse gilt die Regel: kein Gesamtherr ist berechtigt, ohne Einwilligung der Andern in dem Gesamtrechte, Etwas für sich allein zu thun.

In dem zweiten Verhältnisse sind **Alle** für **eine** Person zu halten, und alle zusammen haben gegen einen Dritten eben die Rechte, welche derjenige hat, der ihre Rechte für sich allein besitzt *).

§. XXXVII.

II. Begriff der gemeinschaftlichen Landeshoheit.

Unter der gemeinschaftlichen Landeshoheit versteht man den Inbegriff der landesherrlichen Rechte, welcher mehreren zugleich unzertheilt zusteht **).

§. XXXVIII.

III. Gattungen der gemeinschaftlichen Landeshoheit.

Es giebt Beispiele in Deutschland, wo **mehrere** die Landeshoheit über ein Ort **zugleich** gemeinschaftlich — unzertheilt besitzen, wo ein Jeder Antheil an der Landeshoheit hat.

A. Entweder daß zwei, drei, oder **mehrere Glieder**, **Linien** einer **Familie**, eines Hauses, die

*) Nettelbladt in Iur. Nat. §. 149. 153.

**) Moser Tractat von der Landeshoheit überhaupt. S. 197. §. 2.

die Landeshoheit in unzertheilter Gemeinschaft haben, wie z. B. die herzoglich sächsische Häuser *).

Bei einer solchen Gemeinschaft stehen allen und jeden entweder ganz gleicher Antheil, ganz gleiche Rechte zu, oder es sind einem einige Vorzüge z. B. dem Erstgebohrnen, dem Aeltern, die Lehensempfängniß und Ertheilung u. d. gl. überlassen, welches auf Verträge und Herkommen ankömmt, und den Begriff von gemeinschaftlicher Landeshoheit nicht aufhebt.

Oder es pflegt auch zuweilen **das Recht** der Landeshoheit mehreren gemeinschaftlich zuzustehen, die **Ausübung** aber, die Verwaltung derselben nur einem überlassen zu seyn, welcher die Regierung jedoch in gemeinschaftlichem Namen führt **).

B. Oder es besitzen mehrere Reichsstände **von verschiedenen Häusern**, welche in keiner Verwandtschaft stehen, die Landeshoheit in unzertheilter Gemeinschaft.

Beispiele geben Kurmainz, Kurbrandenburg und Hessen, welche das Amt Trefurt; Kurbrandenburg und Lippedetmold, welche die Stadt Lippstadt; Kur-Trier und Nassau-Oranien, welche die Stadt Camberg gemeinschaftlich besitzen ***).

Beispiele überhaupt geben alle sogenannte zwei- drei- vier- und mehrherrische Orte, deren es eine Menge in Franken, Schwaben und am Rhein giebt, so wie die ganerbschaftliche Orte und Städte.

§. XXXIX.

---

*) Mehrere Beispiele in Moser l. c. §. 3. Pütter historische Entwicklung der heutigen Staatsverf. III. 288. Fabers Staatsk. XLVII. S. 678. folg. LI. 914. folg.

**) Beispiele in Moser l. c.

***) Mehrere Beispiele in Moser l. c. und in Dessen Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsrechte. II. Th. S. 648. Pütter l. c.

§. XXXIX.

IV. Arten der Ausübung der gemeinschaftlichen Landeshoheit.

Die Art der Ausübung der gemeinschaftlichen Landeshoheit ist sehr verschieden;

Denn entweder stehen sämtliche in der Gemeinschaft der Landeshoheit stehende Mitlandesherrn auch in einer beständigen unzertrennten und ungetheilten Verwaltung und Ausübung der Landeshoheit:

Oder es hat zwar ein Jeder, der in der Gemeinschaft des **Rechtes** der Landeshoheit steht, auch gleiches Recht an der **Verwaltung** und **Ausübung** derselben; es ist aber zwischen ihnen in der **wirklichen Ausübung** eine **Abwechslung** beliebt, also daß Einer die Landeshoheit wirklich **allein**, aber im Namen **Aller**, eine Zeitlang ausübt, bis die Reihe an die **Andere** nach bedungener Ordnung kömmt *).

Gemeiniglich aber wird die gemeinschaftliche Landeshoheit durch **gemeinschaftliche Beamte und Kollegien** verwaltet, mit deren Anordnung es aber wieder verschiedentlich gehalten wird.

Denn entweder wird bei deren Anordnung eine Art von Turnus beobachtet; die Räthe, so wie das ganze Kollegium werden jetzt von einem, alsdann von dem andern wechselweise angestellet; oder ein jeder Mitherr setzt eine gewisse Anzahl, z. B. die Halbschied der Beamten für sich allein, und eben so viel setzt der andere Mitherr **).

Anmerk.

---

*) Moser l. c.

**) Beispiele in Moser Tract. von der Landeshoheit im Weltlichen. II. Kap. S. 36. §. 8.

Anmerk. Von der Anlage zu Streitigkeiten bei diesen Arten, ob in der letzteren die mehreren oder nur die einmüthigen Stimmen schließen u. d. gl.

XI. Kapitel.

Von der getheilten Landeshoheit.

Schriften. Moser von der Landeshoheit überhaupt. IX. Kap.

Inhalt.

I. Grund.
II. Gattungen.

§. XL.

I. Grund.

Da den deutschen Reichsständen in Ansehung ihrer **Reichslande** und **Gerechtsamen** von jeher die Befugniß zusteht, **Verträge** einzugehen: so ist es ganz natürlich, daß man die Rechte der Landeshoheit verschiedentlich getheilt in deutschen Reichslanden antrifft *).

Es wird kaum ein Theil der Landeshoheit frei seyn, womit man nicht schon Theilungen unternommen hat.

Die Entscheidungsrichtschnur geben die besonderen darüber eingegangenen Verträge — die Verjährung — der Besitzstand.

§. XLI.

II. Gattungen.

Die Theilung betrifft entweder die **Lande** oder die **Rechte** **).

A. Die

*) Pütter Elem. Iur. publ. Lib. III. Cap. 6. §. 426.

**) Lynker de superioritate territ. pag. 33.

A. **Die Lande**, wo Einer in dem einen Theile des Reichslandes, und der andere in einem anderen Theile des Reichslandes, der Eine innerhalb, der Andere außerhalb der Stadt, ohne daß Einer von dem Andern in der Ausübung abhängt, die Landeshoheit ausübt.

Beispiele giebt Schwarzburg mit Kursachsen, Sachsen-Weimar *).

B. **Die Rechte**. Die landesherrlichen Gerechtsamen sind über ein Ort getheilt.

Einer besitzt **diesen Theil** der Landeshoheit, diese Gerechtsamen, **allein** — übt sie auch in seinem **alleinigen Namen** aus. Der andere besitzt über dasselbige Ort eine **andere** landesherrliche Gerechtsame, die Er aber **allein** in **seinem Namen** besitzt und ausübt — und dennoch machen der **Beiden** Gerechtsamen zusammen erst die Landeshoheit aus — wobei nicht immer **gleiche** Theile gemacht sind, sondern auch Einer mehr, der Andere weniger Gerechtsame besitzen kann.

So hat **Hessen-Cassel** im **Hessen-Rheinfelsischen** weit mehr landesherrliche Gerechtsamen, als **Hessen Rheinfels**.

So hat **Hessendarmstadt** weit mehr Antheil an der Landeshoheit im **Homburgischen**, als **Hessen-Homburg**.

Dergleichen Theilungen findet man a) **zwischen Gliedern einer Familie, zwischen Herren von einem Hause**; z. B. zwischen den Herzogen zu **Sachsen-Gotha** und **Coburg-Saalfeld** in dem **Saalfeldischen**, zwischen dem Fürstlichen Hause Hessen-

*) Moser Tract. von der Landesh. überhaupt. S. 201. §. 3.

Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg in Ansehung des Amtes Homburg *). b) **Auch zwischen Reichsständen verschiedener Häuser.**

Beispiele in gewissen Gegenden von Baiern **), von Oestreich, Trident, Brixen, Kursachsen, Schwarzburg, Sachsenweimar u. d. gl. ***)

XII. Kapitel.

Von der untergeordneten Landeshoheit apanagirter und anderer Herren.

Schriften. Moser l. c. Cramer Nebenst. VII. Th. S. 1.

Inhalt.

I. Begriff.
II. Regeln.

§. XLII.

I. Begriff.

Unter der **untergeordneten Landeshoheit**, Unterherrlichkeit, versteht man den Inbegriff verschiedener Regalien und Gerechtsamen, welche Jemand unter der höheren Aufsicht und Direction eines andern Landesherrn besitzt und ausübt.

Diese Unterherrlichkeit besitzen viele landsässige Fürsten, Prälaten, Grafen, Edelleute, landsässige Städte, apanagirte Herren ****).

§. XLIII.

*) Moser l. c. Neue europäische Staatskanzl. VIII. Band. S. 241.
**) Freih. v. Kreittmayr Bair. Staatsr. §. 137-139.
***) Moser l. c. S. 202. folg.
****) Moser von der Landeshoheit überhaupt. XI. Kap. §. 2. folg. Neueste Staatsacten. IV. Th. S. 221. 291.

Stru-

§. XLIII.

II. Regeln.

1) Diese Unterherrlichkeit wird in keinem Reichslande präsumirt.

2) Bei der auch bewiesenen Unterherrlichkeit gilt keine **ausdehnende** Auslegung wieder das regierende Haus.

3) Die sogenannten **nützlichen** Regalien sind meistens mit der Unterherrlichkeit ohne Einschränkung verbunden.

4) Die wesentlichen Theile der Landeshoheit stehen der Regel nach dem regierenden Hause allein zu — besitzt auch einen oder den andern Theil der Unterherr — so bleibt dennoch dem regierenden Hause die obere Aufsicht darüber.

5) Die Gerichtsbarkeit steht meistens der Unterherrlichkeit zu — daher pflegt das Recht, **Kanzleien** und **Konsistorien** zu errichten, damit verbunden zu seyn.

6) Auch pflegt der Unterherrlichkeit das Recht, einen Huldigungseid zu fordern, jedoch den Rechten des regierenden Hauses unbeschadet, zuzustehen.

7) Meistens ist auch damit eine besonders privilegirte Landstandschaft verbunden.

8) Das Recht aller Regalien derselben ist mit einer Art von Abhängigkeit mit dem regierenden Hause verknüpfet.

XIII. Ka-

Strube Vorrede zum I. Th. Nebenst. S. 531. insonderheit von Hessendarmstadt und Hessenhomburg Neue Europ. Staatsk. VIII. 220. XII. 396. XIII. 310.

XIII. Kapitel.

Von der Zwischenregierung deutscher Reichslande.

Schriften. Ickstatt Disquisitio de capitulorum metropolitanorum & cathedralium, archi & episcopatuum Germaniæ origine, progressu & juribus, regimine præsertim territoriali interimistico sede vacante, ejusque usu & abusu in Opusc. T. II. Opusc. VII. §. 4; Moser persönliches Staatsrecht deutscher Reichsstände. S. 288. folg.

Inhalt.

I. **Geistlicher Reichslande.**

A. Katholischer

A. in Ansehung der geistlichen

B. in Ansehung der weltlichen Regierung.

B. Protestantischer Reichsstände.

II. **Weltlicher Reichslande.**

A. Rechte des Minderjährigen.

B. Rechte des Vormunds.

§. XLIV.

I. Zwischenregierung geistlicher Reichslande.

Nach dem Tode des Fürstbischofs tritt gemeiniglich **die Zwischenregierung der Domkapitel ein.**

A. Katholischer

Alle Rechte deutscher Fürstbischöfe sind entweder **persönliche**, welche nur der **Person** des Fürstbischofs

schofs eigen sind, oder es sind dingliche Rechte, welche nicht sowohl auf der Person als vielmehr auf dem Stiftslande haften.

Die ersten ersterben mit der Person des Bischofs, die zweiten gehen der Regel nach alle an die Domkapitel *) als die durch das geistliche und weltliche **) Recht ernennte Vormünder, Verwalter, und Besitzer über.

Diese Rechte deutscher Bischöfe betreffen aber theils die geistliche theils die weltliche Regierungsgewalt.

A. in Ansehung der geistlichen Regierung.

Bei erledigtem Stuhle, so wie im Falle der Minderjährigkeit des Bischofs, steht die Verwaltung der ganzen geistlichen Gerichtsbarkeit, einige wenige Punkte ausgenommen ***) dem Domkapitel zu ****).

B. in Ansehung der weltlichen Regierung.

Die weltlichen Rechte deutscher Fürstbischöfe betreffen entweder das Reich, oder den Kreis, oder das Land.

Die

*) Ickstatt l. c.; Riegger Instit. jur. eccles. P. III. §. CCXXX & CCXXXII.

**) I. P. O. Art. V. §. 17.; Sündermahler Diss. de tutela episcopi impuberis in Opusc. Num. X. §. VIII. seq.

***) Sieh z. B. Schmidt Instit. jur. eccles. Germaniae Tom. I. §. CLXIX.

****) I. P. O. Art. V. §. 17.

Die Verwaltung aller dieser weltlichen Rechte, welche auf dem Stiftslande haften, geht bei erledigtem Stuhle der Regel nach an die Domkapitel über *).

a) Die reichsständischen **),

b) die kreisständischen ***), und

c) die landesherrlichen, welche letztere hier den Hauptpunkt ausmachen.

So richtig der allgemeine Satz ist, daß die Verwaltung der Landeshoheitsrechte bei erledigtem Stuhle dem Domkapitel zustehe: so schwer sind die Gränzen derselben zu bestimmen ****), welche aus den Meinungen der Rechtsgelehrten um so weniger zu bemessen sind, da einige nur bischöflich, andere nur domkapitularisch gesinnet sind *****).

Gegenwärtige Bestimmung ist Nichts als ein System der Grundsätze des kaiserlichen Reichshofraths aus den neuesten Erkenntnissen, welche in den Streitigkeiten zwischen dem Erzbischofe von Salzburg und hauptsächlich zwischen dem Bischofe von Speier und ihren Domkapiteln ergangen sind ******).

Ich

---

*) I. P. O. Art. V. §. 17. 21. Böhmer J. E. Prot. Lib. III. Tit. IX. §. 18. Pfeffinger ad Vitriar. Lib. IV. Tit. I. §. 21. Not. a) circa finem; Moser Grundriß der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs Lib. IV. Cap. V, §. 33. Ickstatt l. c. in Prooemio.

**) Meine Abhandlung, Novae vindiciae Directorii in Comitiis Capitulo metropolitano moguntino Sede archiepiscopali moguntina vacante competentis. Moguntiae 1779. §. LIV.

***) Dieselbige Abhandlung §. LV.

****) Ickstatt l. c. §. XLI. seq.

*****) Strube Vorrede Nebenst. I. Th.

******) Diese Erkenntnisse stehen in Reuß Staatskanzlei II. Th. S. 367. VI. 197. VII. 292. 324. IX. 197. XI. 130. XIV.

Ich wähle dieselben, weil diese obristrichterliche Entscheidungen sich fast über alle weltliche Gerechtsamen der deutschen Domkapitel aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen verbreiten, und somit der Regel nach auf alle deutsche Domkapitel anwendbar sind, wenn gleich, wo ein Domkapitel vor dem andern, wie allerdings wohl möglich ist, mehrere oder größere Rechte rechtmäßig hergebracht hat, solches einen wohlgegründeten Abfall leiden muß.

Nach den **Grundsätzen** dieser höchstrichterlichen Urtheile steht

I. den deutschen Domkapiteln so wie bei **besetztem** Stuhle keine **Mitherrschaft**, also auch bei **unbesetztem** Stuhle keine **Erb- und Grundherrschaft** zu *).

II. deutsche Domkapitel haben vermöge des **Reichsherkommens** und des Reichsgrundgesetzes des **westphälischen Friedens** **) bis zur Besetzung des bischöflichen Stuhls die **innere** und **äussere** Regierungsgeschäfte zu besorgen ***); jedoch **nur jene**, welche

XIV. 46.; die Gründe und Gegengründe sieh in den neuesten speierischen, bischöflichen und domkapitelischen Staatsschriften, 1. Memoriale an eine hohe allgemeine Reichsversammlung; 2. Einsweilige hochfürstliche speierische Anmerkungen über das Memoriale ꝛc. 1786; 3. Nachtrag zu den Anmerkungen ꝛc. 1787. fol.

*) Kaiserl. Reichshofrathskonklusum 1781 zu Speier Herr Bischof und Fürst contra das Domkapitel daselbst, die anfechten wollende landesherrliche und bischöfliche Gerechtsamen betreffend in Reuß l. c. VII. 295. N. III. Lit. A. und ad Art. X. der fürstlichen Wahlkapit. S. 301.

**) I. P. O. l. c.

***) Kaiserl. Reichshofrathsk. l. c. N. III.

welche keinen Verschub leiden *). Alle andere sind dem **künftigen Regenten** vorbehalten **).

III. Dieses Recht ist eine bloß **vormundschaftliche**, eine bloße **Verwaltungsgewalt** ***.

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen folgt

1) daß das Domkapitel zu allen Handlungen berechtiget sey, aus deren Verschub dem Hochstifte oder dessen Unterthanen ein wesentlicher und unersetzlicher Schaden zuwüchse, die Justizadministration gehemmet, oder sonst die allgemeine Ruhe und Sicherheit gestöret, in Reichs- und Kreisangelegenheiten, bei den Reichs- oder andern ständischen Gerichten anhängigen Processen, oder andern dergleichen Angelegenheiten, ein Aufenthalt verursacht würde ****); daß

2) dem Domkapitel das Recht nicht zustehe, Landesgesetze oder sonstige Verordnungen abzuändern, oder neue zu errichten, als welches eine der landesfürstlichen Macht allein zustehende Befugniß ist *****); es sey dann, daß die Umstände eine gählinge proviso-

*) Kaiserl. Reichshofrathsk. l. c.

**) Speier l. c. Salzburg l. c. N. I. Fast gleiche Grundsätze hat das Domkapitel zu Passau in einem Schreiben an den kaiserlichen Staatskanzler Fürsten von Kauniz, freilich in seiner besondern Lage, geäussert; Neuß Staatsk. l. c. S. 265.

***) Speier l. c. Lit. A. und ad Art. XIX. der Wahlkapitulation.

****) Speier l. c. N. III.

*****) Speier l. c. N. III. Lit. A. Salzburg l. c. N. I.

rische Verfügung bis zur Wahl eines neuen Regenten unumgänglich nothwendig machten *); daß

3) das Domkapitel nicht berechtiget sey, unter den von einem zeitlichen Fürstbischofen nachgelassenen Ministern, Räthen oder sonstigen Dienern, ausser im Falle eines bevorstehenden unwiederbringlichen Schadens, die mindeste Aenderung zu treffen, denselben an ihrer Besoldung, Gnadengehalt, oder sonstigen Vorzügen etwas zu mindern, oder zu mehren, oder solche gar abzuschaffen, oder neue aufzunehmen **); als welche ohnehin dem Domkapitel nur während der Sedisvacanz, ausser derselben, nur dem Fürsten verpflichtet sind u. s. w. ***)

Anmerk. Von den übrigen obristrichterlichen Verordnungen a) die Obsignation mit Zuziehung der Landesregierung ****); b) den Bezug hochstiftischer Einkünfte *****); c) Sterbemünzen und Trauergeld ******); d) die Statthalter *******); e) die Reichs- und Kreisbeiträge †); f) die Landschafts- und Kammerkassen ††); g) die domkapitelischen Protokolle †††); h) Geldaufnahme, Einrichtung fürstlicher Gebäude, Gewerke betreffend ††††).

B. Pro-

*) Speier l. c. Lit. A.

**) Speier l. c. Lit. B.

***) Speier l. c. ad Art. XIII. der fürstlichen Wahlkapit. Salzburg N. 9.

****) Speier l. c. Lit. C.

*****) Speier l. c. Lit. D. n. 3.

******) Speier l. c. n. 45. Salzburg n. 11.

*******) Speier l. c. n. 6. 7.

†) Speier l. c. N. IV. Lit. b.

††) Speier l. c. Lit. d.

†††) Speier l. c. ad Art. XXVI. der fürstlichen Wahlkapit.

††††) Salzburg l. c. in Reuß Staatsk. VII. 327.

B. Protestantischer Reichsstände.

Ganz gleiche Rechte gelten der Regel nach auch bei protestantischen Hochstiftern, es mag eine wahre Sedisvacanz, oder auch der bischöfliche Stuhl durch einen **minderjährigen** besetzt seyn.

In jedem Falle steht dem **Kapitel** unstreitig die Zwischenregierung und Administration des Stiftslandes, keineswegs aber dem **Vater** des Minderjährigen oder sonstigem **weltlichen Vormunde** zu.

Die Beweise geben a) das kanonische Recht, b) die eigne Erklärung des ganzen protestantischen Religionstheils *) c) die ausdrücklichen Reichsgesetze, insonderheit die Geschichte **) und hellen Worte des westphälischen Friedens ***), d) die Observanz und e) ausdrücklichen Verträge.

Faktische Gegenversuche und offenbar ungegründete Gegenmeynungen entkräften das Recht nicht ****).

§. XLV.

II. Zwischenregierung weltlicher Reichslande.

Nach dem Absterben des weltlichen Regenten tritt entweder sogleich ein **volljähriger** Nachfolger die Re-

*) Meiern westphälische Friedenshandlungen III. Th. S. 295. n. 4.
**) Meiern l. c. und IV. 79. 91. folg.
***) I. P. O. Art. V. §. 16. 17. 21.
****) Die darüber gewechselten Staatsschriften sieh in Moser persönl. Staatsr. I. Th. S. 175; die wechselseitigen Privatschriften sind Sündermahler Diss. de tutela episcopi impuberis Wirceb. 1766. in Opusc. N. X. p. 493 und Schoenburg Diss. de episcopo minorenni. Ienae 1769.

Regierung an, oder das Reichsland kömmt an einen Minderjährigen. In dem letzten Falle entsteht eine vormundschaftliche Regierung; wobei

I. Die Rechte des Minderjährigen,

Der minderjährige zukünftige Regent hat während der Minderjährigkeit keinen Theil an der wirklichen Landesregierung. Er kann daher für sich in seinem Namen, aus eigner Macht, kein Regierungsgeschäft rechtsbeständig ausüben *). Er ist demnach vor dem gänzlich vollbrachten Alter der Minderjährigkeit, dem zurückgelegten ein- und zwanzigsten Jahre keineswegs befugt, ohne vorher erhaltener kaiserlicher Volljährigkeitserklärung **) sich der Selbstregierung zu unterziehen ***).

Nach erreichter reichsgesetzmäßiger Volljährigkeit aber tritt sogleich desselben eigne Regierung ein ****).

II. Die Rechte des Vormunds an der Landesregierung zu betrachten sind.

Die

*) Moser persönl. Staatsr. S. 526. §. 131. Dessen teutsches Staatsr. XXIII. Th. S. 556.

**) Ein neues Beispiel des ertheilten Volljährigkeitsrechts vom Jahr 1786 in Reuß Staatsk. XIII. 410. Mehrere in Mosers Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht II. Band S. 345.

***) Ein sonderbares Beispiel einer gewagten, aber auch als nichtig erklärten, eigenmächtigen Volljährigkeitserklärung und Regierungsantritts in Reuß Staatsk. III. 305. VII. 210.

****) Ein ungewöhnliches Beispiel einer freiwilligen längeren Ueberlassung der Landesregierung an den Vormund in Reuß l. c. X. 142.

Die Landesregierung wird von dem Vormunde in eignem, des Vormunds Namen geführet *)

Die Gesetze, Verordnungen, Befehle u. s. w. werden daher auch in des Vormunds Namen verkündet **).

1) Anmerk. Die Fragen von der Bestimmung der Volljährigkeit deutscher Regenten, von deren Ertheilung, (venia aetatis,) von der Fähigkeit und den Eigenschaften der Vormundschaft, deren Pflichten, Gegenständen, kaiserlichen Bestätigung, kaiserlichen Obervormundschaft, Endigung, Entsetzung des Vormunds u. d. gl. sind entweder in dem besonders zu lesenden Privatfürstenrechte, oder hier im mündlichen Vortrage zu erörtern ***).

2) Anmerk. Von der Verbindlichkeit des Nachfolgers in der Regierung, an die Handlungen des Vorfahren ****).

II. Abschnitt.

Von der Landeshoheit der Reichsstädte insonderheit.

Vorkenntnisse.

§. XLVI.

Geschichte der Städte in Deutschland.

Die Geschichte der Städte läßt sich in zwo Epochen theilen.

I. Epo-

*) Moser persönl. Staatsr. S. 524. §. 129. 130.

**) Beispiele von geführter Vormundschaft in den meisten reichsständischen Häusern in Moser l. c. S. 286.

***) Moser persönl. Staatsr. l. c.; Dessen Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsrecht. II. Band S. 337.

****) Sieh die Deduction der Familie von Ditfurth wider den Herrn Landgrafen zu Hessencassel, ein Auszug in Reuß Deductions- und Urkunden-Sammlung I. Th. S. 269; und Zwierleins Abh: Ist nach dem allgemeinen und teutschen Staatsrecht ein Landesherr überhaupt schuldig facta seiner Vorfahren zu prästiren? in s. Nebenst. I. Th. S. 63.

I. Epoche. Ursprung.

Unsre alte deutsche Urväter sahen die Städte als Gefängnisse, und die Mauern als Zeichen der Knechtschaft an. Sie bewohnten daher keine Städte, nicht einmal zusammenhangende Dörfer *).

Der in Deutschland nach und nach eingeführte Handel, die des Handels wegen errichtete Märkte, die angelegten Bisthümer, die öftern Einfälle der Feinde, die Verordnung Heinrichs I., daß alle Koncilien, Gerichte, Märkte, Messen in den Städten gehalten werden sollten, sind die ersten Gründe zur Anlage und Aufnahme der Städte in Deutschland gewesen **).

II. Epoche. Zunahme.

Nach und nach drang die Lust Städte zu bauen durch ganz Deutschland. Nicht nur die deutschen Könige, sondern ein jeder **Bischof, Graf, Herzog** fieng nun an Städte zu bauen, wozu sie sich alle Gattung von kaiserlichen Privilegien erwirkten, um damit das Volk von dem Lande in die Städte zu locken ***).

Hierinn liegt die alte Abtheilung der Städte in königliche, bischöfliche, gräfliche, herzogliche Städte, und vielleicht der erste Keim zur Eintheilung in Reichs- und Landstädte ****).

§. XLVII.

*) Tacitus de mor. germ. Cap. XVI. Ammianus Marcellinus Rer. Roman. Lib. XVI. §. 3.

**) Spener Notit. Germ. ant. Lib. VI. Cap. II. Conring de Urbibus German. §. 82. in Opusc. T. I. p. 485.

***) Heinecc Element. jur. germ. L. I. T. V. §. III.

****) Strube Nebenst. I. Th. S. 404. Moriz vom Ursprunge der Reichsstädte, insonderheit von der freien Reichsstadt Worms, Frankf. 1756.

§. XLVII.

Heutige Haupteintheilung der Städte in Land- und Reichsstädte.

Die Städte in Deutschland stehen entweder unmittelbar unter eines **Reichsstandes** Landeshoheit, oder sie erkennen **keines Reichsstandes** Landeshoheit über sich, sondern stehen unmittelbar unter dem **Kaiser** und **Reich**, und haben Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage.

Die ersten nennt man mittelbare **Landstädte**, die andern freie unmittelbare **Reichsstädte** *).

§. XLVIII.

Rechte und Vorzüge der Reichsstädte.

Die zwo Hauptquellen der Rechte und Vorzüge der Reichsstädte sind die denselben zustehende

I. **Reichsstandschaft**, (wovon in dem Reichsstaatsrechte) und

II. **Die Landeshoheit.**

Nachdem die deutschen Reichsstädte großen **Reichthum**, verschiedene einzelne **Regalien**, ganze **Gebiete**, auf allerlei Weise, auch sogar die **Reichsstandschaft** erworben, und die meisten **landesherrlichen** Gerechtsamen sich schon beigelegt hatten: so wurde denselben nach überwundenem einigem Anstande

*) Von ihren verschiedenen Benennungen, Ursprung, Zu- und Abnahme sieh Moser von den Reichsständen rc. S. 1046. folg.

de bei den westphälischen Friedenshandlungen *) endlich durch den westphälischen Frieden selbst **) die Landeshoheit reichsgrundgesetzmäßig zugesichert.

Die Begriffe der Landeshoheit der übrigen Reichsstände lassen sich demnach auch auf die Landeshoheit der Reichsstädte anwenden. Da dieselbe aber durch den Kaiser und die höchsten Reichsgerichte weit mehr eingeschränkt ist, als jene der übrigen Reichsstände, und daher deren Regierungsverfassung von den übrigen Reichslanden sehr verschieden ist; so verdient diese besonders abgehandelt zu werden.

§. XLIX.

Entscheidungsquellen der reichsstädtischen Landeshoheit.

Die gemeinen Entscheidungsquellen in Ansehung der Reichsstädte sind

a) die Reichsgesetze ***).

b) die kaiserlichen Privilegien ****).

c) die reichsgerichtlichen Erkenntnisse *****).

d) kai=

*) Sieh Meiern westphälische Friedenshandl. I. Th. S. 489. II. Th. S. 796. III. Th. S. 269. IV. Th. S. 59. V. Th. S. 839.

**) I. P. O. Art. V. §. 29. VIII. §. 1. 4.

***) Besonders was deren Religionswesen betrift, der Religionsfriede, §. 27. der westphälische Friede I. P. O. Art. V. §. 29. Von Religions- und politischen Sachen I. P. O. Art. V. §. 3. bis 11.

****) Eine Menge davon hat Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. IV. Part. I. pag. 129. 326. 331. 333. 339 516. 849. 916. 1500. Part. II. pag. 207. 325.

*****) Eine Menge derselben trift man bald ganz, bald Auszugsweise an in Mosers Reichshofraths-Conclusis, in Mo=

d) kaiserliche Local oder Hofkommissions-Recesse *).

e) Verträge zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft, oder mit der Stadt und Einwohnern auf dem Lande, oder mit nachbarlichen Landesherrn **).

f) das Herkommen ***).

Um sich von der Landeshoheit deutscher Reichsstädte einen Begriff zu machen, muß man vorzüglich deren Regimentsverfassung betrachten. Daher

I. Kapitel.

Von der reichsstädtischen Regimentsverfassung überhaupt.

Schriften. Pütter Litteratur III. Th. §. 964. 1067. Moser Staatsrecht XLII. Th. S. 196. von der reichsstädtischen Regimentsverfassung S. 2. von den Reichsständen rc. S. 1044. Moser Reichsstädtisches Handbuch I. und II. Th. Dessen Reichsstädtisches Magazin I. und II. Th.

Inhalt.

I. Von dem Subjecte der reichsstädtischen Landeshoheit.
II. Von der reichsstädtischen Regierungsform.

§. I.

Mosers Reichsfama, in Mosers Reichsstaatsarchiv, in dessen Reichsstaatshandbuch.

*) Moser von der reichsstädtischen Regimentsverfassung I. Kap. §. 11.

**) Lünig l. c. pag. 137. 227. 229. 256. 352. 372. 682. 872. 881. 1454. 1474. 1481. u. f.

***) Lünig l. c. Part. spec. Cont. IV.

§. L.

I. Von dem Subjekte der reichsstädtischen Landeshoheit.

Die **Reichsstandschaft** sowohl als die **Landeshoheit** haftet auf der gesammten Reichsstadt, dem **Magistrat** und **Bürgerschaft** zugleich.

Der Magistrat ist nicht **Landesherr**, nicht **Reichsstand**, er ist nur **Verwalter** der Hoheitsrechte und Regalien, welche der Stadt zustehen; und diese **Verwaltung** der städtischen Reichsstandschaft und Landeshoheit ist dem Magistrate von kaiserlicher Majestät anvertraut *).

§. LI.

II. Von der reichsstädtischen Regierungsform.

So wie ein jedes deutsche Reichsland seine **eigne** besondere Regierungsverfassung hat: so haben auch die einzelnen Reichsstädte ihre **eigne** besondere Regimentsverfassung.

Gleichwie aber die übrigen Reichslande, so haben auch die reichsstädtischen Lande vieles mit einander gemein.

So haben **alle** Reichsstädte im wesentlichen einerlei Regierungsform. Alle haben eine **republikanische**, und zwar alle eine **aristokratische**, nur ist eine

---

*) Sieh z. B. die kaiserlichen Reichshofrathsconclusa vom 3ten Octobr. und 17. Nov. 1739 Frankfurt betreffend in der Deduction: vollständiger Status Causae in Sachen der Schwarz- und Schönfärber zu Frankfurt am Main 2c. N. 10. und 11. 1766.

eine mehr, die andre weniger aristokratisch, nachdem das Volk bald mehr bald weniger an den Regierungsgeschäften Theil hat. Keine hat eine eigentliche demokratische Regierungsform; es kömmt jedoch nicht auf Worte an *).

Einige haben Reichsvögte und Reichsschultheisen, andre nicht **).

II. Kapitel.

Von den besondern Eigenschaften der reichsstädtischen Regierungsverfassung.

Schriften. Moser von der Reichsstädte Regimentsverfassung I. und II. Buch.

Inhalt.

I. Von deren Eigenschaften in Ansehung des Kaisers.
- A. Ueberhaupt.
- B. Insonderheit.
  - A. Recht des Kaisers den Huldigungseid zu fordern.
    - a) Begriff.
    - b) Art der Ablegung.
  - B. Recht des Kaisers einen Reichsschilling zu heben.
    - a) Begriff.
    - b) Heutiges Verhältniß.

II. Von deren Eigenschaften in Ansehung ihrer innern Verfassung.

A. Von

*) Pütter historische Entwicklung rc. II. Th. S. 207.

**) Moser von den Reichsständen rc. S. 1152.

A. Von dem Magistrate.
B. Patriciern.
C. Uebrigen Gliedern und Angehörigen der Reichsstädte.

§. LII.

I. Von den Eigenschaften der Reichsstädte in Ansehung des Kaisers.

Ohne in die besondern Bestimmungen einzugehen, welche manche reichsstädtische Verfassung durch das Verhältniß erhält, in welchem die Städte gar oft gegen benachbarte oder auch in ihrem eignen Gebiete residirende Reichsstände, stehen. Diese haben nicht nur viel öfter, als es in der höheren Reichsstände Landen zu geschehen pflegt, in den Reichsstädten auf Art einer sogenannten Staatsdienstbarkeit ansehnliche Hoheitsrechte hergebracht, sondern auch wohl, wie z. B. zu Achen das Haus Pfalz wegen des Herzogthums Jülich, zu Wetzlar das Haus Hessendarmstadt, zu Goslar das Haus Braunschweig ihre ehemalige Reichsvogteilige Rechte bis zu unsern Zeiten beibehalten. So haben verschiedene Bischöfe Deutschlandes noch ganz besondere Hoheitsrechte in den Reichsstädten, worinn der Sitz ihres Bisthums ist.

So hat der Bischof zu Speier die ansehnlichsten Hoheitsrechte in Ansehung der Stadt Speier, wenn schon derselbe wegen andern noch unausgemachten Streitigkeiten eine lange Zeit her in deren wirklichen Ausübung nicht ist. So hat der Bischof zu Worms das Recht aus den ihm von dem Magistrate, oder nach Verschiedenheit des Falls von dem Dreizehner Rath vorgeschlagenen Subjekten zu den städtischen Aemtern eines zu wählen, ihm müssen die gewählten,

 wie

wie dem Kaiser und der Stadt, ihre Pflichten ablegen. Von den Urtheilen des weltlichen Gerichts der Stadt gehen die Abberufungen an das dortige fürstliche Hofgericht u. s. w.

Vorzüglich und mehr im Allgemeinen erhalten aber die städtischen Verfassungen ihre eigne Bestimmungen aus dem besondern Verhältnisse, in welchem sie vor andern Reichsständen gegen den **Kaiser** stehen; aus welchem Verhältnisse dem Kaiser ganz besondere Rechte gegen die Reichsstädte erwachsen, wovon nun

A. Ueberhaupt.

Dem Kaiser stehen überhaupt in Ansehung der Regierung der Reichsstädte **größere** Rechte, als in jener der übrigen Reichsstände zu.

So nimmt der Kaiser in dem Regimente der Reichsstädte Veränderungen vor, giebt denselben besondere Regierungsvorschriften, suspendirt und setzt Magistratspersonen ab, besetzt die Rathsherrenstellen und Schöppenbänke, fordert Vorlage der Rechnungsbücher über Einnähme und Ausgabe, macht Verfügungen über die innere Regimentsverfassung überhaupt, regulirt das Schatzungs- Steuer- und Anlagen-Wesen, führt die obere Aufsicht über die frommen Stiftungen, macht Gesetze und Ordnungen, *) wodurch sich aber die Reichsstädte oft beschweret glauben **). Die Reichsstädte behaupten nämlich, daß ihre

---

*) Moser von den deutschen Reichsständen §. 1166. und die dort angezogenen Reichshofraths-Conclusa.

**) Moser von der reichsstädtischen Regimentsverfassung S. 5.

ihre Landeshoheit vom Kaiser und Reich nicht mehr abhängig sey, als es die Landeshoheit eines jeden andern Reichsstandes ist. Allein da dieser allgemeine Satz das Schicksal hat, welches dergleichen Gemeinsätzen oft eigen ist, daß er behauptet und verneinet werden kann, nachdem man ihn versteht und auslegt: so glaube ich diesen Punkt durch folgende Betrachtungen besser zu bestimmen, als es durch eine unbestimmte Bejahung oder Verneinung obigen Satzes geschehen würde.

Die Reichsstädte haben dieß mit andern mindermächtigen Reichsständen gemein, daß gegen ihre Mißbräuche der Landeshoheit viel leichter und daher öfter bei den höchsten Reichsgerichten Klage erhoben wird, als gegen größere und mächtigere Reichsstände, auch bei noch größeren Mißbräuchen, oft nicht einmal möglich seyn würde. Die darauf erfolgenden oberstrichterlichen, selbst in die Regierungsverfassung einschlagenden Verfügungen haben daher auch in der wirklichen Ausübung in Ansehung ihrer, Kraft der Subordination, unter welcher eines jedes Reichsstandes Landeshoheit gegen Kaiser und Reich steht *), viel leichter und viel öfters Platz, wiewohl es auch Beispiele giebt, daß selbst in Ansehung höherer Reichsstände auf die von den Unterthanen und Landständen erhobene Beschwerde dergleichen in die Regierungsverfassung einschlagenden oberstrichterlichen Verfügungen ergangen sind, wovon die vielfachen kaiserlichen Erkenntnisse gegen die Herzoge von Würtenberg und Mecklenburg die neueren Beispiele sind.

Zudem ergehen dergleichen kaiserliche und oberstrichterliche Verfügungen gewöhnlich auf die von der Bür-

*) Sieh I. Abh. VI. Kap.

Bürgerschaft gegen den Magistrat erhobenen Klagen; und da nicht dem Magistrate sondern der gesammten Stadt die Landeshoheit zusteht (§. LI.): so wird durch dergleichen Verfügungen eigentlich nicht der Landesherr in seinen Landeshoheitsrechten beschränket, sondern nur der zwischen den Theilnehmern an der Landeshoheit obwaltende Streit geschlichtet, und nur der Verwalter der Landeshoheitsrechte in seine gesetzmäßige Schranken verwiesen, welche Befugniß dem Kaiser unstreitig zusteht. Ausserdem hat der Kaiser noch einige besondere Rechte in Ansehung der Reichsstädte, wodurch diese vor andern Reichsständen sich auszeichnen; wovon nun

B. Insonderheit.

A. Rechte des Kaisers den Huldigungseid zu fordern. Davon

a) Begriff.

Die deutschen Reichsstädte sind dem Kaiser mit einem wahren **Huldigungseide** *) verpflichtet, welchen sie dem Kaiser leisten müssen, und zu leisten pflegen; vermöge dessen sie den Kaiser als ihren alleinigen Herrn, und sich als wahre Unterthanen des Kaisers erkennen **).

b) Art

---

*) Sieh z. B. den Eid der Stadt Frankfurt, welchen dieselbe Joseph dem Zweiten, im J. 1766. abgelegt hat, in der Beschreibung aller bei der im Namen Kaiser Josephs II. in Frankfurt am Main — von Rath und Bürgerschaft eingenommenen Huldigung vorgefallenen Solennitäten S. 14. 16. Pütter historische Entwicklung ꝛc. II. Th. S. 211.

**) Sieh Tractatus juridicus von der Huldigung, welche die Reichsstädte einem neuerwählten Römisch. Kaiser ablegen. Frankf. und Leipz. 1746. 4.

b) Art denselben abzulegen.

Einige legen diesen Eid Kaiserlicher Majestät in Gegenwart ab, wie z. B. Frankfurt *), auch zuweilen Achen.

Einige vor einem kaiserlichen Kommissair in der Stadt.

Andre durch einen Bevollmächtigten zu Wien am kaiserlichen Reichshofrathe **).

B. Recht des Kaisers einen Reichsschilling zu heben.

a) Begriff.

Unter dem **Reichsschilling** der Reichsstädte versteht man eine jährliche Abgabe, welche von den Reichsstädten an die kaiserliche Hofkammer entrichtet wird.

b) Heutiges Verhältniß damit.

Ehedem zahlten alle Reichsstädte diesen Reichsschilling.

Einige haben sich von dieser Abgabe ganz losgekauft.

Einige haben diese Steuer pfandweise an sich gebracht, oder sie ist an andre Reichsstände pfandweise gekommen.

Die sämmtliche Summe war nie beträchtlich.

Allem diesem ungeachtet verspricht der Kaiser, die nicht mit Einwilligung sämmtlicher Kurfürsten verpfändeten Reichssteuern dem Kaiser als Kaiser wieder zu verschaffen ***).

§. LIII.

---

*) Sieh die kaiserl. Krönungs-Diaria von Kaiser Karl VII. S. 88. von Franz I. S. 165. von Joseph II. l. c.

**) Moser von den Reichsständen 2c. S. 1197.

***) Kaiserl. Wahlkap. Art. XI. §. 16. bis 20. Mosers Anmerkungen über diese Stellen, und dessen Tractat vom Römi-

§. LIII.

II. Von deren Eigenschaften in Ansehung ihrer innern Verfassung.

Bei dieser kömmt insonderheit in Betrachtung

A. Der Magistrat.

Unter dem **Magistrate** einer Reichsstadt versteht man dasjenige Kollegium, welches das Stadtregiment führt, und daher der Stadt gemeine Angelegenheiten besorgt.

Eine jede Reichsstadt hat entweder **einen** oder **zween** Räthe, einen **innern** und **äussern** Rath. Den **innern** nennt man auch den engern, geheimen, beständigen, kleinen, alten, sitzenden, und den **äussern** nennt man auch den größern, gemeinen, neuen, jüngern Rath.

Der **innere** besorgt die täglich vorkommenden Geschäfte, und überhaupt alle, die nicht besonders ausgenommen sind. Der **äussere** wird bei gewissen Geschäften dem innern beigefügt.

Der Magistrat besteht aus verschiedenen Rathsgliedern, die unter dem Namen Rathsherrn, Rathsverwandte, Rathsfreunde, Rathsmannen, Senatoren vorkommen.

Die nothwendigen Eigenschaften, die Zahl, das Wahlrecht, die Zeit, die Ordnung, die Dauer der Rathsstellen, die Titel, Rang, Abtheilung, Amtsverrichtungen, Wappen, Siegel u. s. w. lassen sich nicht allgemein bestimmen.

In

Römischen Kaiser S. 540. 816. Von dem fiskalischen Processe wider die Reichsstadt Eßlingen, die Wiedereinlösung ihrer Urbarsteuer betreffend, sieh **Reuß** Staatskanzl. XVI. Th. S. 25.

In einigen ist ein jeder Bürger rathsfähig, in andern nicht; in einigen haben die geadelten, graduirten, Handelsleute, besonderes Recht dazu; in einigen die Gelehrten in andern die Ungelehrten mehr Recht und Hoffnung.

In einigen ist jährlich eine neue Wahl des ganzen Raths, in einigen nur der erledigten Glieder.

Einige führen den Titel: Ein hochlöblicher Rath, Andere: Ein Ehrsamer hochweiser Rath, Andre: Hochedler Rath *).

B. Patricier.

Patricier sind gewisse Familien, welche in Ansehung des Stadtregiments und sonstigen persönlichen Würden, vor den übrigen Bürgern gewisse Vorzüge haben, welche theils durch Verträge, theils durch Herkommen bestimmt sind **).

Anmerk. Von dem Rechte des Magistrats neue Patricier vorzuschlagen, und des Kaisers die Vorgeschlagenen zu bestätigen ***).

C. Uebrige Glieder und Angehörige der Reichsstädte.

a) Bürger.

Die Bürger sind keine **Unterthanen** des Magistrats, sie sind nur **Amtsuntergebene**. Sie sind **Reichsbürger**.

Dem

---

*) Moser von den Reichsständen ꝛc. S. 1150 folg.

**) Moser l. c. S. 1173.

***) Moser l. c. S. 1174. und das kaiserl. Reichshofraths-Konklusum v. J. 1783. in Reuß Staatsk. VI. Th. S. 176 178. XV. Th. S. 163.

Dem Magistrate steht jedoch das Recht zu, das Bürgerrecht zu ertheilen, die Bürgerannahme.

Ordentlicher Weise müssen zu Bürger angenommen werden der **Bürger Söhne**, wenn sie die gemeinen Bürger-Eigenschaften besitzen. Mit den **Töchtern** der Bürger, die sich an andre als Bürger-Söhne verheirathen, wird es in den Reichsstädten verschiedentlich gehalten *).

Gewisse Classen von Menschen sind schon überhaupt von der Bürger-Annahme ausgeschlossen, Leute, die in dem **Banne** sind, **Leibeigne**, **Juden**.

b) **Ausbürger.**

Ausbürger, Pfahlbürger, Ausleute, ausgesessene Leute sind, welche anderswo wohnen, und sich dennoch in die Zahl der Bürger dort, wo sie nicht wohnen, aufnehmen lassen, und das Bürgerrecht genießen.

c) **Beisassen.**

Wer das volle Stadtrecht, die volle bürgerliche Nahrung und übrigen bürgerlichen Privilegien genießt, ist Bürger; Beisassen sind Einwohner, welche nicht diese volle Rechte haben.

In den Reichsstädten ist der Unterschied zwischen Bürgern und Beisassen meistens beträchtlicher als in den Landstädten **).

d) Ju-

---

*) Moser von der reichsstädtischen Regimentsverfassung, IV. Kap. S. 88.

**) Diez de discrimine civium & incolarum, præsertim in S. R. I. libera republica Francofurti ad Moenum. Goettingae 1757.

d) Juden.

Ehedem stand das Recht Juden anzunehmen dem **Kaiser allein** zu.

Nachher erhielten es auch die **Reichsstände** und **Landesherrn**.

In einigen Reichsstädten werden die Juden gar nicht geduldet. In einigen ist ihre Annahm sehr erschwert *).

Einige Reichsstädte haben sich kaiserliche Privilegien ertheilen lassen, daß sie nicht sollten können genöthigt werden, Juden anzunehmen; andere, daß sie Juden annehmen dürfen. In einigen haben die Juden besondere Vorrechte.

Anmerk. Von dem besondern Rechte des Bischofes von Worms, den Judenrath und den Judenbischof daselbst zu bestellen **).

---

*) Moser von der reichsstädtischen Regimentsverfassung, I. B. IV. Kap. §. 17. folg.

**) Ianson de episcopo Judaeorum Wormatiensi vulgo von dem Wormser Judenbischof 2c. 1786.

Ende des I. Theils.

Druckfehler.

Seite 3. Zeil 17. steht Reichslande, statt;
S. 8. Not. **) Bruinquells statt Brunnquells
S. 13. Not. **) Georgisch statt Georgi.
S. 16. letzte Zeil steht die richterliche Strafgesetzgebungsgewalt statt die Richterliche- Straf- Gesetzgebungs- Gewalt
S. 47. in der 5. Zeile herfließen statt herfließt
S. 48. Zeil 21. können statt könnte
S. 63. letzte Zeil dieselben statt dieselbe
S. 64. steht in der Mitte A. Personen, welches ausbleiben muß.
S. 86. Not. ****) S. 107. statt 225.
S. 100. Not. *) II. Th. statt III. Th.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann Richard von

Staatsrecht deutscher Reichslande akademischen Vorlesungen gewidmet ;
nebst einem Abdrucke der neuesten kaiserlichen Wahlkapitulation und des
westphälischen Friedens nach den Originalien des Reichsarchivs
Bd.: Erster Theil

Frankfurt u.a. 1792

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.84#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707157-1